

127

**Einige Fragen**  
 der  
**Gesetzgebung zum Wohle der Arbeiter,**  
 der  
**deutschen Wirthschaftspolitik**  
 und des  
**Reichshaushalts**  
**für den deutschen Wähler**

in schlichter Form erläutert

von

**Otto Henning,**

Mitglied des deutschen Reichstags.

Zweite Auflage.



Preis 50 Pfennige.

	Partiepreise:	Stk. 50	100	1000
Mit dem Anhang „Zuverlässigk. u. Altersversicherung“		M. 18.	M. 30.	M. 210
Ohne den		„ 12.	„ 20.	„ 140.

Greiz, im Winter 1889.

Druck und Verlag der Fürstlichen Hofbuchdruckerei (Otto Henning).

# Inhalt.

	Seite
<b>1. Gesetzgebung zum Wohle der Arbeiter:</b>	
Krankenversicherung	3
Unfallversicherung und Unfallverhütung	5
Invalditäts- und Altersversorgung. (als besonderer Anhang). Arbeiterschutz	8
Genossenschaftsgesetz	14
<b>2. Wirtschaftspolitik:</b>	
Schutzzölle für Industrie und Landwirtschaft.	
1. Gewerbzölle	17
2. Getreidezölle	19
Spiritussteuer	24
Zuckersteuer	27
Vieh, Viehpreise, Zölle, Sperre	30
Steigende Kosten des Lebensunterhaltes	35
Sparaffen ein Gradmesser des Volkswohlstandes	36
Gestiegene Kohlenpreise	37
<b>Reichshaushalt:</b>	
Wozu die neuen Zölle und Steuern verwendet werden	41
Verzinsung der Reichsschuld und deren Tilgung	42
Marineetat	45
Wozu wurden die Milliarden der französischen Kriegsschuldigung verwendet.	48
Kolonialpolitik	49



## Gesetzgebung zum Wohle der Arbeiter.

### Deutsches Krankenversicherungsgesetz.

Zu den segensreichen Gesetzen zum Wohle der Arbeiter, welche mit der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 eingeleitet und seitdem zu Stande gebracht wurden, gehört das Krankenversicherungsgesetz vom 9. Juli 1883.

Dasselbe hat sich so eingebürgert, der große Nutzen desselben ist bereits so klar zu Tage getreten, daß nur noch ein kleiner Kreis solcher, welche s. Z. dem Gesetz entgegentraten, aus Eigensinn, aus Parteinteresse gewaltsam die Augen dagegen verschließt und daran mäkeln.

Selbstverständlich hat auch hier die Erfahrung, die beste Lehrmeisterin, manches gezeigt, was an dem Gesetz zu bessern oder zu ergänzen ist. Daß daraus aber ein Grund zu Eitel herzuleiten versucht wird, ist falsch. Noch unzutreffender ist der Vergleich, den wir in benanntem Werke aus gleichem Grunde gelegentlich Besprechung des Invaliditätsgesetzes lesen.

Es heißt da bezüglich des Trostes, „daß die Erfahrung den richtigen Weg zeigen werde“: „Das kommt beinahe auf den Trost des Arztes heraus, daß der Ausgang der Krankheit und die Sektion beweisen werden, wie man den Fall hätte behandeln müssen.“ Darauf antworten wir: Wir würden den Arzt für einen Charlatan halten, welcher für langandauernde Fälle dem Kranken im Voraus endgiltige unabänderliche Verschreibungen geben wollte. Der gewissenhafte Arzt wird im Verlauf der Krankheit die ursprünglichen Verordnungen nach den zu Tage tretenden Erscheinungen abändern und erweitern, das heißt, er benützt die Erfahrung. Nur durch Erfahrung ist die ärztliche Wissenschaft auf den heutigen Stand gelangt, die Erfahrung ist es, welche sie Tag für Tag weiter bringt. Wer aber an große Unternehmungen erst dann herantreten wollte, wenn jede Einzelheit für ewige Zeiten unabänderlich sich im Voraus festlegen läßt, der bringt überhaupt nichts zu Stande, er verneint, läßt die Dinge gehen und zu Grunde gehen, weil er nicht dazu kommt, Gutes und Nothwendiges zu schaffen.

Was auf Grund der Erfahrungen an dem Krankenkassengesetz zu bessern ist, das ist nicht so tief einschneidend, und kann ohne die geringste Störung geschehen. Eine Nachtragsgesetzvorlage dieserhalb steht daher in Aussicht. Das Gesetz als Ganzes aber hat sich vortrefflich schon bewährt.

Der ganz unschätzbare Nutzen des Gesetzes wird heute am allermeisten und rückhaltlos in Arbeiterkreisen erkannt, trotz aller Herabsetzungsvorschläge. Zwar bestanden früher auch eine Anzahl freiwilliger Kassen; ihre Zahl und die Zahl ihrer Mitglieder aber war eine verschwindend geringe gegen die jetzigen Krankenkassen. Jetzt gehören diesen Krankenkassen bereits 4842226 Arbeiter an.

Wer im praktischen Leben steht und gestanden hat, weiß, welche Noth mit jeder Krankheit früher in die Arbeiterfamilien einzog; wie schwer und spät, meist erst wenn die Krankheit weit, oft zu weit schon vorgeschritten war, ärztliche Hilfe angerufen wurde und angerufen werden konnte; um wie viel schwerer dadurch die Folgen der Krankheit waren, wie die wirtschaftliche Lage von Krankheit betroffener Arbeiterfamilien auf lange hinaus gestört, ja zerstört wurde.

Die freiwilligen Kassen nahmen zudem Mitglieder vielfach nur nach Auswahl auf; gerade solche, welche der Hilfe am meisten bedurften, welche schon Spuren von Krankheit zeigten, waren meistens ausgeschlossen.

Welch erfreuliches Bild zeigt sich dagegen jetzt. Jeder Arbeiter sucht und findet ärztliche Hilfe, sobald eine Krankheit, ein Gebrechen in erste Erscheinung bei ihm tritt; die Krankheit ist dadurch weit sicherer und rascher zu heilen, die wirtschaftlichen Folgen der Unterbrechung des Verdienstes sind von kürzerer Dauer und leichter zu überwinden. Dadurch, daß die Last auf eine so große Anzahl Schultern vertheilt ist, sind die Beiträge für den Einzelnen erschwinglich, dazu kommt, daß die Arbeitgeber ein Drittel der Kosten zu decken haben. Ein erheblicher Theil der größeren Unternehmer hat, angeregt durch das Gesetz, eigene Betriebskrankenkassen errichtet und trägt vielfach dafür die Kosten allein. Die meisten dieser Kassen besorgen, wie die Ortskrankenkassen, auch die Krankenpflege und Unterstüßung von Wöchnerinnen; manche davon haben die Aufnahme von nicht im Betriebe stehenden Frauen und Kindern ihrer Arbeiter in ihre Betriebskrankenkassen unter sehr billigen Bedingungen ermöglicht.

Nur wer grundsätzlich alles Gute verneint, kann das Auge für die wohlthätigen Folgen dieses Gesetzes verschließen.

Gerade, weil das Gesetz so gut sich bewährt, wünschen wir für den Versicherungszwang noch eine weitere Ausdehnung. Erfreulicher Weise hat ja schon die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Land- und Forstwirtschaft dazu geführt, daß in vielen ländlichen Bezirken die Krankenversicherung eingerichtet worden ist; wir wünschen eine recht schnelle weitere Ausbreitung derselben.

Auf dem platten Lande ist es ja so schwer und kostspielig für den Einzelnen, vielfach fast unmöglich für den Unbemittelten, sich ärztliche Hilfe rechtzeitig zu verschaffen; durch Zusammenfassung der Kräfte in Krankenkassen wird das sehr erleichtert. Es wird auf solchem Wege in vielen Fällen möglich sein, wieder Ärzte zur Niederlassung in Landbezirken zu vermögen; ist ja in mehreren großen Städten eine Ueberzahl von Ärzten vorhanden, so daß sich Verhältnisse herausbilden, welche für den ärztlichen Stand wenig erfreulich sind.

Wo aber es nicht möglich sein wird, die Niederlassung eines Arztes zu erlangen, insbesondere in schwach bevölkerten Bezirken, wird es wenigstens im Wege der Gemeinamkeit, bei in den Krankenkassen vereinten

Kräften erreichbar sein, Abkommen mit Ärzten zu treffen, wonach diese an bestimmten Tagen und Stunden die einzelnen Orte aufsuchen und dort im Schulgebäude oder in sonst geeigneten Räumen zur ärztlichen Berathung erscheinen.

Die Krankenversicherung ist eine so außerordentlich wohlthätig wirkende Schöpfung auf dem Gebiete der Gesetzgebung zum Wohle der arbeitenden Klassen, daß jede weitere Ausdehnung mit Freude zu begrüßen ist.

## Reichs-Unfallversicherung und Unfallverhütung.

Von den auf Grund der kaiserlichen Botschaft vom 17. Juni 1881 in das Leben getretenen Gesetzen zum Wohle der arbeitenden Klassen hat das Unfallversicherungsgesetz nunmehr seit Anfang 1885 seine segensreiche Wirkung geübt, das Gesetz für Unfall- und Krankenversicherung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter zum Theil bereits im Laufe des Jahres 1888, im übrigen im Jahre 1889 dieselbe begonnen.

Die Unfallversicherung ist thatsächlich eine günstige Weiterbildung, Umgestaltung und Erweiterung des Haftpflichtgesetzes. Hatte das Haftpflichtgesetz von 1871 schon viel Gutes gewirkt, so erstreckte dasselbe sich jedoch nur auf einen sehr viel geringeren Kreis von Arbeitern, als das Unfallversicherungsgesetz. Nach dem Haftpflichtgesetz ferner erhielt nur derjenige Arbeiter Entschädigung, welcher durch Schuld des Unternehmers in dessen Betrieb einen Unfall erlitt. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmers ging der Anspruch des Verletzten verloren. Waren die Unternehmer aber in einer Privatversicherung, so war auch dieser die Schuld des Unternehmers erst zu beweisen, und das war schwer und sehr oft nur in langen und theuren Prozessen zu bewirken.

Die Reichs-Unfallversicherung erstreckt sich schon jetzt auf alle Arbeiter in Fabriken, Werkstätten mit mehr als 10 Arbeitern, in Bergwerken, auf Werften, in Betrieben mit Dampf- oder elementarem Kraftbetrieb, Bauarbeiter, im Transportgewerbe, in staatlichen Transportanstalten, auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Seelente.

Die Kosten der Unfallversicherung tragen ausschließlich die Arbeitgeber, die Verwaltung ist eine nach Berufen gesonderte, reine Selbstverwaltung. Den Versicherten steht bei allen Unfällen, auch wenn sie sich dieselben selbst zugezogen haben, unverkürzte Entschädigung zu.

Ueber die Höhe der Verwaltungskosten wird allerdings bei einer Anzahl von Berufsgenossenschaften geklagt, es werden hiervon nur die Arbeitgeber betroffen. Die Höhe der Kosten hängt in jeder Berufsgenossenschaft am meisten ab von der Zahl der Betriebe, der besonderen Unfallgefährlichkeit, der räumlichen Ausdehnung und von der geschäftlichen Einrichtung. Der Durchschnitt der Kosten beträgt 1888 auf jede versicherte Person 74 Pf. (1887 75 Pf.). Die billigeren Berufsgenossenschaften sind die der Textilindustrie und unter dieser wiederum die, unter welchen am meisten große, nahe bei einander liegende Betriebe vereinigt sind. Bei den verschiedensten Textilberufsgenossenschaften bewegt sich der Verwaltungsaufwand auf den

Kopf des Versicherten zwischen 23 und 40 Pfennigen jährlich. Den höchsten Verwaltungsaufwand mit 4 M. 1 Pf. auf den Kopf hat die Berufsgenossenschaft der Schornsteinfeger, bei welcher auf 3104 Meister nur 5808 versicherte Arbeiter kommen, welche über das ganze Reich verstreut sind. Während z. B. die Sächsische Textilberufsgenossenschaft mit 142 469 Versicherten 20 881 M. an Gehalt bezahlt, leistet die Schornsteinfeger-Berufsgenossenschaft mit 5508, also nur dem 23. Theil von Versicherten 9885 M., rund die Hälfte der ersteren an Gehalt. Man ist bei einer Anzahl von Berufsgenossenschaften ernstlich bestrebt, eine Vereinfachung und Billigergestaltung der Verwaltung herbeizuführen.

Den Segen, welchen die Reichsgesetzgebung zuerst mit dem Haftpflichtgesetz und darauf in vielfach stärkerem Maße und größerem Umfange mit der Unfallversicherung bereits gewirkt hat und fortgesetzt wirkt, leugnen zu wollen, kann nur noch solchen beikommen, welchen alle Urtheilskraft abgeht oder welche geflissentlich blind für das Gute sind. Welche große Anzahl von Arbeitern, die bei ihrer Arbeit sich länger anhaltende oder dauernde Verletzungen zuzogen, kam früher in Noth und Elend, mit ihnen ihre Frauen und Kinder, und die Wittwen und Waisen solcher, welche in ihrem Beruf getödtet wurden. Ihnen allen und ihren Angehörigen wird jetzt durch die Unfallversicherung wirkliche Unterstützung zu Theil.

Ein weiterer großer Segen aber erwächst den Versicherten in allen Betrieben durch die Maßnahmen, welche die Reichsgesetzgebung gleichzeitig auf dem Gebiete der Unfallverhütung vorgeschrieben und herbeigeführt hat. Durch Fabriks- und Gewerbeinspektoren wird fortdauernd Anregung zu Verbesserungen auf diesem Gebiete gegeben, von der Gesetzgebung sind eine Reihe von Unfallverhütungsvorschriften erlassen worden, die Berufsgenossenschaften beschäftigen sich, immer eifriger damit, die Unternehmer haben ein mehr und mehr zunehmendes Verständnis dafür gewonnen. Die im Vorjahre in Berlin veranstaltete Unfallverhütungsausstellung hat Zeugniß gegeben, welche Fortschritte auf diesem Gebiete gemacht worden sind, und nachdem einmal die volle Aufmerksamkeit darauf gelenkt ist, was in dieser Richtung geschehen kann und geschehen muß, wird ein Stillstand in dem Bestreben, Unfälle zu verhüten, nicht mehr eintreten.

Im Jahre 1888 waren versichert in gewerblichen Betrieben 4 320 663 Arbeiter und Angestellte, in 24 land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (26 hatten ihre Thätigkeit noch nicht begonnen) 5 576 765, zusammen am Jahreschluß 9 897 428 Versicherte, dazu 446 250 in Staatsbetrieben beschäftigte, im Ganzen 10 343 678 Personen.

An Renten an Verletzte und an Wittwen und Waisen Getödteter wurden 9 681 445 M. bezahlt.

Im Jahre 1888 neu eingetretene zu entschädigende Unfälle sind 21 236 festgestellt worden, davon 2216 mit dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit, 3692 mit tödtlichem Ausgange. Die Zahl der von den im Jahre 1888 getödteten Personen hinterlassenen Entschädigungs-

berechtigten beträgt 7764, davon 2406 Wittwen, 5173 Kinder, 185 Eltern.

Die bis Ende 1888 in das Leben getretenen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften waren zumeist nur einen Theil des Jahres, ja erst 3 Monate in Thätigkeit, eine Vergleichung mit den andern Berufsgenossenschaften ist deshalb noch nicht möglich. Schon diese kurze Thätigkeit aber hat ergeben, daß die Gefahren dieser Berufe früher stark unterschätzt worden sind und daß namentlich bei Fuhrwerken und im Umgang mit Vieh, bei größeren Bodenbewegungen, durch Fall von Leitern und durch Luten u., Umfallen von Gegenständen, Auf- und Abladen, Heben, Tragen, durch Aerte, Hacken u., in Forstwirthschaft beim Baumfällen und Holzmachen, mehr Verletzungen, darunter Brüche und andere die volle Berufsarbeit einschränkende Schäden, daß ebenso mehr Todesfälle entstehen, als man vielfach annehmen wollte und daß schon jetzt, bei Beginn der Thätigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Versicherung die Segnungen dieser Gesetzgebung sich in starkem Maße zeigen. Dazu kommt noch, daß mit Einführung der Unfallversicherung die Einführung der Krankenversicherung auf dem platten Lande vorwärts geht. Es ist das doppelt erfreulich, weil es dadurch leichter möglich wird, ärztliche Hilfe nach Landorten und Landbezirken zu erlangen, als bisher der Fall war. Während in großen Städten ein wahrer Ueberfluß an Ärzten vorhanden ist, waren und sind in großen Bezirken mit ländlicher Bevölkerung Ärzte gar nicht festhaft. Für den Einzelnen ist bezw. war da das Herbeiholen ärztlicher Hilfe schwer und vielfach unerschwinglich, bei einer Zusammenfassung der Kräfte in den Krankentassen aber ist das viel leichter. Es wird in vielen Fällen dadurch auch wieder ermöglicht werden, Ärzte zur Niederlassung in Landbezirken zu vermögen, andernfalls die Vereisung der Dörfschaften an bestimmten Tagen durch Ärzte auf Grund abzuschließender Verträge zu erreichen.

Bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften hatten im Jahre 1888 die größte Anzahl verletzter, zu entschädigender Personen auf je 1000 Versicherte: 10,75 die Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft, 10,09 die Expeditions u. B. G., 9,41 die Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft; die Hüttenwerks-B. G. schwanken von 3,70 bis 9,17, die Papiermacher-B. G. hat 7,04, die Holzberufsgenossenschaft 4,81 bis 7,38, die Mälzerei-B. G. 7,20; die Textil-B. G. schwanken von 1,88—2,48, gehören also zu den günstigsten, die allergünstigste ist die Tabak-B. G. mit 0,88. Durchschnitt aller Beschädigten ist auf je 1000 Versicherte 4,88, auf je 230 Versicherte somit je 1.

Von den 18809 in den gewerblichen Berufsgenossenschaften zu entschädigenen gewesenem Verletzten und Getödteten erlitten den Unfall: 4196 an Maschinen und Transmiffionen, 493 an Fahrstählen und Hebwerken, 88 an Dampfsefeln, 421 durch Pulver und Dynamit, 638 durch Gase, feuergefährliche Stoffe u., 3407 durch Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen, 2143 Auf- und Abladen, Heben, Tragen, 1073 beim Fuhrwerk, 620 Eisenbahnbetrieb, 209 Schifffahrt, 192 durch Stoß, Schlag oder Biß von Thieren, 1260 durch Aerte, Hämmer, Spaten u. In den Staats-

betrieben ist das Verhältnis ähnlich. Die bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sind, wie bemerkt, weil nur einen Theil des Jahres erst in Thätigkeit nicht zu vergleichen; um so mehr als für in dieser Zeit eingetretene Unfälle zum erheblichen Theil auch noch die Entschädigung nicht festzusetzen war; den wesentlichsten Theil an den Unfällen aber hatten hierbei: Fall von Leitern, durch Luken zc. 212, Fuhrwerk 204, Stoß, Biß, Schlägen von Thieren 131, Maschinen 92. Unfälle im Ganzen bis Ende 1888 festgestellt 808, davon dauernd erwerbsunfähig 223, Getödtete 354 mit 226 Wittwen, 373 Kindern, 2 Eltern zc.

Daß bei den gewerblichen Versicherten von 1809 entschädigten Schadensfällen nur 2943, also nur der 6. Theil bei den land- und forstwirtschaftlichen aber fast die Hälfte Todesfälle waren, erklärt sich daraus, daß die land- und forstwirtschaftliche Versicherung zum Theil nur 6 oder 3 Monate im Gange war, daß Todesfälle sofort, vorübergehende oder dauernde Verletzungen aber erst nach längerer Krankenbehandlung festgestellt werden konnten, zum Theil vielleicht auch daraus, daß mangels längerer Erfahrung die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten das Gesetz noch nicht mit dem gleichen Erfolg sich auch bei minder schweren Verletzungen nutzbar zu machen wußten.

Das Gesetz hat aber auch für diese Kreise bereits so segensreich zu zeigen sich begonnen, wie es für die gewerblichen bereits seit Jahren sich bewährt hat und in einem weiteren Umfange wirken wird. An der Hand der Erfahrung werden die Mängel, welche sich, wie an allem Menschenwerk, dabei herausgestellt haben, auch mehr und mehr sich beseitigen lassen, das Gute aber wird bleiben, fortdauernd wachsen und immer mehr auch von ursprünglichen Zweiflern erkannt werden.

### Deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung.

Mit Recht und mit bestem Erfolg hat sich die deutsche Reichsgesetzgebung bemüht, Bestimmungen in die Gewerbeordnung zu bringen, — sie haben die Bezeichnung Arbeiterschutzbestimmungen erhalten — durch welche gewisse Einschränkungen bezüglich der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern, der Arbeit von Frauen in ungeeigneten Betrieben u. s. w. getroffen sind.

Auch hier darf eine Weiterbildung der Gesetzgebung nicht aus den Augen gelassen werden. Es gilt manche Bestimmungen abzuändern, zu verbessern, zu erweitern.

Nur muß man sich hüten, durch eine zu weit gehende Bevormundung da zu schaden, wo man den guten Willen hat zu nützen, und weitergehende Vorschriften zu machen und den Arbeitern mehr Beschränkungen in ihrem freien Willen aufzulegen, als für den Zweck, welchen man erreichen will, geboten ist.

Es sind inzwischen mancherlei Vorschläge, in Gestalt von Gesetzentwürfen gekleidet, gemacht worden, welche ein Fortschreiten auf der beschrittenen Bahn bezwecken. Auch die Antragsteller sind im Innern wohl überzeugt, daß diese Vorschläge nur eine Anregung für die verbündeten Regierungen sein sollten, ihrerseits gesetzgeberische Vorlagen zu machen.

Die Fragen, um welche es sich handelt, sind sehr schwierig; unendlich schädlicher als zu wenig wäre es, zuviel einzugreifen. Zu einem gedeßlichen Ziele wird man darum nur und erst dann kommen, wenn die gesetzgeberischen Vorlagen auf diesem Gebiete von den verbündeten Regierungen, von der oberen Reichsverwaltung ausgehen, welche viel mehr die Mittel hat die Unterlagen zur genauen Beurtheilung der einschlagenden Verhältnisse zu beschaffen und welche zugleich die Verantwortung für sorgfältige und volle Durchführung der geschaffenen Gesetze trägt.

Darin besonders liegt ein Vorzug unserer deutschen Verwaltung, daß das, was einmal Gesetz ist, auch voll in das Leben tritt. Wir haben gesehen, daß manche gerade auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes vorgeschriebene anscheinend weitergehende Bestimmungen in der gleichen Angelegenheit z. B. in der Schweiz, in Oesterreich, auf dem Papier, auf welches dieselben gedruckt sind, gar freundlich und schön sich ausnehmen, daß sie aber auch nur Papier, daß sie in Fleisch und Blut, zur wirklichen Durchführung nicht gelangt sind.

Thatsächlich ist das deutsche Reich in der Frage des Arbeiterschutzes, wie überhaupt auf dem Gebiet der Gesetzgebung zum Wohle der Arbeiter, weit voraus. Das gestehen in unbewachten Momenten auch sozialdemokratische Blätter ein. Es ist ja bekanntlich eine Lieblingabgeschäftigung unserer gesammten Opposition, vorzureden, daß Deutschland in der Frage des Arbeiterschutzes hinter anderen Nationen zurückstehe. Und nun hat jüngst ein sozialdemokratisches Organ, das den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erhebt, in einem Artikel über englische Verhältnisse, die von unserer Opposition in dieser Beziehung stets als Muster gepriesen werden, zugestanden, daß der in Deutschland gegenwärtig bestehende Arbeiterschutz bedeutend wirksamer ist, als der englische. Die Bestimmungen über die Kinderarbeit lauten: Kinder unter 10 Jahren dürfen in keinem industriellen Betrieb beschäftigt werden; bis zum 13. Jahre sind die Kinder Halbtzettel, d. h. sie dürfen halb so lange arbeiten als Frauen und junge Personen, deren Maximalarbeitszeit pro Woche in den Textilfabriken auf 56 1/2 Stunden, in anderen Fabriken auf 60 Stunden, in Werkstätten auf 65 Stunden festgesetzt ist; haben sie jedoch die vierte Schulstufe durchgemacht, so dürfen sie volle Zeit arbeiten. In Deutschland dürfen Kinder unter 12 Jahren in Fabriken überhaupt nicht, Kinder zwischen 12 und 14 Jahren höchstens 6 Stunden täglich beschäftigt werden. Für das „System der Abraderung“, das in England weiter verbreitet ist, enthält der letzte Parlamentsreport Angaben über die Beschäftigung der Eisenbahnarbeiter. Hiernach seien während eines Monats 252 209 Arbeiter täglich 13 Stunden, 160 23 14, 110 190 15, 57 835 16, 27 066 17 und 25 525 18 Stunden und mehr beschäftigt worden. Auf der Great Northern Railway seien 14—15 Stunden die durchschnittliche Arbeitszeit. So ist beispielsweise in Deutschland das Verbot der Beschäftigung von Kindern in Fabriken bis auf das 12. Lebensjahr ausgebehnt, während in England dasselbe sich nur bis auf das 10. Jahr erstreckt. Auch die Zeit, in welcher Kinder von höherem Lebensalter beschäftigt werden dürfen, ist in England ausgebehnter als in Deutschland. Ebenso ist es in Frankreich, in Belgien u. s. w. u. s. w.

Bezüglich der Kinderarbeit in Fabriken stehen wir auf dem Standpunkt, daß wir deren völlige Beseitigung wünschen und anstreben. Nicht etwa, daß wir annehmen, daß die aus der Fabrik Verbannten, daß die in der Hausindustrie, daß die in dem Haus der Eltern beschäftigten Kinder weniger angestrengt werden, es ist das umgekehrt der Fall. Es ist auch nicht unsere Ansicht, daß nicht auch die Kinder den Eltern durch Handreichung und Arbeit beistehen können, so weit es ihre Kräfte gestatten.

Eine regelmäßige Fabrikarbeit jedoch halten wir nicht vereinbar mit einem vollen Schulerfolge für die Kinder. Ein voller, guter Schulunterricht aber ist von so unendlicher Wichtigkeit für deren Zukunft, er ist die einzige aber unschätzbare Mitgabe, welche Gemeinde und Staat den Kindern für den Kampf um die Existenz in das Leben mitgeben können, Kindern, welche zu Hause keine Nachhilfe haben und des Schulunterrichts doppelt bedürfen. Die jetzt zulässige Fabrikarbeit fällt auch gerade in die Jahre, wo bei gereiftem Verstand das Kind die Krönung des Schulunterrichts empfängt.

Die Industrie kann nach unserer Meinung die 22 000 Kinder entbehren, welche noch in Fabriken gehen. Wir haben es in unserem Heimathort erlebt, daß Hunderte von in Fabriken beschäftigten Kindern die Fabrik, wo sie gewöhnlich als Gehilfen des Vaters oder anderer Arbeiter für deren Rechnung arbeiteten und von ihnen angenommen wurden, verlassen, weil die Gemeindeverwaltung ihre Schuleinrichtungen nicht so belies, daß ein Schichtenwechsel der Kinder und damit deren Thätigkeit in den Fabriken möglich war.

Die Arbeitgeber, welche früher die Kinderarbeit für unentbehrlich hielten, haben sich sehr rasch in die neue Ordnung der Dinge gewöhnt, die Eltern der Kinder aber, welche am meisten an deren Aufnahme in die Fabriken hingen und diese nicht missen wollten, haben gleichfalls bald einsehen gelernt, was ein guter, ungeförter und in seiner Wirkung nicht beschränkter Schulunterricht für ihre Kinder werth ist und daß dagegen der nur anderthalb Jahre mögliche Verdienst ihrer Kinder in den Fabriken nicht in die Waagschale fällt. Selbstverständlich muß man gleichzeitig in das Auge fassen, daß die Kinder in der Hausindustrie nicht übermäßig angestrengt werden. Ebenso müßten Mißstände gleichzeitig beseitigt werden, wie sie betreffs Verkümmern des Schulunterrichts, durch Arbeit auf den Feldern in nächster Umgebung von Berlin, kürzlich gerügt wurden. Man muß sich vor Eiferthätigkeit auch hier hüten, nicht den Blick nur auf eine Seite richten, ihn aber für die andere grundsätzlich verschließen. Vollkommen einverstanden sind wir mit einem Schutze jugendlicher Arbeiter von 14—16 Jahren, welche noch nicht sich selbst vertreten können. Will man aber für diese noch weiter gehen, als dies die geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung mit gutem Erfolge jetzt thun, so muß man gleichzeitig die Lehrlingsparagrafen der Gewerbeordnung durchsehen. Es ist geradezu widersinnig, die Arbeit 14—16jähriger junger Leute in der Fabrik auf eine kurze Stundenzahl zu beschränken, ruhig aber zuzusehen, wie sie als Lehrlinge vom Morgengrauen bis in die Nacht in oft sehr ungeeigneten Lokalen arbeiten müssen. Zudem können erstere, wenn es ihnen oder ihren Eltern paßt, jeden Augenblick die Fabrikarbeit aufgeben oder

wechsell, die letztere nicht. Auch die Frage sollte dabei erwogen werden, ob nicht den Lehrlingszuchtanstalten entgegen getreten werden, ob man hindern kann, daß Unternehmer, welche keinen oder wenige Gehilfen beschäftigen, dafür eine ganze Reihe von Lehrlingen halten, welche sie nach Abschluß der Lehrzeit auf die Straße werfen, ohne sich um ihre Zukunft zu kümmern. Solche Unternehmer sind es, welche dem soliden Geschäfte eine Schleuderkonkurrenz bereiten, und damit das Gewerbe schädigen.

Bezüglich der Frauenarbeit sind wir völlig einverstanden, daß die Frauen zu für sie ungeeigneter Arbeit nicht zugelassen werden, daß sie Nachts nicht arbeiten sollen, daß sie Sonnabends rechtzeitig aufhören zu arbeiten und anderes mehr.

Dagegen halten wir eine zu weit gehende Bevormundung der verheiratheten Frau, ein Hinderniß an geeigneter Arbeit, welche sie leisten will, halten wir Bestimmungen für ungerechtfertigt, welche Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Arbeiten in einer Weise schaffen, daß thatsächlich die Frauen aus der Fabrik vertrieben, und die Familien in ihrem Erwerbseben schwer geschädigt würden.

Die Theorie, daß die Frau nur daheim dem Haushalt vorstehen und die Kinder erziehen dürfe, ist sehr schön. Allein nicht nur im Arbeiterstand, auch im Mittelstand ist nur einmal die Frau die thätige Gehilfin des Mannes, hilft mit verdienen und erhalten. Um einen Haushalt führen zu können, müssen erst die dazu nöthigen Mittel verdient werden. In sehr vielen Familien sind ältere weibliche Angehörige vorhanden, welche die Wirtschaft gut versorgen, nicht jede verheirathete Frau hat Kinder, noch weniger Frauen, welche in die Fabrik gehen, haben gerade kleine Kinder. Manche Frau ist jetzt in der Lage, ihren gebrechlichen Mann und die Familie durch ihren Fleiß zu ernähren.

Betreibt man direkt oder auf Umwegen durch darauf hinwirkende Bestimmungen die Frauen aus der Fabrik, so stört man wirtschaftliche Existenzen, was um so unberechtigter ist, sobald es sich um leichte, der Frau besonders passende Arbeiten handelt, bei denen sie ebensowohl verdient, als der Mann.

Rechnen wir einmal an einem Beispiel.

Nach dem Durchschnitt von 1888 hat in der Sektion Greiz-Gera der norddeutschen Textil-Berufsgenossenschaft jeder der 18 000 männlichen und weiblichen Arbeiter — die Löhne für Männer und Frauen sind die gleichen, da auch die Leistungsfähigkeit die gleiche ist — einschließlic der jugendlichen im Durchschnitt 620 M. verdient.

Können Mann und Frau arbeiten, so ist das 1240 M.; kommt noch etwa eine erwachsene unverheirathete Tochter dazu, so lebt die Familie in einer gewissen Behaglichkeit, kann ihren Kindern eine gute Schule geben und etwas auf sie verwenden, kann sich etwas sparen, manche davon kommen zu einem Grundbesitz.

Will da wohl Jemand behaupten, daß der Haushalt dieser Familien schlechter versorgt ist, als wenn nur der Mann allein verdienen würde?

Man wende nicht ein, daß wenn die Frauen ausschließen, der Lohn erheblich steigen würde; das ist eine Theorie, der die praktische Unterlage fehlt. Die Löhne durch Ausschließen der verheiratheten Frauen würden durch Zugang von auswärtig sowohl, als vom platten Land herein

halb genug ausgefüllt sein, der Gesamtverdienst der Familie aber wäre nicht zu ersetzen.

Das „Deutsche Tageblatt“ schrieb kürzlich: „Der Eifer, mit dem fast ausschließlich der Schutz des Industriearbeiters ausgebaut wird und andere weite wirtschaftliche Gebiete, die denselben Anspruch auf dieselbe Fürsorge haben, beiseite geschoben werden, ist ein ungerechtfertigt einseitiger. Wie viele von denen, die mit aller Energie die Frau des Industrie-Arbeiters von der Fabrikarbeit ausgeschlossen sehen und sie für die Familie erhalten wollen, würden sich wundern, wenn sie die für ihren Haushalt bis dahin thätige Scheuer- oder Waschfrau plötzlich wegsehen sollten, damit sie sich von nun an ausschließlich ihrem Haushalt, ihren Kindern widmen solle.“ Wir nennen nur noch die Marktfrau, welche in einem Tage meilenweit in Regen und Schnee herumgeht, um Butter und andere Erzeugnisse einzukaufen, am andern Tage dann in frühester Stunde nach der Stadt ausbricht, um spät Abends heimzukehren. Hunderttausende, ja Millionen von Frauen und Kindern unserer landwirtschaftlichen Arbeiter, und Unternehmer schaffen in harter, zeitlich oft sehr ausgedehnter Arbeit von frühester Jugend an an der Erwerbung des Unterhalts der Familie mit. Dagegen will man Handlangerinnen von Bauten ausschließen u. a. m.

Thatsächlich ist einem großen Theil der neuerdings gemachten Vorschläge der Vorwurf der Einseitigkeit zu machen, insofern sie den Schutz nur auf die Arbeiter der Fabrik- und Großindustrie beschränken. Braucht der Arbeiter in einer kleinen Stickerfabrik, in einer kleinen Brauerei, in einer kleinen Buchdruckerei oder sonstigen Unternehmung weniger Schutz, als in großen Unternehmungen, in denen in der Regel besser gesorgt ist und in denen zu einem großen Theil Arbeitszeit u. s. w. kürzer sind, als diese Gesetzesvorschläge verlangen!

Braucht der Arbeiter, die Arbeiterin, das Kind in der Hausindustrie weniger Schutz, braucht ihn die Arbeiterin im Wäsche-, im Konfektionsgeschäft nicht?

Wir haben bezüglich einer Exportindustrie einen Mäntelgeschäftsbesitzer sagen hören: eine Industrie, welche ihre Arbeiter nicht besser bezahlen kann, als es da geschieht, verdient nicht zu existiren. Nun, gerade die Mäntelfabrikation bietet viel schlechtere Lohnverhältnisse namentlich deswegen, weil die Beschäftigung unregelmäßig, nur einen Theil des Jahres leidlich ist. Dennoch erklären wir die Mäntelherstellung für den Export so lange noch für einen Vortheil für die weibliche Bevölkerung von Berlin und anderen Orten, als nicht lohnendere Erwerbarten sich finden. Jetzt hätten diese Arbeiterinnen gar keinen Verdienst, wenn nicht diese Beschäftigung sich ihnen bietet, sie würden dieselbe sonst nicht aufsuchen. Ein Unternehmer, welcher nach seinen Absatz-Verhältnissen nur geringere Löhne bezahlen kann, wird dort keine Arbeiter finden, wo diese bessern Verdienst erlangen können; da aber, wo sonst kein oder sehr geringer Verdienst für sie ist, ist eine Arbeit mit mäßigen Löhnen immer noch eine Wohlthat so lange, bis sich etwas Besseres findet.

Man muß im Erwerbsleben sich hüten, das Kind mit dem Bade auszuschütten, und durch zu weitgehendes Eingreifen da zu schädigen, wo man wohlmeinend zu nützen gewillt ist.

Um aber nachzuweisen, wie verhältnißmäßig wenige sie treffen, wie viele diejenigen ausschließen, welche bei ihren wohlgemeintem Schutzbestrebungen außer einigen anderen Kategorien nur die Arbeiter der Fabrik- und Groß-Industrie im Auge haben, obgleich gerade diese auf dem Wege der Koalition sich viel öfter und leichter selbst helfen, führen wir nachstehende Zahlen an.

Die Anzahl der unselbständigen erwerbsthätigen Arbeiter im Reich beträgt etwa 13 Millionen.

Rechnet man unter die Fabrikbetriebe alle Betriebe mit 11 Personen und darüber, so fällt unter den Arbeiterschutz noch nicht der sechste Theil der Arbeiter. Die Großindustrie mit 50 Arbeitern und mehr zählt nur den 10. Theil der Arbeiter. Ein großer Theil der letzteren arbeitet unter Bedingungen, an welche die vorliegenden Anträge mit ihren Ausnahmebestimmungen gar nicht heranreichen, sie könnten also eigentlich gar nicht mitgerechnet werden.

Nach der letzten Zählung arbeiteten in

Gewerbe.	Betriebe mit					
	Personen ohne i. Ganzen	höchstens 5	6—10	11—50	über 50	
Bergb., Hütten- u. Salinenwesen	416530	98	1706	1557	18859	394310
Vorfärberei und Färberei	12604	268	4412	1432	4435	3059
Industr. der Steine u. Erden	849196	15083	32827	37005	98722	115559
Verarb. von Metall ohne Eisen	73450	7312	19273	5463	21192	20210
Eisenverarbeitung	386263	62314	209226	13557	36161	64965
Maschinen-, Instru- menten- und Apparatenbau	356089	45564	32001	11109	50876	166539
Chem. Industrie	71777	3108	18759	3093	15244	36573
für Forstwirtsch. Nebenprodukte, Leuchtst., Fette, Oele u. Firnisse	42705	2818	9884	3964	12980	13559
Textilindustrie	910099	265499	175074	21080	100728	347708
Papierindustrie	100156	6594	20442	5250	24753	43117
Leder-, Wachs- und Gummifabri- kation	121582	21201	59056	6397	15672	19206
für Holz- u. Schutz- stoffe	469695	146097	221620	21761	48596	31653
für Nahrungs- und Genussmittel	743881	80267	388385	42146	84571	148512
für Bekleidung und Reinigung	1259791	899793	443722	34203	58168	33904
Poligraph. Gewerbe	70006	3025	13978	7589	26054	19306
<b>Im Ganzen</b>	<b>5135164</b>	<b>1355553</b>	<b>1745360</b>	<b>215646</b>	<b>717008</b>	<b>1458232</b>

## Deutsches Genossenschaftsgesetz.

Fortwährend hört man Klagen, daß dem Kleinen Unternehmer in Gewerbe und Landwirtschaft durch das zunehmende Großkapital eine Konkurrenz erwachse, welcher er nicht Stand halten kann.

Der Weg zur Stärkung der Stellung des Kleinen Unternehmers ist die Genossenschaft, das Zusammenwirken als Einzelnier schwächer, in der Gemeinsamkeit stärker Kräfte.

Verdienstvolle Männer in Deutschland, u. a. Schulze-Delitzsch, Reiffen und andere haben bahnbrechend für die Bildung des Genossenschaftswesens gewirkt, die Gesetzgebung hatte dieselbe ermöglicht und eine Zeit lang nahm die Bildung des Genossenschaftswesens, wenn auch vorzugsweise auf Credit-, Vorschuß- und Konsumvereine beschränkt, einen tüchtigen Anlauf. Es bestehen gegenwärtig 6000 Genossenschaften.

Im Laufe der Jahre hatte sich jedoch in vielen Kreisen eine Scheu vor dem Eintritt in Genossenschaften entwickelt. Nach dem Gesetz von 1868 konnten nur Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht bestehen. Es kamen nun einige Konkurse insbesondere von Vorschußvereinen vor, bei welchen sich diese unbeschränkte Haftpflicht sehr schlimm geltend machte. Alle Gesellschafter wären bedröht, die Gläubiger aber konnten beliebig sich auch einzelne Genossen herausgreifen und gegen sie ihre gesammte Forderung an die Genossenschaft geltend machen. Es ist auch vorgekommen, daß der Zusammenbruch solcher Genossenschaften ganzen Gemeinden verhängnißvoll wurde.

Zur Ehre der Genossenschaften muß jedoch betont werden, daß es sich in diesen Fällen nur um die Mißwirtschaft einzelner Genossenschaftsvorstände, um Betrügereien und Untreue derselben handelte, daß aber die Konkurse und Liquidationen der Genossenschaften ein sehr bescheidenes Verhältnis einnahmen gegenüber den Aktiengesellschaften und gegenüber der Höhe des verlorenen Kapitals, obgleich die dabei in Mitleidenschaft gezogenen Bevölkerungsklassen meist wirtschaftlich weniger widerstandsfähig sind, als die bei Aktiengesellschaften Beteiligten. Unter rund 2000 Vorschußvereinen sind in 12 Jahren, von 1875—1880 26, von 1881—86 10, zusammen nur 36 Konkurse vorgekommen, daneben 174 zum Theil mit erheblichen Verlusten nur an Guthaben der Mitglieder verbundene Liquidationen.

Die verderblichen Folgen aber, welche insbesondere einige der Zusammenbrüche von Vorschußvereinen für die wirtschaftliche Lage der haftpflichtigen Genossen nach sich zogen, das Mißtrauen, welches sich in weiten Kreisen gegen das Genossenschaftswesen entwickelte, welches namentlich Vermögende abhielt, sich unter der Gefahr für eine ganze Genossenschaft eintreten zu müssen, daran zu betheiligen, haben es wünschenswerth gemacht, den Zwang der Annahme unbeschränkter Haftpflicht zu beseitigen.

Es kommt auf den Zweck der einzelnen Genossenschaft an und auf die Höhe des ungedeckten Credits, welchen sie in Anspruch nimmt, ob es für sie nützlich ist, die unbeschränkte Haftpflicht beizubehalten oder nicht. Für viele ist sie nicht nothwendig und deshalb auch nicht nützlich.

Das neue Gesetz, welches am 1. Juli 1889 in Kraft trat, läßt es den Genossenschaften frei, ob sie als Genossenschaften

1. mit unbeschränkter Haftpflicht,
2. mit beschränkter Haftpflicht,
3. mit unbeschränkter Nachschußpflicht

arbeiten wollen. Sie werden in der Hauptsache nur dann für die erste oder dritte Gattung sich entscheiden, wenn sie beabsichtigen, einen größern Kredit in Anspruch zu nehmen, welcher außer Verhältnis zu dem durch die Geschäftsanteile der einzelnen Mitglieder dargestellten eigenen Vermögen der Genossenschaft steht.

Im zweiten Falle haftet jedes Mitglied nur für seinen Antheil oder seine Antheile, oder, soweit die Genossenschaft durch Statut eine höhere Haftsumme bestimmt, nur bis zur Höhe derselben. Bei unbeschränkter Haftpflicht darf jeder Genosse nur einen Antheil haben, bei beschränkter Haftpflicht je nach der Bestimmung des Statuts auch mehrere. Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht ist ein Verfahren vorgeschrieben, nach welchem im Falle des Konkurses zwar die einzelnen Genossen solidarisch den Konkursgläubigern mit ihrem ganzen Vermögen haften, aber erst für den Ausfall, welchen die Gläubiger bei der Schlussvertheilung erleiden und nur zwei Jahre nach Schluß des Konkurses.

Den Genossenschaften ist also jetzt freie Entscheidung darüber gelassen, sich je nach ihren Wünschen und Bedürfnissen zu entscheiden. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen sind sehr umfassende Bestimmungen getroffen, welche die gesammte Geschäftsführung, die Kontrolle, die Anmeldung und Veröffentlichung zc. regeln.

Es läßt sich hoffen, daß nunmehr das Genossenschaftswesen den kräftigen Aufschwung erfährt, welchen es verdient und daß namentlich auch diejenigen Kreise von mittleren und kleineren Unternehmern in Stadt und Land, in Gewerbe und Landwirtschaft sich demselben zuwenden, welche ihm bisher fern blieben.

Besonders geeignet zur Stärkung der wirtschaftlich Schwächeren und der mittlern Unternehmer gegenüber dem Großkapital in Gewerbe und Landwirtschaft sind alle

Genossenschaften zur Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes, namentlich:

Vorschuß- und Kreditvereine;

Rohstoff- und Magazinvvereine;

Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkauf derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften);

Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen;

Vereine zur Beschaffung von Gegenständen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes (Maschinen und dergl.) und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung;

Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Verwerthung ihrer Erzeugnisse, Molkereigenossenschaften zc.;

Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Saamen, Düngemitteln, Vieh zc.;



## Bereine zur Herstellung von Wohnungen

Es ist ein weites Feld, welches sich zur genossenschaftlichen Be-  
stellung eignet. Hoffen wir, daß dasselbe eine fleißige und tüchtige Be-  
arbeitung findet und viel gute Früchte zeitigt!

Hoffen wir, daß recht viele Genossen sich zusammenschließen, um in  
fester Gemeinschaft den Kampf um die wirtschaftliche Existenz mit gutem  
Erfolge zu bestehen.

Das am 1. Juli in das Leben getretene von den besten Absichten  
ingegebene, aus der gemeinschaftlich angestrebten Arbeit der verbündeten  
Regierungen und des Reichstags entstandene neue Gesetz über das Ge-  
nossenschaftswesen hat ihnen den Weg dazu gezeigt, die Bahn frei gemacht.

## 2. Wirtschaftspolitiches.

### Schutzzölle für Industrie und Landwirtschaft.

#### 1. Gewerbliche Schutzzölle.

Seit Jahrzehnten herrschte, wie in andern Staaten, auch bei uns  
eine lebhaft Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein gesundes Staats-  
prinzip es verlange, Handel und Verkehr ohne jede Kontrolle vollkommen  
frei es zu überlassen, ob und welche Waaren sie vom Ausland herein-  
bringen wollen, gleichviel ob dem heimischen Gewerbe und der heimischen  
Landwirtschaft durch eine schrankenlose Konkurrenz des Auslandes, in  
welchem durch die verschiedensten Ursachen nach Befinden billigere Er-  
zeugung möglich sein kann, die Lebensfähigkeit abgeschnitten werde oder nicht.

Eine Reihe von Staaten hatte sich bereits vorher für ein Schutz-  
zollsystem entschieden, bei welchem für Artikel, welche im Inlande in  
vollkommen guter Qualität erzeugt werden, beim Eingang vom Aus-  
land ein entsprechender Zoll d. h. ein solcher Zoll erhoben wurde, welcher  
das ausländische Erzeugniß zwar nicht ausschließt — wie dies in manchen  
Ländern durch sog. Prohibitivzölle geschieht, — aber ausreichend ist, um  
dem heimischen Gewerbe und der heimischen Landwirtschaft die Konkurrenz  
mit den eingeführten Auslandszeugnissen zu ermöglichen. Von den be-  
deutenderen Nachbarn Deutschlands waren verschiedene, in ganz be-  
deutendem Umfange war ferner die Nordamerikanische Republik in solcher  
Weise vorgegangen; deutsche Erzeugnisse mußten dort vielfach mehr oder  
minder hohe Eingangszölle bezahlen, während umgekehrt das deutsche Er-  
zeugniß im Inlande nicht gleichen Schutz genoss.

Nachdem in der Mitte der 70er Jahre ein immer schwererer Druck  
den deutschen Gewerbetreibenden in allen Richtungen lähnte, kamen viele, auch  
solche, welche bis dahin sich zu entgegengelegter Richtung als sog. Frei-  
händler bekant hatten, zu der Ueberzeugung, daß es mit dem „Gehel-  
lassen“ und mit dem „Freihandel“ nicht weiter gehe, daß vielmehr, nach  
dem erfolgreichen Beispiel anderer Staaten, auch Deutschland dazu über-  
gehen müsse, sein heimisches Gewerbe, seine heimischen Erzeugnisse gegen  
eine maßlose Konkurrenz des Auslandes durch mäßige Schutzzölle zu  
schützen. Die verbündeten Regierungen und der Reichstag gingen in voller  
Uebereinstimmung im Jahre 1879 zu dem Schutzzollsystem über.

Es muß, gegenüber von Angriffen, welche jetzt gegen das im Jahr 1887 geschaffene Kartell sich heben lassen, ganz ausdrücklich und mit allem Nachdruck hervorgehoben werden:

die „freie wirtschaftliche Vereinigung“, welche damals, i. S. 1879, für die Einführung von Schutzzöllen eintrat und den Ausschlag dafür gab, hatte mit dem Kartell nichts, nicht das mindeste zu thun.

Das Kartell wurde 8 Jahre später geschaffen und war eine Vereinigung politischer Parteien; die vorerwähnte wirtschaftliche Vereinigung, welche zu einem großen Theil aus den Zentrumsmitgliedern bestand, hatte mit den politischen Parteien im Gegentheil nichts gemein, weil die Schutzzölle eben lediglich wirtschaftliche, nicht politische Fragen berühren.

Die Meinungen waren über den von dem Uebergang zum Schutz Zollsystem zu erwartenden Erfolg, wie begreiflich, sehr getheilt. Wir selbst haben nicht ohne Bangen den bedeutungsvollen Umschwung in unserem wirtschaftlichen Leben sich vollziehen sehen und ihm manche Bedenken entgegengehalten.

Heute aber kann kein Zweifel mehr darüber sein, daß mit der neuen Wirtschaftspolitik, mit dem neuen Zollsystem, welches zugleich dem Reich und den Einzelstaaten große Einnahmen zuführte, welche sonst auf andern schwerer gangbaren Wege auf irgend eine Weise hätten beschafft werden müssen, — daß mit diesem neuen System ein bis zur Stunde dauernder segensvoller Aufschwung in fast allen Zweigen des deutschen Gewerbestandes sich zu regen begann, weiter und weiter sich entwickelt hat, und daß gleichzeitig unter solcher Kräftigung die deutsche Industrie dabei stets leistungsfähiger geworden ist und mehr und mehr in die Lage kam, auch auf dem Weltmarkt sich ein Gebiet nach dem andern zu erobern.

Zunehmend mehr Personen fanden lohnende Beschäftigung und Lebensunterhalt in der weit kräftiger erstarkenden Industrie; in weiten Landstrichen, wie im Erzgebirge und anderen, wo früher kaum in der kümmerlichsten Weise die Bevölkerung das nackte Leben hatte fristen können; sehen wir jetzt eine gewisse Wohlhabigkeit in der gewerbetreibenden Bevölkerung, sehen an Stelle der niedergedrückten Hungergestalten, wie wir sie früher aus Erzählungen kannten, eine intelligente, gut gekleidete und gut genährte Bevölkerung, in welcher sich ein neuer auch bei Sparsamkeit zu einem gewissen Besitz kommender Mittelstand unter den als die tüchtigeren vorwärtigen kommenden Arbeitern, als Werkmeister u. herauzubildet.

Das alles sind Dinge, welche sich offen vor aller Augen entwickeln und nicht wegzuleugnen sind. Ganz natürlich, daß sich dadurch immer mehr Leute mit dem neuen Wirtschaftssystem befreundeten lernten, mag man auch über Maß und Höhe einzelner Zölle abweichende Meinung haben. Selbst die, weil sie nie zu einer Ansicht bekehrt sein wollen, hartnäckigsten Gegner aber klagen das neue Wirtschaftssystem zwar fortgesetzt an; müssen jedoch, soweit sie praktische Leute sind, anerkennen, daß wir auf dem Boden dieses Wirtschaftssystems stehen, daß die wirtschaftlichen Existenzen sich danach eingerichtet haben und daß man dasselbe nicht, wie einen Handschuh, einfach von der Hand streifen könnte. Bis zu einem gewissen Grad wirkt ein Schutz Zoll natürlich verhindernd, aber nur auf manche

und keineswegs auf alle Bedürfnisse und Erzeugnisse. Die erstarkende, in ihrer Leistungsfähigkeit wachsende Industrie hat umgekehrt vielfach auch eine billigere Erzeugung sehr wichtiger Lebensbedürfnisse hervorgerufen, so z. B. von Kleidern u. a. m.

Die Vertreter mäßiger Schutzzölle haben aber stets darauf aufmerksam gemacht, und es ist kaum ihnen darin zu widersprechen, daß von einem unter dem Druck der Verhältnisse entstehenden zu billigen Preisstand die Bevölkerung nichts hat, wenn durch den allgemeinen Preisdruck die Bevölkerung nichts zu verdienen vermag und ihr die Kaufkraft verloren geht.

Wäre es umgekehrt, wären nur die billigsten Preise aller Bedürfnisse für das Wohlbefinden der Bevölkerung entscheidend, so würden doch wohl die Bewohner von Orten und Gegenden mit theurerem Lebensunterhalt diese verlassen und sich nach billigeren Gegenden wenden, so z. B. die Bewohner der sächs. Grenzbezirke nach Böhmen, die Bewohner des Westens nach dem billigeren Osten.

Das geschieht aber nicht, nein umgekehrt, der Zuzug von Arbeitern findet gerade aus billigeren in theureren Gegenden und Orten statt, weil sie dort leichter lohnendere Beschäftigung finden.

Es erhoben an indirekten Steuern und Zöllen

<b>Deutschland</b>	auf den Kopf der Bevölkerung	<b>8 M. 90 Pf.</b>
<b>England</b>	" " " " "	<b>31 " 80 "</b>
<b>Frankreich</b>	" " " " "	<b>45 " 60 "</b>

## 2. Landwirtschaftliche Schutzzölle.

Was dem einen recht ist, das ist dem andern billig!

Die landwirtschaftliche Bevölkerung bildet in Deutschland reichlich die Hälfte der Gesamtbevölkerung.

Der mit Einführung der neuen Wirtschaftspolitik beginnende Aufschwung des deutschen Gewerbestandes kam der Landwirtschaft nur mittelbar mit zu Gute, während sie ihrerseits für diejenigen gewerblichen Erzeugnisse, welche im Werthe stiegen, so die der Eisenindustrie u. a. m., mit aufkommen mußte und steigende Löhne zu zahlen hatte, welche nicht im Verhältnisse zu ihren Einnahmen stand.

In weiten Gegenden Deutschlands entwickelte sich für die Landwirtschaft ein wahrer Nothstand, weil unter dem Schutze der neuen Verkehrsrichtungen aus Ländern mit unglaublich billigen Erzeugungsverhältnissen ihr im eigenen Lande, auf ihrem natürlichen Absatzgebiete, durch Einfuhr fremder Bodenerzeugnisse eine so erdrückende Konkurrenz gemacht wurde, eine solcher Preisdruck eintrat, daß die Produktionskosten nicht mehr ausreichend gedeckt wurden, und daß ohne Hilfe durch den Staat sie dem völligen Ruin entgegen gehen mußte.

Nun ist aber nicht nur dem andern billig, was dem einen recht ist, vielmehr handelt es sich um eine einzige große Familie im Staat, in welchem die eine Hälfte der Glieder nicht ungestraft die andere Noth leiden lassen kann. Und das weiß heut zu Tage bei uns ein Jeder, welcher überhaupt zu sehen gewillt ist, daß, wenn die deutsche Landwirtschaft geduldet, dies den großen weiten Industriekreisen mit zu gute kommt und umgekehrt, daß überhaupt das Wohl und Wehe der einen Hälfte unserer großen Staatsfamilie das Wohl und Wehe der anderen in sich schließt

Es war bei dem einmal als richtig erkannten und inzwischen als gut bewährten neuen Wirtschaftssystem die gebotene Folge, daß auch der deutschen Landwirtschaft durch Schutzölle eine Hilfe gewährt wurde.

Die Einführung von Schutzöllen ist in nach und nach gesteigerten Sätzen erfolgt; die im Jahre 1885 eingetretene Erhöhung zeigte sich so wenig wirksam, es setzte sich vielmehr der unnatürliche Verfall der Preise noch fort, so daß i. J. 1887 auf Vorlage der verbündeten Regierungen, wenn auch bezüglich der Brodfrucht nicht in der vollen, von den Regierungen geforderten Höhe, eine weitere Erhöhung vom Reichstag bewilligt wurde, wobei die frühere wirtschaftliche Vereinigung auch weiter zusammenging, insbesondere das Centrum ausschlaggebend mitwirkte.

Wie der Zoll auf die Entwicklung der Getreidepreise wirkte, das wird je nach der Stellung für oder gegen die Schutzölle zwar vielfach in sehr entgegengesetzter Richtung nachzuweisen versucht, wir wollen in Nachstehendem nur tatsächliche Momente zur Beurtheilung vorführen.

Auf die Entwicklung der Getreidepreise wirken die verschiedensten Verhältnisse ein. Nach Deutschland aber kommt der Haupttheil fremden Weizens und Roggens aus Rußland. Von i. J. 1888 überhaupt eingeführten 6 485 513 Doppelzentnern Roggen z. B. kamen nicht weniger als 4 670 612 Doppelzentner aus Rußland, nur 118 542 aus Oesterreich-Ungarn, 505 891 aus den Niederlanden (überseeisch), 686 891 aus Freihafen Hamburg, 281 129 aus Bremen (beide überseeisch).

Rußland kommt somit als Konkurrent am Getreidemarkt für die deutsche Landwirtschaft in erster Linie in Betracht. Für die jeweiligen Getreidepreise in Deutschland aber wird am stärksten maßgebend sein:

1. Die eigene Ernte, welche in guten Jahren bis auf einen mäßigen Betrag den Inlandsbedarf deckt und bei einer noch intensiveren Bewirthschaftung dies noch in höherem Maße zu leisten im Stande ist.

2. Der Ertrag der russischen Ernte und die Möglichkeit oder Nothwendigkeit von dem russischen Ueberschuß an Getreide an andere Staaten abzugeben.

3. Der Werthstand des russischen Geldes. 1 russischer Silberrubel hat einen Werth von 3 Mk. 24 Pf. Nun hat aber Rußland so viel ungedecktes Papiergeld ausgegeben, daß in noch viel höherem Maße, als das auch in Oesterreich-Ungarn, einem der anderen Getreidelieferanten, der Fall ist, das russische Papiergeld im Auslande, bei uns also, unter dem Nennwerth steht.

Dabei ist der russische Papierrubelcours außerordentlich starken Schwankungen ausgesetzt und diese wirken auf die Getreidepreise beim Handel nach Deutschland viel stärker, als der deutsche Getreideeinfuhrzoll.

324 russische Papierrubel sind augenblicklich 218 Silberrubel im Ausland werth, haben also einen Coursverlust von rund einem Drittel, der Coursverlust hat aber auch schon 56 Prozent, also weit über die Hälfte betragen.

Der deutsche Getreidespekulant erhält also bei gleichem Preise, wenn er mit gutem vollwerthigen deutschen Geld bezahlt, um ein Drittel, ja um die Hälfte mehr Getreide, als wenn er bei demselben Preise in Deutschland kaufen würde, bez. kann ihm der russische Lieferant eine dem

höheren Kaufwerth des deutschen Geldes entsprechende größere Menge, das Getreide also um ein Drittel, bis zur Hälfte billiger liefern; denn um dem Russen für 1000 Rubel = 3240 Mk. Getreide zu bezahlen, braucht der deutsche Händler an der Börse sich nur für 2180 Mk. diese 1000 Rubel in russischem Papiergeld zu kaufen, welches in Rußland hinwiederum denselben Werth hat, als vollwerthiges Geld. Als die Rubel in Berlin noch niedriger standen als jetzt, brauchte der Händler sogar um für 3240 Mk. in Rubeln zu kaufen nur 1425 Mk. in deutschem Gelde auszugeben.

Diese Courschwankungen des Rubelwerthes also sind es, welche im russischen Getreideverkehr mit Deutschland eine so große und von unsern Landwirthen so schwer empfundene Rolle spielen und zu einigem Ausgleich dafür dienen unsere Schutzölle für Getreide.

4. Ein letzter und nicht der geringste Druck auf die deutsche Landwirtschaft und für den Konsumenten zugleich ist der Umstand, daß der Getreidehandel in einem starken Maße bloßes Börsenspiel geworden ist. Wie schlimm das ist und wirken kann, möge folgende Schilderung der „Berliner Markthallenzeitung“ zeigen, welche angeht, wie sich das Geschäft auf Spekulationsspekern vollzieht.

Es wird das Getreide zu Boden befördert, und das Handelsgeschäft nimmt seinen Gang. In begrenzten und nummerirten Haufen von 50 Maßeln beginnt das Börsengeschäft mit der sogenannten „Ankündigung“. Mehrere Kommissionen, bestehend aus je drei vereideten Kaufleuten, kommen nach einigen Tagen als Sachverständige zur Befestigung des angekündigten Getreides, und wenn die Waare „bester Qualität“ ist, wird der Weizen für kontraktlich erklärt. Von diesem Zeitpunkt an geht der Weizen von Hand zu Hand, ohne seinen Lagerplatz zu ändern, und diejenigen Firmen, die weniger Gebrauch von dem Getreide machen können oder geringe Aussicht haben, es mit Profit weiter zu verhandeln, einigen sich mit dem Verkäufer über die Differenz des früher vor drei Monaten oder noch länger bedingenen Preises mit dem des zur Zeit kursirenden. Das Getreide bleibt auf dem Speicher auf Jahre hinaus liegen, während fortwährend mit diesem Getreide gehandelt wird. Ab und zu wird von diesem dort lagernden Getreide ein Quantum weggeführt zur Mühle und zu Mehl gemahlen. Auch dieses gemahlene Getreide kommt nicht in den Konsum, es kommt ins Mehlgeschäft, wird im Speicher in Säcken bis zur Bodenbede hinaus aufgestapelt, und die Ankündigungsgeschäfte werden mit diesem Mehl ebenso getrieben wie mit dem Getreide. Hier kommt es nicht selten vor, daß bei Ausnutzung der Lagerräume durch Aufstapeln das Mehl fest wird, versteinert. Wenn nun ein solches zu einem Stück versteinertes Mehl die in ihm enthaltenen Feuchtigkeitäbünste nicht mehr an die äußere Luft abgeben kann, oder wenn die Versteinering, z. B. bei Waare von frischem oder klammem Getreide, sich in kurzer Zeit, in oft nur wenigen Wochen, einstellt, so verfällt das Mehl einem Zeretzungsprozess, in welchem es warm, heiß und dumpfig wird. Auch entsteht bei feischer Waare dieser Dampf ohne vorangehendes Festwerden, oder Versteinering. Wird man nun auf den Speichern das Festwerden des Mehles nicht sofort gewahr, so ist es nur durch Aufschneiden der Säcke sofort frei zu legen, und, im Sonnenschein betrachtet, läßt sich mit bloßen Augen ein lebendiger Ge-

würmhaufen erkennen. Wird nun etwa, so fragt vielleicht der geneigte Leser, derartiges so verdorbenes Mehl der menschlichen Nahrung entzogen und zur Viehfütterung verwendet? Daran ist nicht zu denken, zumal diese Geheimnisse bisher noch nicht zur Kenntniß der Sanitätspolizei gelangt sind. Auf jedem großen Mehlspeicher ist eine eiserne Walze, die 5 bis 6 Zentner wiegt, als Inventar vorhanden, und wo keine ist, wird eine anderswo geborgt. Nachdem mit hölzernen großen Hammern die Stücke zerkleinert sind, werden dieselben auf den Fußböden von Arbeitern in Stiefeln oder barfüßig — denn anders gehts nicht — kurgewalzt, sodann durchgeseibt, mit etwas gesundem Mehl, wenn es nicht mehr anders verkäuflich, vermengt, und schließlich gelangt die so präparirte Waare an diejenigen Bäcker, welche Kredit zu nehmen gezwungen sind.“

Das alles sind Umstände, welche auf die Getreidepreise und auf die Mehl- und Brodpreise einwirken. —

Die Leipziger Gewerbekammer hat bei den Bäckereien ihres Bezirks eine Nachfrage veranstaltet, um zu ermitteln, ob die vielverbreitete Annahme, daß das Steigen der Brodpreise auf die erhöhten Getreidezölle zurückzuführen sei, begründet ist. Die hierüber ertheilte Auskunft wird nun im neuesten Jahresbericht der genannten Körperschaft auszugsweise, wie folgt veröffentlicht: „Als vor einigen Jahren die ersten dieser Zölle eingeführt wurden, waren dieselben nicht im Stande, das stetige Fallen der Getreidepreise aufzuhalten, so daß bis kurz vor Einführung der neuesten Zölle Roggenmehl mit 8,50 bis 8,75 Mark für einen Zentner gekauft wurde, und der Brodpreis durchgängig bis auf neun Pfennige für ein Pfund — acht Pfennige an Wiederverkäufer — herunterging. Die neuesten Zölle hätten nun wohl ein weiteres Sinken der Getreidepreise aufgehalten, würden aber nach eingetretener Beruhigung der Börse eine unmittelbare Erhöhung dieser Preise nicht bewirkt haben. Daß die Börse die Zollgerichte und Zollverhandlungen zu einem Hauffeudruck von wenig Glüte ausnützte, übte auf die Preise des Brodes gar keinen Einfluß. Eine wirkliche Steigerung desselben trat erst dann ein, als nach allen Berichten nicht mehr daran zu zweifeln war, daß die Jahresernte hinter einer sogenannten Mittel-ernte wesentlich zurückgeblieben war.“

Nach alledem ist anzunehmen, daß die jetzigen höhern Brodpreise vorübergehen werden.“

Als einen Beitrag zur Beurtheilung des Standes und der Schwankungsverhältnisse der Roggen-Brodpreise seien auch hier noch die durch Ausschreibung festgestellten Vergebungspreise für den Brodbedarf der Greizer städtischen Verwaltung mitgetheilt. Es betrug der Preis:

	für je 6 Pfund	für 1 Pfund
1870 (Zst stets im Dez. des	10 1/2 Smpf. =	8 Pf. Nachw.
1871 Vorjahres vergeben.)	12 1/2 " =	10 " "
1872 . . . . .	5 Sgr. 7 1/2 Pf.	= 9 1/2 " "
1873 . . . . .	5 " 7 " "	= 9 " "
1874 . . . . .	6 " 6 " "	= 11 " "
1875 . . . . .	5 " 9 " "	= 9 4/5 " "
1876 . . . . .	50 Pf. Nachw.	= 8 1/2 " "
1877 . . . . .	53 " " "	= 8 5/6 " "
1878 . . . . .	50 " " "	= 8 1/3 " "

		für je 6 Pfd.	
1879 (Zst stets im Dez. des	43 Pf. Nachw.	=	7 1/6 Pf. Nachw.
1880 Vorjahres vergeben.)	55 " "	=	9 1/6 " "
1881 1. Halbjahr	73 1/2 " "	=	12 1/2 " "
2. " "	66 " "	=	11 " "
1882 . . . . .	60 " "	=	10 " "
1883 . . . . .	53 " "	=	8 5/6 " "
1884 . . . . .	60 " "	=	10 " "
1885 . . . . .	51 " "	=	8 1/2 " "
1886 . . . . .	49 " "	=	8 1/6 " "
1887 . . . . .	46 " "	=	7 2/3 " "
1888 . . . . .	44 3/4 " "	=	7 1/2 " "
1889 . . . . .	52 " "	=	8 2/3 " "
1890 . . . . .	57 " "	=	9 1/3 " "

Die Vergebung für 1890 ist im Dezember 1889 erfolgt.

Nach diese amtliche Liste zeigt, daß der Preis des Roggenbrodes je nach den Ernten schwankte, von den Getreidezöllen aber weder nach oben noch nach unten, am wenigsten dauernd beeinflusst wurde. Sowohl auf die Getreidezollerhöhung 1885 als 1887 folgte nicht eine Steigerung, sondern Herabsetzung der Preise.

Von großem Interesse ist folgender Nachweis des „Hamburger Korrespondenten“, eines Blattes, welches s. Z. gegen die Kornzölle eingetreten ist. Es schreibt:

„Im Jahre 1888 sind auf Veranlassung des Ministers für Landwirtschaft in Preußen von den landwirthschaftlichen Zentralvereinen Berechnungen über die Erzeugungskosten des Getreides ins Werk gesetzt worden. In besonders sorgfältiger Weise ist dies in Hannover geschehen u. s. w. u. s. w. Die Kommission hat die Kontrollberechnungen aus den langjährig genau geführten Büchern einer bestimmten großen Wirthschaft selbst angefertigt und diese eigene Berechnung durch ein eigenartiges Probeverfahren auf ihre Zukünftigkeit geprüft. Die Ergebnisse sind kürzlich vom Professor Drechsler in der „Hannoverschen land- und forstwirthschaftlichen Zeitung“ veröffentlicht worden; nach denselben stellen sich die Produktionskosten der drei Hauptgetreidearten Weizen, Roggen und Hafer im Durchschnitt wie folgt:

bei Weizen auf 170,00	Mark pro 1000 Kilogramm
" Roggen "	151,08 " " " "
" Hafer "	135,04 " " " "

Die von der Kommission selbst aufgestellte Rechnung ergab:

für Weizen 177,00	Mark pro 1000 Kilogramm
" Roggen 141,00	" " " "
" Hafer 136,00	" " " "

Die Kostenberechnungen zeigten Schwankungen:

bei Weizen zwischen rund 148 und 180	Mark
" Roggen "	141 " 170 "
" Hafer "	130 " 144 "

Es folgt nur noch, als letzter Beleg dafür, daß schlechte Ernten und andere Umstände, nicht aber die Getreidezölle eine Erhöhung der Getreidepreise zur Folge hatten, eine Zusammenstellung der Getreide-

preise nach amtlichen Quellen. Die Einführung von Getreidezöllen erfolgte im Sommer 1879, Erhöhungen Februar 1885 und im November 1887. Die Preise betragen im Durchschnitt für je 1000 Kilogr. = 20 Zentner

	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
Weizen Berlin	197,9	217,8	219,5	204,2	186,1	162,2	160,9	151,3	164,1	173,2	188,2
Rhein	215,0	234	236,7	226,9	204,4	180,1	173,7	167,6	171,4	141,5	199
Roggen Berlin	182,8	187,9	195,2	152,3	144,7	143,8	140,6	180,6	120,0	134,5	158,46
Rhein	156,8	204,2	216,9	178,1	156,8	153,2	151,1	142,3	132,8	138	169

Sept.

Trotz des augenblicklich höheren Standes sind die Getreidepreise noch nicht so hoch, als vor Einführung der Getreidepreise überhaupt, und nicht unerheblich niedriger, als in den Jahren 1880 bis 1882.

### Branntweinsteuer.

Um bereits vorhandene und mit Sicherheit weiter entstehende Bedürfnisse des Reiches zu decken, um die Deckung u. a. für die auch von den Oppositionsparteien als unabweislich erkannten und mitbewilligten Kosten für Landesverteidigung aufzubringen bez. um den Einzelstaaten die Aufbringung der Matrikularbeiträge dafür zu ermöglichen, und um das finanzielle Verhältnis zu den Einzelstaaten überhaupt befriedigender zu gestalten, war die Ergiebtigergestaltung von Steuern unvermeidlich.

Daß der Branntwein, dessen Genuß nur in geringen Mengen zuträglich, in größeren Mengen aber auf das äußerste schädlich ist, eines der geeignetsten Steuerobjekte bildet, das ist allenthalben anerkannt.

Bei uns, wo bisher eine ungewöhnlich niedrige Branntweinsteuer bestand, hat gerade die Opposition jahrelang und wiederholt eine angemessenere Heranziehung des Branntweins verlangt und es an Angriffen nicht fehlen lassen, weil der Branntwein zu sehr geschont wurde.

Auch jetzt, nach der eingetretenen beträchtlichen Erhöhung der Branntweinsteuer, ist diese Branntweinsteuer in anderen Ländern fast doppelt so hoch, als bei uns, in der Republik Frankreich, in Belgien und Italien, mehr als doppelt so hoch in der Republik der Vereinigten Staaten von Nordamerika, fast dreimal so hoch in den Niederlanden und England, dreieinhalbmal so hoch in Rußland.

Neben der finanziellen Wirkung der Branntweinsteuer für das Reich und die Einzelstaaten — die Branntweinsteuer steht den Einzelstaaten in Form von Ueberweisungen zu, und hat diese außer zur Aufbringung der Matrikularbeiträge nebst den anderen erhöhten Einnahmen in den Stand gesetzt, ihre Finanzen zu erleichtern und insbesondere den Gemeindeverbänden Zuwendungen zur Erleichterung ihrer Wegelasten zc., ganz besonders aber ihrer Schullasten zu machen, wobei z. B. in Preußen gleichzeitig auf eine möglichste Beseitigung des Schulgeldes gewirkt wurde; — neben dieser finanziellen Wirkung, also ist ein weiterer segensreicher Zweck der höheren

Branntweinsteuer der, den übermäßigen Branntweingenuß einzuschränken.

Dieser Zweck hat auch bei der Opposition sonst vielfach Anerkennung gefunden, namentlich sorgte sich jüngst bei den Kolonialdebatten der Abg. Richter sehr, daß die Regier nicht zu billigen Branntwein erhalten sollen, man hat den Vorschlag gemacht, den Schnapschank in unsern Kolonien durch eine Lizenzsteuer von 2000 Mk. jährlich zu erschweren; er hat ferner verlangt für dort einen Zoll von 80 Pf. für eine Literflasche Branntwein — das ist, wenn man diesen Branntwein mit 40 Prozent Alkohol annimmt, gleich 2 Mark für das Liter reinen Alkohols oder 3 mal so hoch als unsere jetzige Steuer. „Damit solle eine Besteuerung bezweckt werden, welche es ausschliesse, daß die Eingeborenen irgend erheblich mit Branntwein versorgt werden, die es aber immerhin, wenn auch mit einer gewissen Belastung gestatte, den Beamten in Togo einen mäßigen Branntweingenuß zu ermöglichen“, so sagte Herr Richter.

Wer die Schwarzen vor der Branntweinpest so vorsorglich bewahren will, was wir vollkommen billigen, giebt damit, wenn auch wider Willen zu, daß die höhere Branntweinsteuer ein wirksames und gutes Mittel gegen übermäßigen Branntweingenuß ist, wie solcher in manchen Gegenden Deutschlands gar sehr in seiner entnervenden und gefährlichen Wirkung sich zeigt.

Nachdem eine frühere Vorlage auf Einführung des Branntweinmonopols gar keinen Anklang gefunden hatte, die Einführung einer Konsum- bzw. Fabrikatsteuer von 120 Mk. für das Hektoliter neben der Maischraumsteuer aber abgelehnt worden war, hat das jetzt in Geltung stehende neue Gesetz neben der Maischraumsteuer eine Verbrauchs- bez. Fabrikatsteuer von

50 Mk. für eine auf etwa  $\frac{3}{8}$  der vorherigen Erzeugung gleichkommende Menge, welche auf 4,2 Liter auf den Kopf der Bevölkerung (für Süddeutschland noch weniger) festgesetzt ist; 70 Mk. für die darüber hinaus gebrannte Menge bestimmt.

Es ist das eine viel höhere Steuer als bisher. Um die Wirkung der Steuern auf den Verbrauch aber zu beurtheilen, muß man sich vergegenwärtigen, daß der gewöhnliche Trinkbranntwein auf 100 Theile nur 40—30 Theile Alkohol enthält, daß also die Steuer auf den Trinkbranntwein sich stellt

zum 50 Mk.-Zollsatz auf 20—15 Pf. für das Liter,  
zum 70 Mk.-Zollsatz auf 28—21 Pf. für das Liter.

Es sei gleich hier bemerkt, daß man annahm, der Branntweinverbrauch werde sich um ein Sechstel vermindern, nach bisheriger Erfahrung aber hat sich der Verbrauch, um ein Drittel vermindert, eine Wirkung, welche im Interesse des öffentlichen Wohles mit Freude zu begrüßen ist, zugleich aber auch beweist, daß es unabweisbar nothwendig war, die deutsche Landwirtschaft bez. die vielen tausende von Brennern bei Feststellung der neuen Steuer billig zu berücksichtigen.

Es liegt ja klar zu Tage, daß eine Steuer, welche insgesamt das 2—3fache des Preises des Erzeugnisses selbst ausmacht, die Erzeuger des Branntweins erheblich schädigt und ihnen schwere Lasten

aufgelegt, wozu kommt, daß gleichzeitig damit der Absatz beträchtlich vermindert werden sollte und vermindert worden ist.

Nun bildet die Branntweimbrennerei einen sehr wichtigen Theil des Landwirthschaftsbetriebes an sich, vor allem aber deshalb, weil sie eine leibliche Verwerthung der Kartoffel schafft, deren Bau wiederum nothwendig und von großer Wichtigkeit für die Fruchtfolge und auch sonst ist; weil ferner ein für die Bewirthschaftung ausreichender Kartoffelbau mangels anderer besser lohnender Absatzwege ohne die landwirthschaftliche Branntweimbrennerei gar nicht möglich ist. Es sind z. B. 1885 zur Branntweimbrennerei 29 095 417 Doppelzentner Kartoffeln verbraucht worden. Welche drückende Konkurrenz hätte die gesammte Landwirthschaft erfahren, wenn solche Massen von Kartoffeln noch auf den Markt gekommen wären.

Im gleichen Jahre waren in Deutschland nicht weniger als 82 986 Brennereien vorhanden, davon 49 656 in Betrieb.

Der niedrigere Zollsatz für die wie oben angegeben beschränkte erste Menge von Branntwein soll gegenüber dem, nicht nur eine höhere Steuerentnahme garantirenden sondern auch die Preisbildung mitbestimmenden höheren Zollsatz, die Erhaltung der Brennereien unter den ihnen durch das Gesetz auferlegten Opfern und berücksichtigend der mit dem Gesetz zugleich beabsichtigten und erreichten Verminderung ihrer Produktion und des Schnapsverbrauchs ermöglichen. Diese Verminderung ist reichlich eingetreten und dadurch allein schon wird die Hin-fälligkeit der Rechnung klar, welche über das Kleingegeschäft verbreitet wird, welches den Brennern gemacht worden sei. Die Feststellung der zwei Steuerstufen sollte ihnen in dem Augenblicke, in welchem die höhere Branntweinsteuer dem Reiche bez. den Einzelstaaten hohe Einnahmen liefern sollte, nur ihre wirthschaftliche Forterhaltung ermöglichen, und so dem Staate diese Steuerquelle erhalte. Die kleinsten, kleinen und mittleren Brennereien sind deshalb auch noch in etwas bei der Maischraumsteuer begünstigt.

Die Vertheilung der Menge mit geringerem Steuerfah auf die einzelnen Brennereien ist nach bestimmten Grundsätzen geregelt. Die erste Feststellung war immerhin sehr schwer und mag manche Ungleichheiten und Härten gezeitigt haben. Es ist deshalb im Gesetz eine Revision und Neueintheilung sowie Einreihung neuer land-wirthschaftlicher Brennereien von drei zu drei Jahren vorgesehen.

Zum Schluß fügen wir eine Zusammenstellung der Einnahmen der verschiedenen Staaten aus der Besteuerung des Branntweins an:

	Einnahme	pro. Kopf der Bevölkerung.
Rußland . . . . .	806 000 000	Mr. 9,67 Mr.
England . . . . .	300 000 000	" 8,2 "
Niederlande . . . . .	37 400 000	" 8,33 "
Vereinigta Staaten von Nord Amerika	316 625 000	" 6,37 "
Republik. Frankreich (bei nur 39 Mill. Einwohner)	190 000 000	" 5,06 "
Schweden . . . . .	21 937 500	" 4,87 "
Belgien . . . . .	21 600 000	" 4,87 "
Deutschland (bei 47 Mill. Einw.) jetzt	130 000 000	" 3,— "

## Zuckersteuer.

Noch in den 40er Jahren bildete den Haupttheil des deutschen Zuckerverbrauchs der eingeführte Rohrzucker, an Rüben wurde in Deutschland nur etwa der 23. Theil der jetzigen Menge zu Zucker verarbeitet. Das hat sich vollkommen umgekehrt gestaltet, denn während 1844—50 im Durchschnitt jährlich nur 358 793 000 Kilogramm Rüben verarbeitet wurden, hat der Verbrauch von Rüben zur Zuckerfabrikation in dem letzten Jahrzehntdurchschnitt 8000 Millionen Kilogramm jährlich betragen; auch hat anstatt der belanglos gewordenen früher starken Zuckereinfuhr eine bedeutende Zuckerausfuhr sich herausgebildet, was nicht nur im Interesse der deutschen Landwirthschaft, sondern auch für den allgemeinen Handels- und Geldverkehr von großer Wichtigkeit ist.

An Stelle des Zuckersolles hat gleichmäßig die Steuer auf heimischen Zucker steigende Bedeutung erlangt.

Diese Besteuerung war auf die zum Zucker zu verarbeitenden Rüben gelegt, sie stieg von rund 1 Million im Jahre 1844—45 auf 166 Millionen Mark, als der bis jetzt erreichten höchsten Ziffer i. J. 1884—85.

Für den aus Deutschland ausgeführten Zucker wird, wie anderwärts die Steuer zurückvergütet. Da aber dabei natürlich nicht die Rüben-, sondern die fertige Zuckermenge nur in Betracht kommen kann, wurde ein Schätzungssatz für die zu dem ausgeführten Zucker erforderlich gewesene Rübenmenge vergütet. Die Rückvergütung betrug 17 M. 25 Pf. für 100 Kilogr. Rohrzucker, man nahm an, daß rd. 12 Kilogr. Rüben 1 Kilogr. Zucker ergaben.

Infolge fortschreitend verbesserter Technik, in Folge verbesserten Verfahrens bei der Zuckerbereitung (Diffusion, Clutton, Strontianitverfahren), in Folge endlich der Gewinnung bei leichtem Gewicht stärker zuckerhaltiger Rüben, nahm der Reinertrag der Rübensteuer stetig ab, er versiel. Denn 1872—73 waren zu 1 Kilogr. Zucker noch 12,12 Kilogr. Rüben erforderlich, 1879—80 noch 11,74 Kilogr., 1882—83 noch 10,51 Kilogr., 1884—85 noch 9,26 Kilogr., 1885—86 noch 8,75 Kilogr., 1886—87 noch 8,43 Kilogr., 1887—88 nur noch 7,65 Kilogr. Rüben auf 1 Kilogr. Zucker.

Aus diesen Gründen entstand eine unverhältnißmäßig hohe Ausfuhrvergütung für den Zucker. Diese Ausfuhrvergütung für den Zucker wurde, ohne daß dazu von Haus aus die Absicht bestanden hatte, erheblich höher als die für die entsprechende Rübenmenge bezahlte Steuer, es entstand eine sogenannte versteckte nicht unerhebliche Ausfuhrprämie. Und während in den 12 Jahren 1871—1883 der Netto-Steuer- nebst Zollertrag vom Zucker noch durchschnittlich im Jahre 53 915 000 M. ergeben hatte, sank dieser Ertrag auf: 1883—84 nur 47 788 300 M., 1884—85 nur 39 368 900 M., 1885 bis 86 24 492 200 M., 1886—87 28 263 600 M., und 1887—88 gar nur 6 628 300 M.!

Dadurch entstanden im Reichshaushalt Einnahmeausfälle, Defizits, durch welche — die Einrechnung erfolgt im 2. Jahr nach dem Betriebsjahr, — selbst der jetzige Reichshaushaltplan noch ein-

mal mit 20 198 738 Millionen mehr an Matrikularbeiträgen im wesentlichen zur Deckung dieser Ausfälle belastet ist.

Es mußte darin Wandel geschaffen werden, das Mißverhältniß, daß mit einem großen Apparat an Arbeit, Kosten und Belästigungen 118 Millionen Rübensteuer und 1 800 000 M. Zuckerzölle erhoben wurden, davon aber schließlich nur wenige Millionen der Reichskasse verblieben, mußte beseitigt werden.

Die Abänderung wäre an sich sehr leicht gewesen, wenn man einfach die Rübensteuer hätte beseitigt und an deren Stelle eine Steuer auf den hergestellten Zucker legen können.

Diesem vom steuerlichen Standpunkt einfachsten Vorgehen standen aber schwerwiegende Hindernisse entgegen.

Weite Bodenflächen im Reiche waren auf die Rübenkultur eingerichtet worden und eine Beseitigung der jetzt thatsächlich eingetretenen Ausführvergütung hätte schwer schädigend auch auf die deutsche Landwirtschaft wirken müssen, weil von den großen Zucker erzeugenden Nachbarstaaten, z. B. von Oesterreich, Rußland, Frankreich u., ebenfalls und in noch höherem Maße Ausführvergütungen für Zucker offen oder versteckt geleistet werden und diesen Ländern gegenüber die deutschen Fabriken auf dem Weltmarkt nicht würden konkurriren können.

Im wesentlichen inlt auf Betreiben Deutschlands ist in London eine Konferenz der Zucker erzeugenden Staaten zusammengetreten, deren Zweck eine Vereinbarung über Beseitigung der Zuckerausfuhrprämien war. Dieselbe hat zu einem Abkommen zwar geführt, es ist aber noch nicht gelungen, alle theilhaftigen Staaten zur Unterzeichnung desselben zu bewegen, namentlich ist die besonders wichtige Zustimmung Frankreichs noch schwankend. Im Laufe des nächsten Sommers wird sich das Schicksal dieser Konvention entscheiden.

Inzwischen wurde durch das neue Zuckersteuergesetz vom 1. Aug. 1888 ein Uebergang geschaffen und eine Nettoeinnahme vom Zucker mit rund 50 Millionen Mark jährlich wieder hergestellt, welche nach Beseitigung der Schwankungen nach jeder Steuerumgestaltung voraussichtlich im nächsten Haushaltsjahre bereits voll zum Eingang kommen wird.

Nach dem neuen Gesetz ist die frühere Rübensteuer von 1 M. 70 Pfg. auf 80 Pfg. für 100 Kilogr. zu Zucker zu verarbeitender Rüben herabgesetzt, daneben aber eine Verbrauchssteuer für den hergestellten Zucker eingeführt worden mit 12 M. für 100 Kilogr. für den Doppelzentner, 6 M. für den einfachen Zentner Zucker.

Für ausgeführten Zucker werden auf den Doppelzentner 8 M. 50 Pfg. vergütet, anstatt der vorherigen Vergütung von 17 M. 25 Pfg.

Kommt das von der Londoner Zuckerkonferenz erhoffte Abkommen noch zu Stande, so wird die Rübensteuer völlig schwinden und der entsprechende Betrag der Zuckersteuer zugeschlagen werden können,

wodurch die seit lange erwünschte Vereinfachung der Zuckerbesteuerung eintreten würde. Für jetzt ist wenigstens erreicht worden, daß wieder ein Steuerertrag erzielt wird, welcher dem Durchschnitt der früheren Jahre näher kommt und die störenden Ausfälle im Reichshaushalt beseitigt.

Will man die Höhe der jetzigen Zuckersteuer mit der früheren Höhe vergleichen, so kann man selbstverständlich nicht die bis zur Beseitigung des Mißverhältnisses zur Geltung gekommene gestiegene Ausbeute aus den Zuckerrüben zu Grunde legen, wie dies vielfach geschieht, man muß vielmehr die Verhältniszahlen nehmen, welche der früheren Gesetzgebung zu Grunde gelegt waren. Diese nahm an, daß rund 12 Kilogramm Rüben zu 1 Kilogr. Rohzucker erforderlich waren. Die Ermäßigung der Rübensteuer um 90 Pfg. für den Doppelzentner stellt danach eine Ermäßigung von  $12 \times 90$  Pfg. = 10 M. 80 Pfg. auf den Doppelzentner Zucker dar, die Steuer von fertigem Zucker aber mit 12 M. somit eine Erhöhung von 1 M. 20 Pfg. auf den Doppelzentner. Will man aber einwenden, daß wegen der höheren Zuckerausbeute 1886 eine kleine Erhöhung der Materialsteuer stattgefunden hatte und nur den Rübensteuerfuß von 1869 zu Grunde legen, so würde die jetzige Ermäßigung 80 Pfg. betragen;  $12 \times 80$  Pfg. wären danach 9 M. 60 Pfg. Ermäßigung an Rübensteuer für den Doppelzentner Zucker und die Erhöhung betrüge damit nun 2 M. 40 Pfg. auf den Doppelzentner = rd.  $1\frac{1}{4}$  Pfg. auf das Pfund Zucker.

Die Zuckerverkaufspreise stellen sich im Jahresdurchschnitt für den Doppelzentner

	1879	1881	1883	1885	1887	1888	1889
zu der.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Roh-							
Köln	64 9	68	62 5	50 2	45 2	49 9	40 40
Magdeburg	62 6	65 7	59 9	47 8	42 9	47 7	38 05
Raffinade.							
Köln	79 1	83 5	76 7	62 6	56	60 6	66 12
Magdeburg	77 2	81 8	74 6	59 5	52 9	58 5	66

Im November 1889 ist der Zuckerpreis weiter gefallen, für Raffinade auf 58 M. 37 Pf. bez. 57 Mark. Gegen 1881 ist der Preis damit um 30 Prozent herabgegangen.

Leider ist der Zucker hervorragend Gegenstand der Spekulation geworden, welche ihre Rechnung nur dann findet, wenn sie möglichst große Preisschwankungen herbeiführt, wie im vorigen Jahre eine gänzlich ungerechtfertigte wilde „Gausse“, eine künstliche Preishinaufreibung durch Zurückhaltung großer Zuckervorräthe vom Markte, herbeigeführt wurde, welcher dann nothwendig ein Preissturz folgte.

Diese Schwankungen sind ebenso lästig für den Kleinhändler als nachtheilig für das kaufende Publikum, weil bei steigendem Engrospreis dann der Einzelpreis ebenfalls steigt, aber bei fallendem Preis — von welchen der Kleinhändler wenigstens nicht sofort profitieren kann — nicht eben so rasch sinkt.

Deutscher Viehstand, Vieheinfuhr, Viehausfuhr, Viehpreise, Viehställe, Viehsenchen und Viehsperren.

Viehbestand, Einfuhr, Ausfuhr.

	Pferde	Rinder	Kälber	Schafe	Schweine	Spanferkel
Viehbestand am 10 Jan. 1888	3522545	15786764	—	19189715	9206185	—
Einfuhr	1880 59722	104416	25664	173677	1104321	168495
	1881 54793	122446	39935	53906	1167945	197061
	1882 64980	171053	43486	69142	1039136	278047
	1883 76636	150172	37832	88679	926502	180169
	1884 74469	91610	18992	75528	759207	134915
	1885 69663	87096	18194	11484	546633	112834
	1886 72748	121864	18209	8405	569570	196768
	1887 73519	127554	16109	7303	392966	107489
	1888 87066	111948	16229	5687	291799	71849
Jan. v. Ende Nov. 1889	80770	149815	15359	1813	279013	102487
" " " " 1888	83206	106551	15320	5653	255599	68230
Ausfuhr	1880 17690	164913	59391	1256584	438724	29225
	1881 13867	130131	59092	1249511	347733	49172
	1882 13225	184690	56757	1451770	294792	23278
	1883 19197	189360	53977	1442648	417822	21308
	1884 19084	133066	51823	1331751	502379	22076
	1885 15770	141444	50833	1204030	423293	18084
	1886 14030	122799	52391	1340683	233317	9003
	1887 11428	120240	40548	1253340	234052	17618
	1888 11596	107061	31968	1236706	365053	27033
Jan. v. Ende Nov. 1889	3270	14670	4034	586255	9694	9864
" " " " 1888	10915	105856	31534	1116114	357311	26152

Wir stellen zur beßeren Uebersicht für jedes einzelne Jahr Einfuhr und Ausfuhr unmittelbar unter einander.

	Pferde	Rinder	Kälber	Schafe	Schweine	Spanferkel
1880 Einfuhr	59722	104416	25664	173677	1104321	168495
Ausfuhr	17690	164913	79391	1256484	438724	29225
1881 Einfuhr	54793	122446	39935	53906	1167945	197061
Ausfuhr	13867	130131	59022	1249511	347133	49172
1882 Einfuhr	64980	171053	43486	69142	1039136	278047
Ausfuhr	13225	184690	56757	1451770	294792	23278
1883 Einfuhr	76636	150172	37832	88679	926502	180169
Ausfuhr	19197	189360	53977	1442648	417822	21308
1885 Einfuhr	74469	91610	18992	75528	759207	134915
Ausfuhr	19034	133066	51823	1331751	502379	22076
1885 Einfuhr	69663	87096	18194	11484	546633	112834
Ausfuhr	15770	141444	50833	1205030	423293	18084
1886 Einfuhr	72748	121864	18209	8405	569570	196768
Ausfuhr	14030	122799	51351	1253340	233317	9003
1887 Einfuhr	73519	127554	16109	7303	392966	107489
Ausfuhr	11428	120240	40548	1253340	234052	17618
1888 Einfuhr	87066	111948	16229	5687	291799	71849
Ausfuhr	11596	107061	31968	1256706	365053	27033
1889 Januar bis Ende Sept.	69396	89926	14458	339	174783	84498
Einfuhr	3270	14670	4034	586255	9694	9866
Ausfuhr						

Im gleichen Zeitraum 1888

	71945	58993	14504	4271	157366	58731
Einfuhr	71945	58993	14504	4271	157366	58731
Ausfuhr	10915	105856	31634	1116114	357311	26153
Doppelzentner	1880 251070	67080	1885 58190	98340	1881 201170	69330
Fleisch	1881 201170	69330	1886 55970	91580	1882 86600	71320
	1883 116940	86290	1887 88830	105590	1888 116940	86290
	1884 52000	102890	1888 62740	126210	Som 1. Jan. bis 30 Novbr. 1889 im gleichen Zeitraum 1888	
					86706	136739
					41429	106700

Durchschnittspreise für Schlachtvieh

nach amtlichen Berichten der Direktion des Berliner Central-Viehhofes. Novbr.

für den Doppelzentner 1881. 1882. 1883. 1884. 1885. 1886. 1887. 1888. 1889.

Rinder Fleischgewicht M. 98,5 97,5 101,5 98,2 97,0 93,5 91,5 90,1 103,00

Schweine Lebensgew. „ 110,4 108,2 103,5 92,3 99,3 94,2 87,2 85,1 125,00

Kälber Fleischgewicht „ 107,4 108,1 101,3 94,8 83,3 86,5 83,6 85,5 104,00

Lamm Fleischgewicht „ 102,0 106,9 107,5 94,6 87,1 92,7 88,5 87,8 94,00

Eingangszoll

nach dem Pferde Ochsen Kühe Jungvieh Kälber Schafe Lämmer Schweine

Gesetz von 1879 10 M. 20 M. 6 M. 4 M. 2 M. 1 M. 50 Pf. 2 M. 50 Pf.

Gesetz von 1885 20 M. 30 M. 9 M. 6 M. 3 M. 1 M. 50 Pf. 6 M.

Spanferkel frei.

Fleisch von nicht lebenden Thieren Gesetz von 1879 12 M. für den Doppelzentner. 1885 20

Fleisch in Ställen bis 2 Kllogr. gehen im Grenzverkehr frei ein.

Der Vergleich der Zollsätze für lebendes Vieh und geschlachtetes Fleisch zeigt, daß das letztere im Verhältnis bedeutend stärkerem Zoll unterliegt, als das erstere, was bei der augenblicklich vorhandenen Viehsperre zu manchen Klagen Anlaß giebt und zu Erwägung der Sachlage veranlassen wird.

Da aber von der Opposition dieser Umstand, der Viehzoll und die Lebensmittel- und sonstigen Zölle überhaupt, bez. des Viehes auch die Viehsperre

zur Agitation gegen die Kartellparteien benutzt wird, so verweisen wir hier zunächst auf das, was in unserer Abhandlung über die Getreidezölle gesagt ist, und wiederholen nur kurz:

Die Schutzzölle haben absolut nichts mit dem Kartell zu thun. Sie entstanden aus der Anschauung, daß dem Mittele der 70er Jahre schwer darniederliegenden Erwerbsleben durch Schutzzölle zu helfen sei, wie sie andere Staaten, u. a. die Republiken Frankreich, besonders Nordamerika in viel stärkerem Maße, wie sie Rußland und Oesterreich u. c. in starkem Maße haben. Es handelt sich um eine von jeher viel umstrittene Frage. Mag man aber auch darüber, ob die Einführung der Schutzzölle 1879 nützlich war, gedacht haben wie man will, das Aufblühen in Industrie und Gewerbe folgte der Einführung der Schutzzölle und hält fort schreitend an, das gesammte wirtschaftliche Leben ist besser geworden. Daß aber, nachdem das Prinzip der Schutzzölle angenommen war, die Landwirtschaft, welcher die reichliche Hälfte der Einwohnerzahl Deutschlands angehört, in ihrer unlegbar immer schwerer



reicher werdenden Lage nicht unberücksichtigt bleiben konnte, war nicht nur ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit, sondern bei ihrem Ueberwiegen an Einwohnerzahl auch ein einfaches Gebot der Klugheit, denn jeder Industrielle, Gewerbetreibende, Handwerker weiß, wie nachtheilig es wirkt, wenn die Landwirthschaft Noth leidet.

Die **Schutzzölle** also haben nichts mit dem Kartell zu thun, es ist von den Oppositionsparteien, insbesondere vom Freisinn um so ungerechtfertigter, wenn sie damit, als mit ihrem Hauptagitationsmittel, das Kartell bekämpfen wollen. Das Centrum ist in der „wirthschaftlichen Vereinigung“, welche die Schutzzölle im Reichstag durchbrachte, stark vertreten, ohne das Centrum, welches ausschlaggebend wirkte, hätten die industriellen Schutzzölle und Getreide- und Viehzölle gar nicht zur Annahme gelangen können. Dennoch geht die Opposition bei den Wahlen vielfach mit dem Centrum Hand in Hand und verhilft demselben zum Wahlerfolge.

Die Viehsperre aber hat mit dem Kartell erst recht nichts zu thun, sie ist eine Verwaltungsmaßregel, mit welcher der Reichstag nichts zu schaffen hat. Wir werden diese Maßregel und ihre Rechtfertigung weiter unten besprechen und gehen nun zu den Schlussfolgerungen über, welche sich aus den Eingangs zusammengestellten amtlichen Zahlen ergeben. Wir fragen:

### Kann die deutsche Landwirthschaft den Bedarf an Schlachtvieh in Deutschland decken?

Eine Prüfung der oben abgedruckten Nachweise über Viehstand in Deutschland und Aus- und Einfuhr läßt diese Frage mit ja beantworten.

Der Viehstand im Reiche ist ein so bedeutender, daß dagegen die Einfuhrziffern unwesentlich erscheinen. Der Viehstand ist nach der Viehzählung vom 10. Januar 1888 festgestellt, inzwischen hat er aber noch ganz erheblich zugenommen, denn infolge gestiegener Einwohnerzahl und stärkeren Fleischverbrauchs für den Einzelnen, infolge besserer Lebenshaltung — (in Sachsen, wo die Schlachtsteuer genaue Nachweise liefert, hat auf den Kopf der Bevölkerung von 1847 bis 1886 zu genommen: der Verbrauch an Rindfleisch von 15,7 Pfd. auf 25,4 Pfd., an Schweinefleisch von 14, auf 42, Pfd., in den 6 Jahren 1880 bis 86 aber stieg der Fleischverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung bei Rindfleisch von 22, auf 25,4 Pfd. (um 14 Prozent in 6 Jahren), bei Schweinefleisch von 36, auf 42, Pfund um 16 Prozent in 6 Jahren.)

infolge dieser Umstände also ist der Fleischverbrauch bedeutend gestiegen und viel mehr Vieh zum Schlachten geliefert worden, gleichzeitig aber hat die Einfuhr erheblich abgenommen, weil eben der Bedarf im Inland gedeckt werden konnte.

### So betrug bei Schweinen die Einfuhr

1880 noch 1104821, 1888 nur noch 291799 Stück.

Die Einfuhr mehr als die Ausfuhr

1880 665579,

Die Einfuhr weniger als die Ausfuhr

1888 71244 Stück.

An Schafen betrug 1888 d. Einfuhr nur 5687 Stück, die Ausfuhr 1286708. St. an Rindern " " " " " 111888. " " " " " 107061.

Deutschland kann somit den eigenen Bedarf nicht nur decken, sondern hat noch einen Ueberschuß zur Schlachtviehausfuhr, welcher große Summen darstellt. Es blieb gerade 1889 noch mehr Vieh im Land, weil in Folge französischen, belgischen, englischen Einfuhrverbotes die deutsche Schweineausfuhr über 300000 Stück weniger betrug, während, da nicht alle Grenzen gesperrt sind, die Einfuhr nach Deutschland keineswegs ausblieb. Deshalb schon ist auch die weitere Frage:

hat der Schutzzoll auf Vieh die Fleischpreise dauernd oder unverhältnißmäßig gesteigert?

mit Nein zu beantworten. Das beweisen auch die Eingangs abgedruckten Zahlen über Bewegung der Durchschnittspreise im Großhandel.

Die Viehzölle traten 1879 ein und wurden 1885 erhöht. In den Jahren sowohl nach der Einführung als nach der Erhöhung sanken die Preise für den Doppelzentner für

Rinder	1881—1887 v.	98 M. 60 Pf.	a.	98 M. 20 Pf.	bis 1888	sogar auf	90 M. 10 Pf.
Schweine	"	110 " 40 "	"	92 " 30 "	"	"	85 " 80 "
Kälber	"	107 " 20 "	"	94 " 60 "	"	"	85 " 50 "
Hammel	"	102 " 90 "	"	94 " 60 "	"	"	87 " 80 "

Es fand also trotz der Zölle ein Herabgehen der Preise für Rinder um 8 Prozent, für Schweine um 23 Prozent, für Kälber um 22 Prozent, für Hammel um 14 Prozent statt.

Zu diesen gesunkenen Fleischpreisen, welche der Landwirthschaft die Produktionskosten nicht mehr deckten, traten nun i. J. 1888 auch noch schlechte Futterernten, welche zu einer Verringerung des Viehstandes führten, während die in mehreren Gegenden Deutschlands i. J. 1889 erfolgten z. Th. sehr guten Futterernten wieder zu einem stärkern Absetzen junger Thiere zur Aufzucht Anlaß gaben und das in bedeutend verstärktem Maße, sobald sich die anziehenden Fleischpreise geltend machten und für den Viehzüchter aufmunternd wirkten.

Das ist in erster Linie die ganz natürliche Erklärung dafür, daß die Fleischpreise und Viehpreise i. J. 1889 stark in die Höhe gingen, daß sie in wenig Monaten den allmählichen Preisniedergang von 8 Jahren ausglich und annähernd die Preisshöhe vor Einführung der Viehzölle erreichten, für Schweinefleisch etwas übersteigen.

Der vorerwähnte Umstand aber, daß in Folge der hohen Preise mehr Vieh zur Aufzucht bestimmt wurde und in Folge der besseren Futterernten aufgezogen werden kann, hat bereits zu wirken begonnen und wird bald einen Ausgleich schaffen und hoffentlich zu konstanten Preisen führen, bei welchen sowohl der Viehzüchter, als der Fleischkonsument bestehen kann.

Bezüglich der Schweine aber hat die göttliche Natur dafür gesorgt, daß dieselben von ungewöhnlicher Fruchtbarkeit sind. Ein Mutterchwein wirft leicht 20 Junge im Jahre und die Zucht gedeiht bis zur Schlachtreise in sehr kurzer Zeit.

Nach bei Vieh hindert der Zwischenhandel, welcher leider nur in wenig aber sehr geldkräftigen Händen ist, daß die Fleischpreise im Einzelnen eben so rasch der ausgleichenden billigen Richtung folgen, als dies hinsichtlich der Vieh- und Engrospreise geschieht. Der Kleinhändler, in diesem Falle der Fleischer, hat an starken Preisschwankungen, wie sie jetzt eintreten, ebensowenig Nutzen und Freude, als der Konsument.

Ueber die Spekulation sprach sich der Abg. Windthorst dahin aus: „Wir sind leider dahin gekommen, daß die Spekulation sich aller Noth und alles Glends bemächtigt; daß die Agrarier diese Spekulation machen, das kann ich nicht sagen, sie wird hieran der Börse gemacht.“

Zu betonen ist noch, daß die rasche Preissteigerung sich in den Nachbarstaaten in gleichem Maße geltend gemacht hat, noch stärker, als bei uns in den Niederlanden, obgleich es in diesem Staate Viehzüchte nicht giebt.

### Die Viehsperr.

Das hoffentlich mit der Ursache dafür bald wieder verschwindende Verbot der Einfuhr lebender Schweine aus Oesterreich-Ungarn, Rußland, Dänemark, hat zweifellos unter den in vorstehendem Abschnitt geschilderten Umständen auch mit verherrlichend auf die Viehpreise gewirkt, insbesondere in einigen Gegenden.

Das Verbot war aber aus Gesundheits- und aus wirtschaftlichen Gründen eine Pflicht der Reichsverwaltung, welcher sich diese nicht entziehen konnte. Soweit als möglich suchen Transporterleichterungen (halbe Fracht) und Zulassung von Transporten bis zu Schlachthäusern, welche auf Wegen zu erreichen sind, die nicht die Gefahr von Verschleppung bieten, möglichst mildernd zu wirken.

Nur durch Leidenschaft verblendete grundsätzliche Opposition kann nach den Nachweisen, welche öffentlich vorliegen, noch leugnen, daß die getroffenen Maßregeln, nothwendig waren zum Schutz der deutschen Viehzucht, zum Schutze des kleinen Mannes, welcher sein Schwein mästet und zum Schutze der Konsumenten.

Das nothwendig gewordene Einfuhrverbot, in welchem uns Frankreich, Belgien, Niederlande, England vorangegangen sind, hatte natürlich unvermeidliche Belästigungen im Gefolge; eine größere Ausbreitung von Viehseuchen im Lande würde Züchter und Konsumenten unendlich viel schwerer geschädigt haben.

Auch die freisinnige Partei hat dies indirekt dadurch anerkannt, daß sie nur eine Aufhebung der Schweinesperr gegen Dänemark zu beklagen Worten beantragt hat, nicht aber gegen Oesterreich und Rußland. Dänemark aber hat überhaupt wenig zur Schweineinfuhr nach Deutschland beigetragen, vielsach weniger als Oesterreich und Rußland, selbst wenn auch die Einfuhr Hamburgs z. B. 1886 und 1887 noch aus Dänemark stammen sollte.

#### Die Schweineinfuhr erfolgte

	aus Oesterreich	Rußland	Niederlande	Dänemark	Hamburg
1886	387595 St.	54659	36528	4682	79607 Stk.
1887	195786	78899	29629	10416	65457
1888	169583	76429	31619	215 (i. d. Zollb. getr.)	

Also die Schweineinfuhr aus Dänemark war klein gegenüber der Gesamteinfuhr, verschwindend gering gegenüber dem deutschen Schweinebestand i. J. 1883 von fast 10 Millionen Schweinen.

Gerade in Dänemark aber herrscht nach amtlichen Nachweisen eine der verheerendsten und ansteckendsten Schweinekrankheiten bis in die jüngste Zeit, die Schweinecholera. Der dänische Minister selbst hat erklärt, daß die Seuche dort, wo die thierärztliche Beaufsichtigung eine vorzügliche ist, noch nicht erloschen ist.

Die Opfer gerade dieser Seuche jedoch sind kolossal. Die Schweinecholera, „Hogcholera“, ist aus Amerika herübergekommen. Die Verluste durch dieselbe werden in den westlichen amerikanischen Unionstaaten für 1873 auf 20 Millionen Dollars, 1882 auf 13, 1884 auf 20, i. J. 1885 auf 25—30 Millionen Dollars = 100—120 Millionen Mark in einem Jahre angegeben; in Missouri erlagen 30 Prozent, in Kentucky 20, in Indiana 20 Prozent aller Schweine. Gegen die Einschleppung einer solchen Gefahr die deutsche Viehzucht zu schützen war einfach Pflicht; die vorübergehenden Unbequemlichkeiten, die Opfer durch Preissteigerung sind verschwindend gegen die Opfer, welche eine Zerstörung unseres Schweinebestandes dem Konsumenten, wie dem Züchter bringen würde. Also die vorzeitige Wiederöffnung der nicht beträchtlichen Schweineinfuhr aus Dänemark verbietet sich von selbst.

Die Rücknahme des Einfuhrverbotes gegen die Hauptzufuhrländer Oesterreich und Rußland ist aber auch vom Freisinn nicht beantragt worden. Bezüglich des Hauptzufuhrlandes Oesterreich-Ungarn braucht man sich auch nur zu vergegenwärtigen, daß die Seuche dort eine solche Höhe erlangt hat, daß die einzelnen Kronländer sich selbst gegeneinander absperren. Im Juni 1889 waren in Oesterreich-Ungarn nur 414 Gemeinden verseucht, am 31. Oktober 2040 Gemeinden. Bezüglich der Verhältnisse in Rußland, wo die thierärztliche Aufsicht im Argen liegt, bedarf es keines weiteren Nachweises. Die Einschleppung der Seuche von dort hat in zahlreichen Fällen direkt nachgewiesen werden können, im Mai z. B. wurde bei 20 Transporten aus Rußland bei 336 Thieren Seuche gefunden. Sollen die ohnehin schon herrschenden Viehseuchen bei uns eingeschränkt werden, was mit sehr gutem Erfolg bereits erreicht wird, so war in erster Linie die Weitereinschleppung zu verhindern.

### Steigende Kosten des Lebensunterhalts.

Wenn oft und wiederholt viel und mancherlei darüber gesprochen und geschrieben wurde, daß das Leben jetzt gegen früher um vieles theurer geworden sei, so ist das nicht dahin zu verstehen, daß jedes einzelne Lebensbedürfnis an sich gegen früher theurer geworden ist. Die Preise für sich unterliegen fortwährenden Schwankungen, einzelne Lebensbedürfnisse sind abwechselnd höher und niedriger im Preise, einzelne sind dauernd höher, andere aber auch — wie mancher Geschäftsmann, Produzent, Handwerker weiß davon ein Lied zu singen — sind dauernd im Preise herabgegangen.

Eins aber ist nicht zu widerlegen, die Lebensansprüche und Gewohnheiten, das Maß der Lebensbedürfnisse ist ein viel höheres geworden, und dies in allen Ständen.

Wer um 50 Jahre rückwärts zu blicken vermag und Land und Leute kennt, wird zugeben müssen, wie groß die Verbesserung der Lebenshaltung in allen Kreisen geworden ist. Von welcher außerordentlichen Einfachheit im großen Durchschnitt war damals die Kleidung in Stadt und Land, bei Alt und Jung. Die Ansprüche an die Ernährung sind seit damals ganz beträchtlich gestiegen, ein Fortschreiten, welches, als ein Vortheil anzusehen ist. Wie wenige

waren es, welche außer Sonntags das Wirthshaus besuchten und wie leicht waren die Biere gegen jetzt gebraut. Die Ansprüche an die Wohnung sind andere geworden und so ist es mit allen einzelnen Lebensbedürfnissen.

Für einzelne Verbrauchsartikel ergibt sich nach den vorhandenen statistischen Zahlen die Möglichkeit nachzuweisen, um wie viel unter der Masse der Verzehrter und auf den Kopf der Bevölkerung der Verbrauch zugenommen hat.

Nur von 1861 an gerechnet, ältere Nachweise sind nicht zur Hand, hat der Tabakverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung sich von 1,1 Kilogr. auf 1,5 Kilogr., fast um die Hälfte gesteigert; nur von 1870 bis 1888 ist der Salzverbrauch von 11,4 Kilogr. auf 15,9 Kilogr. für den Kopf gewachsen, der Zuckerverbrauch von 5,5 Kilogr. auf 8,5 Kilogr.; der Bierverbrauch — abgesehen von der viel gehaltreicheren gewordenen Bereitung des Bieres — ist von 1872—1888, in nur 16 Jahren, von 81,7 auf 98 Liter auf den Kopf gestiegen, Kaffee seit 1836 von 1 Kilogr. auf 2,41 Kilogr. auf den Kopf, um das anderthalbfache, Thee fast auf das zehnfache. Der Gewürzverbrauch stieg um das anderthalbfache, Reis seit 1836 fast um das zehnfache von 0,18 Kilogr. auf 1,73 Kilogr. auf den Kopf, Heringe von 1,10 auf 3,42 Kilogr. auf den Kopf.

Für andere Lebensbedürfnisse fehlt die statistische Unterlage, um die Nachweise in Zahlen liefern zu können; für einen der für die Ernährung wichtigsten Bedarfsartikel, das Fleisch, läßt sich aus dem Königreich Sachsen mit seiner dichten Industriebevölkerung ein genauer Nachweis liefern, weil durch die Schlachtsteuer ganz genaue Unterlagen über den Fleischverbrauch vorhanden sind. Dort betrug der Verbrauch an Fleisch auf den Kopf der Bevölkerung

J.	1847	15,7 Pfd.	Rindfleisch,	14,6 Pfd.	Schweinefleisch,
1855	14,6	"	"	15,2	"
1860	18,0	"	"	26,4	"
1865	21,9	"	"	29,4	"
1870	18,6	"	"	30,8	"
1875	25,3	"	"	33,9	"
1880	22,2	"	"	36,2	"
1885	23,9	"	"	40,8	"
1886	25,4	"	"	42,3	"

Die Zunahme des Verbrauchs an Rindfleisch betrug somit das anderthalbfache, an Schweinefleisch das dreifache.

Es handelt sich aber bei dieser Zunahme des Verbrauchs nicht um Bemitteltere, sondern um die breite, große Masse der Einwohner.

### Sparkassen, ein Gradmesser des Volkswohlstandes.

In erfreulichster Weise hat in den Vorjahren, am stärksten in der allerletzten Periode, die Zahl der Einlagen in die Sparkassen zugenommen. Es ist gar nicht möglich zu leugnen, daß darin ein Beweis für eine im großen Durchschnitt günstige Lage unserer gesammten Bevölkerung liegt. Es wird ja von solchen, welche ein Interesse daran haben, die Lage schwarz zu malen, um die Unzufriedenheit zu nähren und Anhang

zu finden, es wird von solchen versucht, auch die Thatsache zu bestreiten, daß der Stand der Sparkassen ein untrüglicher Gradmesser für den größeren oder geringeren Wohlstand der Gesamtbevölkerung ist.

Die dazu angewendete Behauptung, daß die Arbeiterklasse nicht von den Sparkassen verliert würden, ist eine geradezu klägliche, gegenüber den unbestreitbaren Thatsachen.

In Preußen haben die Sparkasseneinlagen 1888 um 141 870 000 Mk. zugenommen. Die Zahl der Sparkassenbücher, also der Sparer, betrug 5 029 174 Stück.

Auf je 5—6 Einwohner schon kommt in Preußen ein Spareinleger.

In Sachsen sind 1888 die Sparkasseneinlagen um 28 Millionen gestiegen, auf den Kopf der Einwohner betragen sie 1886 schon 145 Mk., 1879 erst 108 Mk. (Neuf alt. L. 221 M.).

Auf 2—3 Einwohner dieser Lande kommt ein Sparer, während 1850 erst auf 20 Einwohner ein solcher kam.

Genau so ist es in Thüringen und anderen Staaten.

Wenn aber auf 5—6, ja auf 2—3 Einwohner ein Sparkassenbuch, ein Sparer kommt, so beweist das unumstößlich, daß die breiten Schichten der Bevölkerung zu sparen gelernt haben, zu sparen in der Lage sind, daß Arbeiter und Dienstboten die große Mehrzahl der Sparenden ausmachen.

Eine eingehende Erhebung im Regierungsbezirk Arnberg hat z. B. ergeben, daß das Durchschnittsguthaben der Einleger betrug bei den Handwerksmeistern 1338 Mk., bei den Berg- und Hüttenarbeitern 747 Mk., bei den Fabrikarbeitern 571 Mk., bei den Gefellen 383 Mk., bei den Dienstboten 320 Mk., endlich bei den übrigen Personen aus dem Stande der Handarbeiter 798 Mk. Bei den meisten dieser Gruppen ging also die Durchschnittseinlage weit über 600 Mk. hinaus oder kam, wie bei den Fabrikarbeitern, diesem Betrage sehr nahe. Diese Zahlen reden eine berechtigte Sprache für jeden, der hören will, und zeigen, daß die Behauptung von zunehmender Verarmung unwahr, böswillig ist und zu unläuterer Zwecken ausgenützt wird.

Freuen wir uns der Thatsache der Zunahme des Volkswohlstandes, zu welchem das Vorhandensein der Sparkassen nicht unwesentlich beiträgt.

Der Arbeiter, der Dienstbote, welcher zum ersten Mal eine Summe von 100 Mk. in der Sparkasse beisammen hat, sieht, daß es für ihn möglich ist zu einem Kapital zu kommen, er unterläßt manche unnötige Ausgabe, gewinnt Freude am Sparen und kommt vorwärts. Täglich an verschiedenen Ausgaben ersparte 10 Pf. ergeben bei der Sparkasse angelegt nach 16 Jahren über 700 Mark.

Hoffen wir, daß die wirtschaftliche Lage im Reiche so bleibt, daß die Arbeiter welcher recht fleißige Einleger in den Sparkassen sein können!

### Erhöhung der Steinkohlenpreise.

In seinen Angriffen auf das Kartell auf dem Gebiete der Vertheuerungspolitik führte ein deutschfreisinniger Redner auch — die Erhöhung der Kohlenpreise in das Gesicht. Diese sei besonders fühlbar; man habe zwar die Löhne der Bergarbeiter um 10 Proz. erhöht, dafür aber

auch 25 Proz. auf die Kohlenpreise geschlagen. Auch ein Beweis, wie wenig der Spruch gelte: „Gleiches Recht für alle.“

Einen mehr verunglückten Angriff als diesen, kann man sich nicht denken. Ein Eingangszoll für Kohlen besteht nicht, das Ausland kann zu Land und zu Wasser mit der deutschen Kohle konkurrieren, die englische, die belgische, die böhmische Kohle thut das, so lange der Preisstand in ihren eigenen Ländern das nutzbringend erscheinen läßt, was bei den Steinkohlen jetzt nicht der Fall ist.

Die Reichspolitik, die Wirtschaftspolitik des Reiches, was haben diese mit den Kohlenpreisen zu thun?

Das eine allerdings, was aber die Oppositionsparteien leugnen, während es sie zur rückfalllosen Anerkennung dieser Reichspolitik zwingen müßte: das nämlich, daß nach dem wirtschaftlichen Niedergang, nach dem Druck, welcher auf dem gesammten Erwerbaleben in den 70er Jahren lastete, dieses unter dem Schutze der Reichspolitik einen Aufschwung genommen hat, welcher allen Erwerbsthätigen, Unternehmern wie Arbeitern zu Gute kommt und hoffentlich noch weiter zu Gute kommen wird, wenn Störungen von Außen und im Innern, wenn Störungen insbesondere im sozialen Leben ferngehalten werden, welche Niedergang und wirtschaftlichen Druck im stärksten Maße zurückzubringen drohen.

Daß bei einem allgemein guten Geschäftsgang der Verbrauch an Kohlen sehr bedeutend zugenommen hat, ist eine erklärliche und erfreuliche Folge. Daß die Kohlenwerke eine Preisaufbesserung versuchten, nachdem sie vorher Preise hatten, bei welchen die Mehrzahl der Werke kaum bestehen konnte, war natürlich und so lange nicht unangemessen, als nicht die Preise zu sehr in die Höhe getrieben werden und eine unruhige Spekulation eintritt.

Die Durchschnittspreise von Steinkohlen waren

	1880	1882	1884	1886	1888	Nov. 1889
für 1000 Kilogr.						
Breslau niedersch. Gas, Städt., Kleint.	10,3	10,1	9,9	9,9	9,8	11,05
oberfl.	6,3	6,3	6,1	6,0	5,9	8,10
Dortmund gestürzte Städt.	8,3	7,8	7,2	6,7	6,4	11,20
Budde, gute fette Förderk.	6,0	6,0	5,6	4,6	5,0	8,—
Saarbrückener Stammförderk.	—	7,9	8,2	7,0	7,1	8,65
Fettförderkohle	—	7,6	7,0	7,0	7,1	8,65
englische						
Danzig engl. Schmelz-Nuß.	13,4	13,6	12,0	12,3	12,4	17,00
ab Nord schott. Masch., Städt.	13,3	13,3	12,2	11,6	11,9	15,33

In Belgien sind jetzt Preise von 27 M. 60 Pf. für 1000 Kilogr. gezahlt worden.

Daß der Steinkohlenbergbau sich, mit Ausnahme einer Anzahl durch die Verhältnisse ihrer Gruben besonders gutsituirter Werke, in misslicher Lage befand, ergiebt sich aus folgenden Nachweisen:

Die sämtlichen 23 Bergwerksaktiengesellschaften nördlich der Ruhr hatten ein Aktienkapital von 153 335 300 M.

1876—1885, in 10 Jahren, wurde eine Dividende von im Durchschnitt 2,67 Prozent gezahlt.

In 10 Jahren schließen von 230 Bilanzen nicht weniger als 113 mit Verlust ab, der bei obigem Durchschnitt nicht in Abzug gebracht ist.

Von sämtlichen 23 Aktiengesellschaften konnten nur 5 jedes Jahr Dividende verteilen, welche im Durchschnitt 5,6 betrug.

Die übrigen 18 Gesellschaften haben im Durchschnitt 1 Proz. verteilt. Wenn man die Schluß- mit den Anfangsbilanzen vergleicht und die Abschreibungen berechnet, welche hätten gemacht werden müssen (um so mehr, da jede Grube sich nach und nach erschöpft), wenn man dann alle 23 Aktiengesellschaften als ein Unternehmen betrachtet, so haben sie überhaupt eine vertheilungswürdige Dividende nicht gebaut.

In den übrigen dortigen gewerkschaftlichen Zechen steckt ein Kapital von 475 Millionen Mark. 1885 und 86 zusammen ist ein Gewinn von 0,3 Prozent erzielt worden, die erforderlichen Abschreibungen konnten dabei nicht gemacht werden.

Die 31 Dortmunder Zechen haben mit 17507 Arbeitern 4826347 Tonnen Kohlen gefördert und nach Abzug des Gewinnes einzelner, im Ganzen eine **Zubusse** von 1376675 M., i. J. 1888 aber bei 18876 Arbeitern und 5230504 Tonnen Förderung eine **Zubusse** von 1694711 M. leisten müssen. Eine ganze Anzahl alter, früher wohlhabender Gewerkschaftsfamilien waren verarmt.

Daß eine mäßige und angemessene Erhöhung der Kohlenpreise unter diesen Umständen und bei dem steigenden Verbrauch in Folge des allgemeinen Aufschwunges im wirtschaftlichen Leben eintrat, war natürlich, und es war auch nur zu billigen, wenn weiter die Preise so gestellt wurden, daß sie eine Verbesserung der Lage der Bergleute zuließen. Da die Gruben aber meist Lieferungsverträge vom 1. Juli bis 1. Juli des folgenden Jahres haben, so macht sich eine Preisbesserung erst nach längerer Zeit geltend. Sobald aber im Frühjahr 1889 höhere Preise kontrahirt waren und das bekannt wurde, traten die Bergleute mit höheren Lohnforderungen auf, noch ehe die höheren Kohlenpreise wirklich in Kraft traten.

Gewiß keinem Arbeiter mehr, als dem seiner beschwerlichen und gefährlichen Arbeit tief unter der Erde obliegenden Bergmann gönnt man entsprechenden Lohn. Wie aber die Löhne bis dahin waren, das ergeben folgende Nachweise der Bergwerksberufsgenossenschaften. Es betragen im Jahre 1888 die Jahreslöhne für Bergleute im Bezirk Dortmund 919 M., Bonn 795 M., Klauenthal 685 M., Halle 785 M., Niederschlesien 689 M., Oberschlesien 549 M., Dresden 822 M., München 813 M., Durchschnittslohn 778 M. Gegen 1887 waren die Löhne z. B. im Ober-Bergamts-Bezirk Dortmund um über 8 Prozent gestiegen. Außerdem ist durch Knappschaftskassen so gut gesorgt, wie in wenig andern Berufsarten. Im Bezirk Essen z. B. erhält an Invalidegeld bei Dienstalter von 5 10 15 20 25 30 35 40 45 über 45 J. Arbeiter 1. Klasse 160, 165, 180, 210, 240, 270, 330, 390, 450, 540 M.  
2. „ „ 182, 144, 168, 192, 216, 264, 312, 360, 432 „

Wittwen erhalten zwei Drittel des Invalidegeldes, Waisen monatlich 1,50, bis 2,50 u. f. f. Die Arbeit unter der Erde, die Schicht, betrug im rheinischen Bezirk, von wo die Strikbewegung ausging, 8 Stunden.

Wie dem auch sei, dem Bergmann, welcher bei dieser Berufsart außerdem meist der einzige Erwerbende in der Familie ist, wird Jedermann einen auskömmlichen Lohn gönnen.

Daß im vorigen Jahre Bergarbeiter und Unternehmer aber nicht über die Zeit des Eintritts einer Lohnerhöhung sich zu einigen vermochten — letztere wollten eine solche von Zeit des Eintritts der höheren

Kontraktpreise gewähren, erstere verlangten sie sofort — ist ebenso bedauerlich, als daß nicht eine glückliche Einigung über die sonstigen Forderungen eintrat.

Es ist kein Anlaß, bei dieser Besprechung zu erörtern, an wem die Schuld lag, ob auf der einen oder der andern Seite wirklicher Anlaß zu Klagen gegeben wurde, ob auf einer oder der andern Seite Schritte gethan wurden, welche den Unfrieden nährten, ob auf einer oder der andern Seite es unterlassen wurde, zur rechten Zeit das rechte Wort und den rechten Weg zum Frieden zu finden. Es kommt hier nur auf die Thatsache an, daß es zu allgemeinen Streiks kam, welchen noch fortgesetzt Einzelstreiks und sonstige Störungen folgen und die größten Nachteile im Gefolge haben.

Die Arbeiter haben höhere Löhne und eine Abminderung insbesondere der Ueberschichten — womit jetzt aber schon viele von ihnen gar nicht zufrieden sind — in mehr oder minder hohem Maße erreicht, durch die verursachten Störungen aber auch große, nicht leicht auszugleichende Einbußen erlitten.

Während des Streiks trat selbstverständlich eine viel geringere Kohlenförderung ein; Kohlenkonsumenten, Fabriken, Händler suchten hierauf sich, um künftig weniger in Verlegenheit zu kommen, größere Vorräthe zu sichern. Gleichzeitig hielt sich durch Verkürzung der Arbeitszeit und Wegfall der Ueberschichten die Förderung in knappen Grenzen. Es entstand in Folge dessen eine Nachfrage, welche nicht voll befriedigt werden konnte, und zu der gerechtfertigten Preissteigerung, zum Ausgleich vorher nicht mehr lohnend gewesenen Preises und der höheren Ausgaben für Löhne, trat mit unter dem Einfluß eines grobhartigen Zwischenhandels, einer wilden Spekulation in Steinkohlenwerthen eine sprungweise Preistreiberi ein, welche schädigend und für viele Kreise drückend wirkt, welche ungesund ist und wie alle Uebertreibungen schließlich für die Kohlenwerthe sich nicht als nützlich erweisen dürfte. Auch im Interesse der Vergleute liegt es, daß bald ruhige Verhältnisse wieder eintreten, ein unvermeidlicher Rückschlag würde sie am stärksten treffen.

Die Preise sind aus ähnlichen Ursachen auch in den andern Kohlen erzeugenden Ländern, so in England und Belgien ebenso sprungweise gestiegen, es ist aber nicht anzunehmen, daß das Bestand hat. Denn die jetzigen Verhältnisse geben den Bemühungen, den Bedarf an Kohlen abzumindern, neue Anregung und sichern ihnen vermehrte Beachtung zu, mögen sie sich auf dem Gebiet der Heiztechnik, der Beleuchtung oder der bewegenden Kräfte bewegen, auf welchen sich eben in der letzten Zeit bedeutende, weittragende Fortschritte geltend gemacht haben.

Zu hohe Kohlenpreise dürften wie gesagt nicht längen Bestand haben. Hoffen wir, daß sie bald einen dauernden Durchschnitt erreichen, bei welchem Konsumenten, Unternehmer und Vergleute gleichzeitig bestehen können.

Daß aber auch dieser Anlaß zur Wahlagitation, zur Agitation gegen das Kartell, gegen die Wirtschaftspolitik des Reiches benutzt wird, das wäre geradezu komisch, wenn nicht dieses fortgesetzte Aufregem im Parteiinteresse für den Bestand unserer gesellschaftlichen Ordnung und für den Frieden im Innern so überaus schädlich und so schwer zu beklagen wäre.

## Reichshaushalt.

### Wozu der Ertrag der neuen Zölle und Steuern verwendet wird.

Nach der Reichsverfassung sollen die Einzelstaaten denjenigen Betrag der Reichsausgaben durch nach dem Kopf der Bevölkerung zu berechnende Matrikularbeiträge aufbringen, welcher nicht durch eigene Einnahmen des Reichs gedeckt wurde.

Das Reich hatte aber weitere Aufgaben zu erfüllen, welche erhöhte Ausgaben erheischten. Wären dieselben durch Matrikularbeiträge aufzubringen gewesen, so hätten die Einzelstaaten, welche zum Theil mit einer schwierigen Finanzlage zu kämpfen hatten, schwer belastet werden müssen.

Das sollte nicht nur vermieden werden, man wollte vielmehr zugleich die Finanzlage der Einzelstaaten verbessern und sie außerdem in den Stand setzen, auch ihren Gemeindeverbänden und Gemeinden Mittel zur Erleichterung von Wegebau- u. und insbesondere ihrer großen Schulden zu fließen zu lassen.

Von erhöhten Zöllen und der Tabaksteuer, der Verbrauchsabgabe von Branntwein und den Uebersen von Zöllen und Tabaksteuer fließen deshalb dem Reiche nur 130 Millionen Mark zu, der übrige Ertrag wird den Einzelstaaten überwiesen.

Diese Einnahmen sind im Etat für 1890/91

veranschlagt mit . . . . . 428 510 000 M.

das Reich erhält . . . . . 130 000 000 „

den Einzelstaaten werden überwiesen 298 510 000 „

so daß den letzteren nach Abzug der Matrikularbeiträge noch 32 700 000 M. übrig bleiben.

Wie im laufenden Jahre diese Ueberweisungen ganz beträchtlich überschritten werden, läßt sich auch für 1890/91 ein höherer Ueberweisungsbetrag erwarten.

Das Reich ist in die Lage gebracht worden, seinen Aufgaben besser zu genügen, die Finanzlage der Einzelstaaten aber ist eine viel bessere geworden, die Einzelstaaten waren in der Lage Schulden zu tilgen, Steuern zu ermäßigen, Aufgaben zu erfüllen, welche sonst hätten zurücktreten müssen; den Gemeindeverbänden und Gemeinden wurden aus diesen Ueberweisungen starke Zuwendungen gemacht zu Wegebauten u. und zur Erleichterung der Schulden. So z. B. hat Preußen etwa 90 Millionen auf Erleichterung an Staats- und Kommunalsteuern u. aus Anlaß der Ueberweisungen vom Reiche verwendet, davon den Gemeindeverbänden



## Deutsche Marine.

Deutschland hat eine 170 Meilen lange Küste an zwei Meeren, Deutsche leben in überaus großer Anzahl in andern Welttheilen, Deutsche Kolonien sind an fernen Küsten entstanden,

Die stetige starke Zunahme der deutschen Bevölkerung erheischt mit unüberstehtlicher Gewalt, daß ein großer Theil derselben seinen Erwerb in Herstellung von Erzeugnissen findet, welche an fremde Völker verkauft werden;

die von deutschen Händen geschaffenen Waaren schwimmen auf allen Meeren,

deutsche Handelschiffe befördern dieselben und bringen dafür die für uns erforderlichen Rohprodukte, Kolonialwaaren zurück.

Die deutsche Küste, dieser ausgedehnte große Handels- und Austauschverkehr, welcher sich nach Milliarden berechnet, unsere Landsleute in andern Staaten und Welttheilen und ihre Interessen bedürfen, des Schutzes einer thätigen Marine, welche das Vaterland gegenüber andern Nationen würdig vertritt.

In allen Schichten der Bevölkerung hat man früher das Fehlen einer Kriegsflotte bitter beklagt,

unter dem neu erstandenen Deutschen Reiche sind wir nach trübselig verunglückten Versuchen einer überwundenen Zeit endlich dazu gelangt.

Die Lage unsers Vaterlandes inmitten anderer Staaten, gegen welche wir in West und Ost eine achtunggebietende Macht aufrecht erhalten müssen, nöthigt zur Erhaltung einer Landmacht ersten Ranges.

Daß daneben eine große Flotte ersten Ranges, etwa wie die großbritannische, nicht geschaffen und erhalten werden kann, darüber sind die verbündeten Regierungen und der Reichstag einig. Ebenso nothwendig als selbstverständlich aber ist es, daß wenn nur eine Flotte zweiten Ranges erhalten werden kann und soll, deren Schiffe an Leistungsfähigkeit nicht hinter denen anderer Staaten zurückbleiben dürfen.

In der Natur der Sache liegt es, daß Schiffe und Maschinen zur See einer stärkeren und rascheren Abnutzung unterliegen, als etwa Maschinenanlagen auf festem Boden. Man wird daher von vorn herein nicht auf eine zu lange Diensttauglichkeit von Schiffen zu rechnen haben. Der größere Theil der begonnenen und beabsichtigten Schiffsneubauten, von welcher jetzt viel gesprochen wird, dient darum nur zum Ersatz von alten Schiffen.

Wie ferner die Technik für Bau- und Maschinenwesen aller Art hat auch die Schiffsbau- und Schiffsausrüstungstechnik, einschließlich der Artillerie, im letzten Jahrzehnt außerordentliche Fortschritte gemacht, welche die Manövrierfähigkeit, die Verteidigungs- und Angriffskraft der Schiffe und ihre Schnelligkeit vollständig verändert und in großem Umfange erweitert haben.

Frankreich verwendet fortlaufend auf seine Flotte 127 Millionen im Jahr, Rußland etwa 125 Millionen, Deutschland hat nach dem Reichshaushalt für 1890/91 an fortlaufenden Ausgaben für die Marine nur 38 247 313 M., an einmaligen Ausgaben aus dem ordentlichen Etat nur 30 007 020 M., zusammen 68 254 333 M., wozu bei den andern Staaten viel stärker vorhandene Ausgaben für Schiffsbauten zc. aus Anleihemitteln mit 31 476 500 M. kommen.

Daß bezüglich der deutschen Marine nicht zu viel aufgewendet wird, erkannte ein deutschfreisinniger Abgeordneter jüngst im Reichstag dadurch theilwählich an, daß er wörtllich erklärte:

„Keine Marine der Welt leistet mit so geringen Mitteln und Kräften so viel als die deutsche.“

Um die Ungerhaltungen zu beobachten, trat ein abwartender Stillstand in unserer Marine ein, insbesondere betreffs des Ersatz- und Umbaus größerer Schiffe, um auch die Wirkung des Torpedowesens und die Tauglichkeit großer Panzerschiffe mehr erprobt zu sehen.

Soll aber unsere Marine als Marine zweiten Ranges leistungsfähig sein, so darf sie nicht länger hinter den Fortschritten anderer Marinen zurückbleiben.

Diese Erwägungen führten dazu, daß mit dem Etat für 1888—89 ein Plan vorgelegt wurde, nach welchem neben 5 schon im Bau begriffenen Schiffen zur Erneuerung und Ergänzung der zum guten Theil alten, zum allergrößten Theil aus den 70er und 60er Jahren stammenden Schiffen, 24 neue größere Schiffe gebaut werden sollen. Die Kosten wurden im Ganzen auf 117 Millionen und 38 Millionen für Ausrüstung berechnet, welche auf fünf Jahre vertheilt werden sollten.

Mit sehr ernsten Erwägungen sind auch die Kartellparteien an diese Frage herangetreten, sie haben sich aber schließlich, unter Vorbehalt der Verminderung des Planes im Einzelnen oder des Baues in etwas langsameren Fristen dahin entschieden, daß die Ablehnung eine große Verantwortung auferlegen würde.

Würde unsere Flotte in der Leistungsfähigkeit zurückstehen, würde sie ohne eine Anzahl größerer Schiffe nicht in der Lage sein, einer feindlichen Flotte vor unsern Küsten auch durch kräftige Vorstöße entgegenzutreten, so wäre sie nutzlos in Blockade Häfen gebannt und schutzlos die deutsche Küste dem Feinde preisgegeben.

Bei allen Erwägungen handelte es sich besonders um die 4 größern Panzer, daneben um 4 Panzerfahrzeuge, 7 Kreuzerforbetten, 4 Kreuzer, 2 Aviso, 2 Torpedodivisionsboote.

Die 4 Panzer sollten bei einer 4-jährigen Bauzeit sofort begonnen werden. Die Einwendungen von anderer Seite waren nicht prinzipiell ablehnend, sondern wollten nur den Bau nicht gleichzeitig begonnen, sondern — was sich als unausführbar erwies — zunächst einen der Panzer in kürzerer Zeit fertiggestellt sehen, um die dabei zu machenden Erfahrungen für die anderen Schiffe nutzbar zu machen. Die ersten Pläne für 4 Panzerschiffe wurden bewilligt. Der Bau der 9 Panzerfahrzeuge war schon vor dem früheren Reichstag in's Auge gefaßt und Meinungsverschiedenheiten bestanden zumeist nur wegen der rascheren oder langsameren Ausführung. Die 7 geschützten Kreuzer und 4 Kreuzer sind als schnellfahrende leichte Schiffe für den Schutz des deutschen Handels und für den auswärtigen Dienst erforderlich.

In dem in der laufenden Session vorliegenden Marineetat handelt es sich zunächst mit den Hauptsummen um die 2. Rate für die inzwischen im Bau begonnenen 4 Panzer, 2 Kreuzer und 2 Panzerfahrzeuge. Die Bewilligung erfolgte in der Budgetkommission einstimmig.

Angesichts der großen sonstigen Ausgaben dagegen war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß von den neuen ersten Raten so viel zu streichen

sei, als man ohne Gefährdung der Sicherheit unserer Küsten und unsers Handels, unserer auswärtigen Interessen verantworten könne. Auf Vorschlag einer Subkommission wurden gefordert: 1 Panzerfahrzeug, 1 Kreuzerfregatte, 1 Kreuzer, 1 Aviso, außerdem verschiedene Ausrüstungen u., zusammen eine Summe von 9 010 000 M.

Wegen der übrigen Forderungen wurde nur wegen dreier kleiner Schiffe Widerspruch erhoben. Ebenso wurde ohne Widerspruch der Ersatz für die zwei in der Südsee verloren gegangenen Schiffe Adler und Eber bewilligt.

Der am meisten umstrittene Neubau war ein Aviso für größere Kommandoverbände, für den als 1. Rate 1 500 000 M. gefordert wurden, während 3 Millionen für nächsten Etat vorbehalten waren.

Als Grund für die Nothwendigkeit des Baues wurden geltend gemacht: Den Dienst, für welchen das neue Schiff bestimmt ist, verfiel jetzt die vor 15 Jahren vom Stapel gelaufene Hohenzollern. Außer ihrer sonstigen für ihren jetzigen Zweck mangelhaften Einrichtung entspricht dieses ältere Fahrzeug bei nur 16 Knoten Geschwindigkeit in keiner Weise mehr den Anforderungen an Schnelligkeit, welche bei andern neuen Schiffen 18 Knoten und mehr erreicht und von entscheidender Wichtigkeit für den Dienst ist.

Es sei hier eingeklagt, daß die Erhöhung der Schnelligkeit um 2—3 Knoten beim Baue von Kriegsschiffen annähernd die doppelten Kosten erheischt. Die Hohenzollern hat rund 2 300 000 M. gekostet.

Die englische, russische, französische und kleinere Marinen haben für den Kommando- und Reconnoissanceendienst ebenfalls größere und schneller fahrende Schiffe. Um das theure schwimmende Material der Flotte zu sichern und tausende von Menschenleben nicht zu gefährden, darf das in Krieg und Frieden zu verwendende Kommando- und Reconnoissance-schiff an Beweglichkeit und Schnelligkeit hinter den andern deutschen und hinter fremden Kriegsfahrzeugen nicht zurückstehen.

Man kann sagen, daß ebensowenig ein langsam fahrendes Kommandoschiff als tauglich gelten könne, als es etwa angängig sei, den Kommandeur und die Adjutanten einer mit besonders tüchtigen und rasch gehenden Pferden versehenen Kavalleriedivision auf nitgebente steinknochige Gänge zu setzen.

Die Opposition hat von einem „Prunkschiff“ gesprochen, ganzlich mit Unrecht; das Schiff muß befaßt notwendiger größerer Schnelligkeit Maschinen mit 6000 Pferdekraften haben und darum beträchtlich größer als die Hohenzollern gebaut werden. Trotzdem das neue Kommandoschiff aber neben der Benutzung als solches in Krieg und Frieden, auch zu Messen Sr. Maj. des Kaisers und obersten Kriegsherrn dienen soll, wird es nicht prunkhafter, sondern sehr einfach, ein facher als die alte Hohenzollern gebaut werden.

Die angeführten Gründe waren für die Mehrheit der Kommission über die Bewilligung entscheidend, so gern sie auch sonst die dazu erforderliche Summe gespart hätte. Dieselbe ist nicht gering, man darf jedoch zur Beurtheilung ihrer Höhe nicht vergessen, daß sie sich auf 47 Millionen Einwohner vertheilt. Würde man an Verzinsung und Tilgung des nöthigen Gesamtkapitals 5 Prozent, von 4 500 000 M. also 225 000 M. rechnen, so kommt auf den Kopf der Bevölkerung nicht

ganz ein halber Pfennig jährlich, auf das Fürstenthum Meuß alt. C. z. B. 223 M. Sobald die Nothwendigkeit der Bewilligung anerkannt wurde, wollte und konnte die Mehrheit der Kommission die Verantwortung einer Ablehnung nicht übernehmen. Der Reichstag aber hat inzwischen bezüglich des Marine- und Heeresetats völlig nach den Anträgen seiner Subkommission entschieden.

### Wozu wurden die Milliarden der französischen Kriegssentschädigung verwendet?

Ein wahrer Sagenkreis hat sich über die 5 Milliarden französischer Kriegssentschädigung gebildet. Dieselben sollen zu einer wahren Verschwendung, zu einer Wirthschaft des Reichthums geführt haben. Zweck- und ziellos seien die Milliarden in alle Winde zerstreut worden, bis nichts davon vorhanden war.

So hört man oft genug Unkenntniß und Unverstand auf der einen Seite, Neigung zu Herabsetzung deutscher Verwaltung und deutschen Wesens und zu Nahrung von Unzufriedenheit auf der anderen Seite sagen.

Wie aber sind die Milliarden wirklich verwendet worden?

In erster Linie und in der Hauptsache selbstverständlich zur Erstattung der deutschen Kriegskosten, welche in einem auch nur minder glücklichen Kriege wir selbst hätten aufbringen müssen, und ebenso zur Wiederherstellung des Kriegsmaterials aller Art und für Invalidenfürsorge.

Diese Thatfache allein giebt ein Bild, was bei schlechter Rüstung ein unglücklicher Krieg kosten müßte. Denn Frankreich hat neben der Zahlung dieser 5 Milliarden Kriegssentschädigung an Deutschland noch viel mehr an eigenen Kriegskosten aufzuwenden gehabt, gar nicht gerechnet die nicht minder hoch zu veranschlagenden enormen Kosten und Opfer, welche Dank der geschickten deutschen Heeresleitung Deutschland erspart und umgekehrt Frankreich und dessen Bewohner auferlegt wurden, dadurch, daß der Kampf auf französischem Boden sich abspielte.

Solch enorme Opfer hatte Frankreich für einen unglücklich geführten Krieg aufzubringen. Und dabei hat der Krieg Dank der deutschen Kriegstüchtigkeit, Dank deutschem Kriegsglück, kaum ein halbes Jahr gedauert.

Dies Milliarden nun waren zunächst nicht Mark, sondern Franks.

Aus den Kriegskostenentschädigungen betrug einschließlich der Verzugszinsen und einschließlich der Kontribution der Stadt Paris, welche 160 517 598 M. aufbringen mußte, ferner unter Zurechnung der bei der Verwaltung erwachsenen Zinsen, die

Gesamtmittelnahme 4 207 096 402 M. 26 Pf.

Hiervon wurden bestritten:

Reichsinvalidenfonds	560 676 976 M. 90 Pf.
Invalidenpension bis mit 1872	30 172 494 „ 80 „
Desgl. bevor. der Invaliden-	
fonds angelegt war	18 673 722 „ 62 „
Summe für Invaliden	609 523 194 M. 32 Pf.
Reichskriegsschatz im Juliussturm	120 000 000 „ — „
Wiederherstellung, Bewohnlichmachung, Umgestaltung von Festungen einschließlich der in	
Elsas-Lothringen	345 907 614 „ 42 „



Artilleriefchießplatz	4 854 898 M., 85 Pf.		
Einmalige Kosten d. Marineverwaltung einschl. Erstattung von Schulden dafür	86 135 170	"	"
Abtragung von Reichsschulden und verschiedenen gemeinsamen Ausgaben	19 932 000	"	90 "
Kriegsausg. gemeinsch. 190 617 161 M. 93 Pf. des nordd. Bundes	1 126 533 813	"	20 " 1 317 140 995 " 13 "
Wiederherstellungskosten gemeinschaftl.	9 764 899	"	55 "
Wiederherstellungsf. d. norddtsch. Bundes	320 522 560	"	86 " 330 286 850 " 31 "
desgl.	188 858	"	58 "
Desgl. Bauten	40 921 127	"	90 "
Diverses	1 509 521	"	86 "
Kriegsdenkmünzen	878 816	"	70 "
Erstattung verschiedener Kriegsaufwände	15 524 707	"	92 "
Zur Ausriktung und Erweiterung der Eisenbahnen in Elfaß-Lothr. und Luxemburg	159 494 728	"	78 "
Ersatz von Einnahmeausfällen der Zollverwaltung	59 378 175	"	"
Beihilfen an a. Frankreich ausgewief. Deutsche Entschädigungen und Vergütungen an: deutsche und französische Eisenbahnverwaltungen für Kriegsschäden und Leistungen	6 678 319	"	"
desgl. an Gemeinden und Einzelne	115 674 882	"	35 "
desgl. an die deutsche Rhederei für hervorragende Leistungen	16 753 655	"	06 "
Zum Bau des Reichstagsgebäudes	12 000 000	"	"
Zur Bildung von Betriebsfonds bei der Reichskasse und den einzelnen Verwaltungen	24 000 000	"	"
An Bayern, Baden, Württemberg und Südhessen überwiesene Summen	38 749 000	"	"
An die Staaten des ehemaligen norddeutschen Bundes wurden nach der Einwohnerzahl von 1870 vertheilt	446 461 044	"	03 "
	448 998 146	"	68 "

Die, wie vorbemerk, an die Einzelstaaten vertheilten Anttheile berechnen sich mit rund 12 M. 50 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung nach der Zählung von 1870, so z. B. hat Preußen ält. L. etwas über 600 000 M. erhalten. Die Verwendung ist in der Hauptsache zur Tilgung von Landeschulden, neben der Bestreitung verschiedener Lasten verwendet worden. Ebenso sind in Folge der Kriegsausgaben Erstattungen an den Norddeutschen Bund dessen 769 524 700 M. Kriegsschulden getilgt worden.

So hat also die Kriegsentfchädigung in der Hauptsache ihrem Wesen nach zur Entschädigung der direkt und indirekt während des Krieges und in Folge des Krieges entstandenen Aufwände und für Versorgung der Invaliden die Mittel gegeben, und einigen andern Reichszwecken gedient. Das was dafür nicht gebraucht wurde ist in oben angegebenem Umfange den Einzelstaaten zugeflossen.

## Kolonialpolitik.

Sehen wir die Staaten Europas an, so haben England, Frankreich, Italien, Belgien, Spanien, das kleine Portugal und das kleine Holland auswärtige Kolonien.

Was dieser Besitz in fremden Welttheilen für das Mutterland werth ist, das lehrt uns vor allem das praktische England, welches bei einem Kolonialbesitz von 8 Millionen englischen Quadratmeilen mit 300 Millionen Einwohnern jeden Tag und jede Stunde bemüht ist, weitere Ländergebiete dem englischen Einfluß zu sichern.

Man wirft oft England Krämerpolitik vor, das ist aber nur ein Anerkenntniß dafür, daß der Engländer als Einzelner und als ganzes Volk jeberzeit vorzüglich zu rechnen weiß.

Das müßte Denen zu denken geben, welche einer, wie sie sich bis jetzt gezeigt hat, äußerst vorsichtigen und auf ein bescheidenes Maß beschränkten deutschen Kolonialpolitik widerstreben.

Ja, sagen die, welche aus Ueberzeugung oder aus engherzigem Parteigeist, aus Besserwisseri und Nörgelei Kolonialgegner sind, — ja, sagen sie, Deutschland kommt dafür zu spät, die nutzbringenden Länderstriche sind zwischen den andern Staaten vertheilt, ein Besitz, wie ihn England in Indien, in Australien, in Amerika hat, ist nicht mehr zu haben, nur ein Theil Afrikas ist noch übrig, dort ist nichts zu holen. Der deutsche Kolonialbesitz hat noch nichts eingebracht, er besteht aus Ländern, wo Deutsche nicht leben können u. s. w. u. s. w.

Nur sehen wir aber, daß die andern Staaten, welche schon große Kolonien und zugleich lange Erfahrung haben, daß die so vorzüglich rechnenden praktischen Engländer allenthalben die Nachbarn unserer jungen deutschen Kolonien oder Schutzgebiete in Afrika sind und jede Quadratmeile, welche sie mehr erlangen können, sich sichern. Die deutsche Kaiserflagge weht auf allen Meeren, Deutschland hat eine stolze Handelsmarine von größter Bedeutung.

Deutschland hat einen Handel, welcher sich über alle Länder erstreckt, welcher uns unentbehrliche Erzeugnisse zuführt und die Erzeugnisse deutscher Arbeit und deutschen Unternehmungsgeistes dafür in alle Welt verbreitet; Millionen Deutscher leben über den Erdball zerstreut.

Sollte Deutschland ein geringeres Interesse haben, Küstenflächen Afrikas unter seinen Schutz als deutsche Kolonien zu stellen, als England, als die übrigen Kolonialstaaten?

Der englische Einfuhrhandel aus seinen großen Kolonien betrug im Jahre 1888 4340 Millionen Mark, der englische Ausfuhrhandel nach denselben 4800 Millionen Mark. Im Jahre 1888 bezogen die englischen Kolonien englische Waaren im Werthe von 2226 Millionen Mark, davon allein für 280 Millionen Baumwollgarne. — Aber Afrika, das unwirthliche Afrika? Ja allerdings Afrika! Wer sich dasselbe nur als eine heiße große Wüste mit wenig Einwohnern denkt, hat seine Wissenschaft aus alten Landkarten. Nahe der Küste sind fruchtbare, Berggegenben, große Ackerflächen, Urwälder, weite wasserreiche Landstriche, Bodenerhebungen mit mildem Klima bis zu Bergen mit ewigem Schnee.

Afrika hat eine außerordentlich starke Bevölkerung, die deutschen Schutzgebiete, dieser sehr kleine Theil Afrikas, haben mehr Einwohner als Deutschland.

Schon jetzt ist der Handel mit Afrika ein nicht unbedeutender, er wird bedeutend mit dem Fortschreiten der Kultur, mit dem wachsenden Einfluß Deutschlands werden. Der Einwohner, welcher mit der Kultur in Berührung kommt, gewöhnt sich bald an Bedürfnisse der Kultur in Kleidung und sonstigen Ansprüchen. Jene Länder bergen Erzeugnisse aller Art von großem Werth, damit ist die Kaufkraft der Bevölkerung vorhanden und es wird für deutsche Erzeugnisse unter deutschem Einfluß ein weites Absatzfeld geschaffen.

Stanley, dieser bedeutende Kenner Afrikas, ein praktischer Engländer, giebt die Einwohnerzahl Zimerafrikas auf 200 Millionen an. Er rechnet: Wenn jeder Einwohner künftigt nur 10 Meter Zeug braucht, so sind das zum Preis von nur 30 Pfg. das Meter jährlich 600 Millionen Mark. Deshalb eben sind die Engländer so hinter Afrika her, je mehr dieses erforscht ist, um im Lande neue Industrien mit neuen Absatzgebieten zu schaffen. Wir haben ja gut genug kennen gelernt, wie reich Afrika ist; bei weiterer Kultivierung des Landes giebt es große Länderstrecken, nach welchen mit der Zeit deutsche Auswanderer sich wenden und auf deutschem Gebiet mit dem Vaterlande in Verbindung bleiben werden.

Selbstverständlich geht das nicht im Handumdrehen. In 1, 5, 10 Jahren kann man Erfolge nicht sehen, dazu gehört eine längere Entwicklungsperiode. Deshalb, weil wir nach 1—5 Jahren aber solche Erfolge noch nicht verspüren können, von Misserfolgen zu sprechen — Misserfolge der Kanzlerpolitik ist ein Lieblingsstückenpferd der gesammten Opposition — ist einfach unverständlich und entspringt der Kurzsichtigkeit oder der Verbitterung, dem Verrathen, dem Aufgehen in kleinlichen Parteiinteressen.

Von den unsern deutschen Schutzgebieten unmittelbar benachbarten englischen Kolonien Lagos, Sierra Leone und Goldküste hat England 1860 erst 200 000 M., 1885 einen Ueberschuß von 2510 000 M. gehabt, und einen Export britischer Erzeugnisse dahin von 30 000 000 M. Nach Westafrika hat sich die englische Einfuhr von 3 700 000 M. i. J. 1878 i. J. 1888 auf 15 000 000 M. gehoben u. s. w.

In Hamburg steht die Einfuhr aus Westafrika in 6. Reihe, also weit oben, in der deutschen Ausfuhr von Hamburg nimmt Westafrika sogar die 4. Stelle ein, China erst die 8. Stelle.

Das Kapland ist jetzt eine der blühendsten Kolonien Englands und bringt dem englischen Staat jährlich 60 Millionen Mark ein. 1648 ist durch Scheitern eines Schiffes die erste Kolonie dort entstanden, die lange sehr kümmerlich blieb. 1662 zählte die Kapstadt knapp 200 Häuschen. Jetzt zählt Kapland 1 500 000 Einwohner; Territorien, welche als eine Art Sahara verschrieen waren, sind jetzt in Folge von Bewässerung mit blühenden Farmen bedeckt. Transvaal galt 1852 noch für werthlos, 1880 wurden dort 41 000, 1888 150 000 weiße Einwohner gezählt.

Auch in den deutschen Schutzgebieten wird durch Bewässerung viel geschehen können, hinter dem Küstenstreifen ist gutes Land in

Fälle und das Klima gut. Es sind Anzeichen vorhanden, daß möglicher Weise mit Erfolg Bergwerke anzulegen sind u. a. m.

Afrika ist nach alledem ein der Kultur erschließbares und es ist, was besonders wichtig ist, ein reiches Land.

Mit der eingeschlagenen Kolonialpolitik aber kann man umso mehr einverstanden sein, weil sie eine überaus vorsichtige ist. Durch Zwischenfälle wie der Aufstand infolge der Bekämpfung des Sklavenhandels, für dessen Niederwerfung unter der erfolgreichsten Leitung des Majors Bissmann 3 800 000 M. bewilligt sind, darf man sich nicht irre machen lassen. Der Sklavenhandel an dem deutsch-ostafrikanischen Küstengebiet ist unterdrückt, geordnete Zustände sind zum Theil und werden hoffentlich bald ganz wieder hergestellt sein.

Abgesehen davon erfordert nun das südwestafrikanische Schutzgebiet noch einen Zuschuß von 268 800 M., die Aufwendungen für das Kameruner und für das Togo-Gebiet decken sich bereits durch die Zolleinnahmen und erfordern keinen Zuschuß.

So wenig aber Holland, dessen Reichthum allein von seinen Kolonien stammt, — das aber, weil es durch Sparsamkeit an unreechter Stelle hinsichtlich seiner Marine den werthvollsten Theil seiner Kolonien an England verlor, — so wenig Frankreich, Portugal, Spanien, Belgien, Italien, England auch nur einen Fuß breit von ihren Kolonien hergeben würden, so wenig wird der Deutsche daran denken, etwas von dem wieder aufzugeben, was die ebenso energische als geschickte und vorsichtige junge deutsche Kolonialpolitik für das deutsche Reich im Osten und Westen Afrikas gewonnen hat.

# Das Gesetz

betreffend

## die Invaliditäts- und Altersversicherung der deutschen Arbeiter.

Was dasselbe ist,  
was es fordert, was es leistet.

Erläutert

von

Otto Henning,

Mitglied des Deutschen Reichstags.

---

14. durchgesehene und erweiterte Auflage.

---

Bei dem Verleger sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen.  
Exemplar 20 Pf., 6 Ex. 1 M., 50 Ex. 6 M., 100 Ex. 10 M., 1000 Ex. 70 M.

A 01 - 03073

Greiz.

Druck und Verlag der Fürstlichen Hofbuchdruckerei (Otto Henning).

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Was ist die Invaliditäts- und Altersversicherung . . . . .	3.
Wer wird versichert . . . . .	4.
Welche Beiträge sind zu leisten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern .	5.
Ist die Kapitalienansammlung der Versicherungsanstalten bedenklich . .	6.
Was gewährt das Reich als Zuschuß . . . . .	6.
Was ist der Beharrungszustand . . . . .	7.
Wie wird die Rente berechnet . . . . .	7.
Ist die Rente ausreichend und angemessen . . . . .	8.
Wie stellen sich Beiträge und Renten gegen einander . . . . .	9.
Wie groß ist die Zahl der voraussichtlichen Rentner . . . . .	10.
Wie werden die Beiträge geleistet . . . . .	11.
Quittungskarte . . . . .	12.
Was ist das Beitragsjahr . . . . .	13.
Was haben diejenigen von der Versicherung, welche nicht zu einer Rente gelangen . . . . .	13.
Ist dem gewerblichen und dem Fabrikarbeiter die Invaliditäts- und Alters- versicherung von Vortheil . . . . .	14.
Hat männliches Gesinde, hat der Landarbeiter Vortheil davon . . . . .	14.
Haben Arbeiterinnen und weibliche Dienstboten Nutzen von der Altersver- sicherung, obgleich ein großer Theil von ihnen heirathet . . . . .	14.
Eignet sich der Versicherungszwang für Handlungsgehilfen . . . . .	15.
Welchen Werth hat die Invaliditäts- und Altersversicherung für den Handwerker . . . . .	15.
Der kleine Betriebsunternehmer und Handwerker . . . . .	16.
Unter welchen Voraussetzungen wird Rente gewährt . . . . .	16.
Wann gilt ein Versicherter als erwerbsunfähig und hat Anspruch auf Invalidenrente . . . . .	17.
Voraussetzung für theilweise Gewährung der Rente in Naturalleistungen .	17.
Feststellung der Rentenansprüche . . . . .	18.
Wie ist das Verhältnis bei gleichzeitigem Anspruch auf Unfallrenten und Pension . . . . .	18.
Wie zu bestehenden Invaliden- und Altersklassen . . . . .	18.
Selbstversicherung . . . . .	19.
Freiwillige Weiterversicherung . . . . .	19.
Größen der Anwartschaft . . . . .	19.
Veränderung der Verhältnisse . . . . .	19.
Verwaltungskosten . . . . .	20.
Was schon jetzt betr. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zu thun ist . . . . .	21.
Nachwort . . . . .	24.

## Was ist die Invaliditäts- und Altersversicherung?

Die Invaliditäts- und Altersversicherung der deutschen Arbeiter ist eine Fortsetzung und das wesentlichste Stück der in der Botschaft unseres heimgegangenen Kaisers Wilhelm vom 17. November 1881 eingeleiteten, von Seinem erhabenen Enkel, unserm regierenden Kaiser weitergeführten Gesetzgebung zum Wohle des Arbeiterstandes, von welcher die Unfallversicherung und die Krankenversicherung bereits mit offenbarem Segen in Wirksamkeit sich befinden und das Elend heben, verschwinden machen, welches sonst in einer Arbeiterfamilie einzog, sobald der Arbeiter von Krankheit oder von Unfällen heimgesucht wurde.

Sie ist eine große, auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsanstalt, bei welcher jedoch, nicht wie bei anderen Versicherungsanstalten, die Versicherten die ganzen Kosten zu tragen haben, sondern nur den dritten Theil, während einen zweiten Theil der Arbeitgeber, einen dritten Theil das Reich bezahlt. Die Post und die unteren Verwaltungsbehörden leisten dazu auch noch einen sehr großen Theil der Verwaltungsarbeiten unentgeltlich, so daß die Verwaltung eine billige sein muß.

Alles dagegen, was die Versicherungsanstalt unter diesen günstigen Umständen zu leisten vermag, was sie einnimmt und was sie erspart, kommt ausschließlich den Versicherten zu Gute.

Hierin liegt der Beweis, wie überaus segensreich und wohlthätig diese großartige Schöpfung sein muß.

Daß bei Leistungen, wie sie nur dadurch ermöglicht werden, der Zwang zum Beitritt eben so berechtigt, eben so nützlich, eben so segensreich ist als z. B. der Zwang zum Beitritt zur Feuerversicherung, zur Krankenversicherung u. s. w. kann wohl kaum ernsthaft angefochten werden.

## Was will die Invaliditäts- und Altersversicherung?

Sie will gegen zwölf Millionen deutscher Arbeiter, soweit sie durch Krankheit und Gebrechen, durch Abnahme der Kräfte, durch Unfälle vielfacher Art, für welche nicht Berufsunfallversicherungen aufzukommen haben, erwerbsunfähig werden, so daß sie nicht mehr ein Drittel ihres früheren Lohnes oder Tagelohnes verdienen können, in erster Linie eine sichere Invaliditätsrente gewähren.

Denn aber, welche das Glück haben, noch erwerbsfähig das 70. Jahr zu erreichen, soll ein fester Zuschuß gewährt werden, eine Altersrente, welche es ihnen möglich macht, ihre Kräfte zu schonen, behaglicher zu leben und ihnen ein sorgenloses Alter, eine angenehme Stellung in ihren alten Tagen sichert. Werden sie dann noch erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes, so erhalten sie die höhere Invaliditätsrente.

Mit dem durch Zuschüsse des Reichs und der Arbeitgeber, zugleich aber durch eigene Beiträge und durch eigene Kraft wohlervordenen Anspruch auf eine sichere Rente im Fall der Noth oder des hohen Alters will diese neue Reichsversicherung dem deutschen Arbeiter geben: einen ruhigen Blick in seine bisher nur in vereinzelten Fällen gesicherte Zukunft, die möglichste Unabhängigkeit von der Mißthätigkeit und von, selbst in der freundlichsten Form, immer drückenden Almosen; sie will ihm geben einen vollen Rechtsanspruch auf die in der Versicherung vorgesehene Hilfe und damit eine mehr gesicherte und bessere Stellung in der menschlichen Gesellschaft.

### Wer wird versichert?

Es werden vom 16. Lebensjahre ab versichert: alle Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Diensthboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden; Naturalien (Kost, Wohnung etc.) werden dabei angerechnet, wer aber nur Naturalien und keinen Lohn in Geld bezieht, wie z. B. viele Lehrlinge in Gewerbe und Landwirtschaft, ist nicht versicherungspflichtig. Es werden weiter versichert Betriebsbeamte sowie Handlungsgehilfen und Lehrlinge, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt, sowie die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrts- und Binnenfahrzeuge.

Nicht in die Versicherung treten solche ein, welche bereits erwerbsunfähig sind. Es entspricht das demselben Grundsatz, daß Jemand, der bereits abgebrannt ist, nicht nachträglich gegen den schon eingetretenen Brandschaden sich versichern kann.

Zur Alters- und Invaliditätsversicherung werden nach diesen Bestimmungen über 11 Millionen Versicherter gehören, davon aus

	männlich	weiblich	zusammen
Land- und Forstwirtschaft	2 685 916	1 375 737	4 061 653
Gewerbe, Industrie und Bergbau	3 647 821	547 498	4 195 319
Handel und Verkehr	624 335	147 287	771 622
Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art	213 746	183 836	397 572
Staats- und Gemeindedienst	17 880	26 755	44 635
Im Haushalt lebende Diensthboten	42 510	1 282 414	1 325 124

Durch Beschluß des Bundesraths kann die Versicherungspflicht noch erstreckt werden für bestimmte Berufszweige auch auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen (kleine Handwerker und Landwirthe), sowie ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf Hausgewerbetreibende.

Durch Beschluß des Bundesraths kann bestimmt werden, in wie weit Gewerbetreibende, in deren Auftrag und für deren Rechnung von Hausgewerbetreibenden gearbeitet wird, rücksichtlich der Hausgewerbetreibenden und ihrer Gehilfen, die den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen ihrerseits zu erfüllen haben.

Soweit nicht die Versicherungspflicht auf die vorstehend bezeichneten Personen erstreckt ist, dürfen sich dieselben, falls sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, selbst versichern und haben solchenfalls die

vollen Beiträge, daneben, weil sie damit den Reichszuschuß gewinnen, wöchentlich einen Zusatzbeitrag von 8 Pf. zu entrichten.

### Welche Beiträge sind zu leisten von Arbeitgebern und von Arbeitnehmern?

Die Beiträge richten sich nach Lohnklassen. Es sind vier Lohnklassen angenommen.

1. Lohnklasse bis zu 350 M. Jahresarbeitsverdienst, Durchschnitt 300 M.	
2. " " 350—550 " " " " 500 "	
3. " " 550—850 " " " " 720 "	
4. " " über 850 " " " " 960 "	

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern nicht Arbeitgeber und Versicherter darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird:

für die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten der auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1886 festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, für Betriebsbeamte ihr Jahresarbeitsverdienst;

für versicherte Seeleute etc. der Durchschnittsbetrag des festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes;

für Mitglieder einer Knappschaftsklasse der 300fache Betrag des vom Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes, mindestens der 300fache ortsübliche Tagelohn;

für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse der 300fache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns bezüglich wirklichen Arbeitsverdienstes;

im Uebrigen der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes.

Die Beiträge müssen nach den Lohnklassen in der Weise bemessen werden, daß durch die in jeder Lohnklasse aufkommenden Beiträge die Belastung gedeckt wird, welche der Versicherungsanstalt durch die auf Grund dieser Beiträge entstehenden Ansprüche voranschließlich erwächst. Die Beiträge können nach Berufszweigen verschieden bemessen werden (je nach der größeren oder geringern Gefahr der Invalidität).

Die Beiträge sind auf Grund vorläufiger Schätzungen vorläufig auf längstens 10 Jahre festgesetzt. Es sind dabei die im ungünstigsten Falle zu erwartenden höchsten Ziffern der Invalidität etc. zu Grunde gelegt, ferner sind noch Sicherheitszuschläge bei der Berechnung angenommen.

Es ist deshalb zu hoffen, daß ähnlich wie z. B. bei der Gothaer Lebensversicherung kann 60 vom Hundert der anschlagsmäßig festgesetzten Prämien gebraucht werden, auch hier die Einnahmen solche Ueberschüsse schon in der ersten Beitragsperiode ergeben werden, daß die innerhalb 80 Jahren im ungünstigen Falle in Folge der Zunahme der Zahl der Rentner und der Steigerung der Renten sonst notwendige Erhöhung der Beiträge, wenn nicht vermieden, so doch beträchtlich abgemindert werden wird.

Die unter Berücksichtigung der ungünstigsten Fälle berechnete mögliche Erhöhung der Beiträge ist bis zum Beharrungszustand in 80 Jahren anwachsend auf den Höchstbetrag von in 1. Lohnklasse 20 Pf. (je 10 Pf. für Arbeitgeber und Arbeitnehmer), in 2. Lohnklasse 34 Pf.

(je 17 Pf. für Arbeitgeber und Arbeitnehmer), in 3. Lohnklasse 49 Pf. (25 Pf. Arbeitgeber, 24 Pf. Arbeitnehmer), in 4. Lohnklasse 66 Pf. (33 Pf. Arbeitgeber, 33 Pf. Arbeitnehmer) veranschlagt.

Nach spätestens 10 Jahren wird auf Grund gemachter Erfahrungen die weitere Festsetzung der Beiträge von 5 zu 5 Jahren durch den je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildeten Ausschuss jeder Versicherungsanstalt bestimmt.

Was also in der ersten zehnjährigen Periode nicht verbraucht wird, dient zur Erleichterung der Beiträge der folgenden Perioden und kommt schließlich den Versicherten ebenfalls zu Gute.

Die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber betragen nach einem Durchschnitt der verschiedenen Beitragsätze im Jahre rd. 120 Millionen. Da zu Anfang der Versicherung die Ausgaben für Renten, wie oben nachgewiesen ist, viel geringer sind und erst nach und nach in 80 Jahren zu ihrer Beharrungshöhe steigen, so sammelt sich hieraus ein Fonds, welcher durch Zinseszinsen wächst und die sonst notwendige beträchtliche Erhöhung der Beiträge abmindert. Diesem Fonds wird, wie gesagt, eine in gleicher Weise wirkende mehr oder minder beträchtliche Vermehrung zuwachsen, insofern die einer vorsichtigen Veranschlagung entsprechenden hohen Durchschnittsätze nicht erreicht werden und die angenommenen Sicherheitszuschläge nicht beansprucht werden.

### Ist die Ansammlung von Kapitalien in den Versicherungsanstalten bedenklich?

In den ersten 20 Jahren werden sich im Reich etwa 500 Millionen, im Laufe von 80 Jahren nach und nach etwa 1000 Millionen ansammeln. Wie viel, oder vielmehr wie unbedenklich wenig das ist, zeigt folgendes Beispiel. Von der vorstehend angegebenen Summe kommt nach der Kopfszahl gerechnet auf das Fürstenthum Meuß Alt. Rhie in den ersten 20 Jahren eine Ansammlung von 500 000 M., innerhalb 80 Jahren nach und nach eine Ansammlung von 1 Million. Die Sparkassen des Landes aber haben in etwa 30 Jahren gegen 9 Millionen Kapital angeammelt und ohne Schwierigkeit untergebracht!

Der Umstand, daß nicht eine einzige, sondern eine ganze Anzahl von Versicherungsanstalten im Reich errichtet wird, wird die Unterbringung der, wie vorstehende Rechnung ergibt, im Verhältnis gar nicht so sehr großen nach und nach entstehenden Kapitalien ohne Schwierigkeit geschehen lassen; sie kommen in denselben Gegenden zur Unterbringung, in welchen sie gesammelt sind und wirken befruchtend daselbst.

### Was gewährt das Reich als Zuschuß?

Das Reich giebt zu jeder Invaliditäts- oder Altersrente einen Zuschuß von 50 M.

Die Zuschüsse vom Reich betragen, abgesehen von den unentgeltlichen Leistungen der Post, welche nach 83 000 Orten Marken zu vertreiben und Renten auszusahlen hat, und abgesehen von den unentgeltlichen Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden, im 1. Jahre 6,4 Millionen, im 2. 11,7 Millionen, im 3. 11,3 Millionen, im 4. (infolge Abnehmens der Wirkung der Uebergangszeit) nur 10,9 Millionen, im 5. 10,5 Millionen;

sie springen dann, weil von da an höhere volle Renten jeder Klasse eintreten, auf 13 Millionen und so fort, bis sie im 80. Jahre 69 Millionen Mark erreichen und dann stetig bleiben.

Für die Betriebsunfallversicherung tragen die Arbeitgeber die Kosten allein, für die Krankenversicherung Arbeitnehmer und Arbeitgeber; es ist billig, daß bei der Invaliditäts- und Altersversicherung das Reich als dritter Beitragender dazu tritt.

Das Geld, welches das Reich für diesen Zweck aufbringt, geht dem Verkehr nicht verloren; es fließt, ähnlich wie der größte Theil der auf das Reichsheer verwendeten Summen, auf dem kürzesten Wege durch die Hand der Rentenempfänger in die Kanäle des allgemeinen Verkehrs zurück, wirkt da im Kreislauf, wie das Blut im lebenden Geschöpf, belebend weiter.

### Was ist der Beharrungszustand?

Beharrungszustand nennt man die Zeit, in welcher, abgesehen vom Zuwachs durch Bevölkerungsvermehrung, eine annähernde Gleichmäßigkeit der Zahl der Rentner und der Höhe der Renten erreicht wird; sie tritt deshalb erst in 80 Jahren ein, weil folgende Umstände erst in längerer Zeit überwunden werden: Die Folgen der Erleichterungen der Uebergangszeit, in welcher sofort Altersversorgung eintritt, ohne daß vorher Beiträge gezahlt sind und Invalidenrente nach nur einem Beitragsjahre; die Zahl der die Renten neu erlangenden und der Renten fortbeziehenden erreicht erst nach längeren Jahren die gleichmäßige Höhe; die Invaliditätsrenten wachsen mit den weiteren Beitragsjahren über 55 Jahre lang.

### Wie wird die Rente berechnet?

Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Theiles der Invalidenrente wird ein Betrag von 60 Mark zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche

in 1. Lohnklasse um 2 Pf., in der 2. Lohnklasse um 6 Pf.

3. 9 Pf., 4. 13 Pf.  
Hierzu tritt bei jeder Rente ein Reichszuschuß von jährlich 50 Mark. Die Invaliditätsrente beträgt jährlich

	1. Lohnklasse	2. Lohnklasse	3. Lohnklasse	4. Lohnklasse
nach 5 Jahren Beitragszhlg. M.	114,70	124,10	131,15	140,25
" 10 "	119,40	138,20	152,30	171,10
" 15 "	124,10	152,30	173,45	201,65
" 20 "	128,80	166,40	194,60	232,20
" 25 "	133,50	180,50	215,75	262,75
" 30 "	138,20	194,60	236,90	293,30
" 35 "	142,90	208,70	258,05	323,85
" 40 "	147,60	222,80	279,20	354,40
" 45 "	152,30	236,90	300,35	384,95
" 50 "	157,00	251,00	321,50	415,50

In Rücksicht auf solche Arbeiter, welche nicht ganz regelmäßig voll beschäftigt sind, ist das Beitragsjahr nur auf 47 Beitragswochen berechnet. Wer regelmäßig beschäftigt ist — bei Krankheiten wird nichts bezahlt, ebenso wie für Militärdienstzeit, aber diese Zeit angerechnet, als wären Beiträge bezahlt — kann in 47 Kalenderjahren 52 Beitragsjahre verdient haben, somit in 47 vollbezahlten

Kalenderjahren — wer mit 16 Jahren eintrat sonach mit 63. Lebensjahr — eine jährliche Rente von

in 1. Lohnklasse M. 158,88, in 2. Lohnklasse M. 256,64  
in 3. " " 329,96, in 4. " " 427,72.

Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Theil der Altersrente beträgt für jede Beitragswoche

in 1. Lohnklasse 4 Pf., in 2. Lohnklasse 6 Pf.,  
3. " 8 " 4. " 10 "

Hierzu tritt ein Reichszuschuß von 50 M. "

Die Altersrente beträgt sonach

in 1. Lohnklasse M. 106,40, in 2. Lohnklasse M. 134,60,  
3. " 162,80, 4. " 191,—.

Sind für einen Versicherten Beiträge für "mehr als 1410 Beitragswochen in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so werden für die Berechnung der Altersrente diejenigen 1410 Beitragswochen in Ansatz gebracht, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind.

Im Uebrigen wird für die Altersrente und für die Invaliditätsrente überhaupt, sobald der Versicherte in verschiedenen Lohnklassen Beiträge bezahlt hat, der Durchschnitt berechnet.

### Ist die Rente, wie sie das Gesetz bietet, ausreichend und angemessen?

Feste Baare Zuschüsse haben gerade in einem kleinen Haushalt einen hohen Werth. Die Rente soll so hoch sein, daß sie eine wirksame Hilfe bietet für den Einzelnen, welcher damit leicht ein angenehmes Unterkommen findet; einen wirksamen Zuschuß zum Familienhaushalt, in welchem in der Regel mehr als ein Mitglied erwerbsthätig ist. In Stadt und Land trägt in den meisten Fällen nicht der Familienvater allein zur Erhaltung der Familie bei, es unterstützt ihn die Frau, es arbeiten und verdienen die erwachsenen Kinder; die letzteren werden zumelst, die Frauen in Gewerbe und Landwirtschaft vielfach versichert sein und selbst Anspruch auf Rente erwerben.

Die Rente steht im Verhältnis zu dem Arbeitsverdienst und zu den zu zahlenden Beiträgen; sie ist im Verhältnis zu den Beiträgen zweifellos sehr annehmbar, bei in unterster Lohnklasse nur 1 Pf. Beitrag täglich, jährlich aber nur in 1. Lohnklasse M. 3,29, in zweiter M. 4,70, in dritter M. 5,64, in vierter M. 7,05 Pf. sich beziffernden Beiträgen. Bei in 10 Jahren in 1. Lohnkl. M. 32,90, in zweiter M. 47, in dritter M. 56,40, in vierter M. 70,50 Pf. im Ganzen betragenden Beiträgen ist die Leistung der Anstalt in jährlichen Renten eine sehr bedeutende.

Die Rente dürfte nicht so hoch sein, daß deshalb die Beiträge zu hoch gegriffen werden müßten und daß anstatt der Wohlthat eine schwere Last erwachsen wäre für die Arbeiter sowohl, welche ihren Beitrag bezahlen, als für die Arbeitgeber. Denn von den Versicherten ist kaum der 6. Theil, nur ein geringer Theil, in Großbetrieben, ein Theil in mittlern Betrieben, der weitaus größte Theil in kleinern Handwerks- und landwirtschaftlichen u. c. Betrieben mit weniger als 5 Arbeitern beschäftigt.

Die kleinen Arbeitgeber ebensowohl, als Arbeitnehmer würden zu hohe Beiträge nicht erzwängen können, es mußte deshalb ein weites Maß gehalten werden. Die Anträge der sozialdemokratischen Herren Bebel und Genossen, welche mehr bieten wollten, sind von ihnen selbst gar nicht ernsthaft vertreten worden, es ist von ihnen unterlassen worden, anzugeben um wieviel höhere Beiträge dieselben für Arbeiter und Arbeitgeber kosten würden. Diese Erhöhung der Beiträge wurde vom Verfasser dieser Schrift auf das flüchtige geschätzt, ohne daß ein nur einigermaßen begründeter Widerspruch erhoben wurde. Eine annähernd ähnliche Erhöhung der Beiträge aber wäre einfach unmöglich.

Im Interesse der Arbeiter wie der vielen kleinen und kleinsten Arbeitgeber also lag es, vorsichtig Maß zu halten, wie es das Gesetz gethan hat.

### Wie stellen sich Beiträge und Renten gegen einander?

	1. Lohnklasse bis 7 M.	2. Lohnklasse 7—11 M.	3. Lohnklasse 11—17 M.	4. Lohnklasse über 17 M.
Bei Wochenlohn Jahresverdienst	bis 300 M.	350—550 M.	550—850 M.	über 850 M.
Durchschnittslohn von beträgt der Wochenbeitrag des Arbeiters	7 Pf.	10 Pf.	12 Pf.	15 Pf.
Wochenbeitrag des Arbeit- gebers	7 Pf.	10 Pf.	12 Pf.	15 Pf.
Somit in 47 Beitrags- wochen = 1 Beitragsjahr Beitrag des Arbeiters und des Arbeitgebers je	M. 3,29	M. 4,70	M. 5,64	M. 7,05
Jährliche Altersrente einschl. 50 M. Reichszuschuß	M. 106,40	M. 134,60	M. 162,80	M. 191,00
Invaldi tätsrente, geringste, tritt ein bei Ab- lauf 5jähriger Wartezeit, der Arbeiter hat dann Bei- träge bezahlt im Ganzen erhält jährlich Invaliden- rente	M. 16,45	M. 23,50	M. 28,20	M. 35,25
Die Invalidenrente steigt mit jeder Beitrags- woche	um 2 Pf.	6 Pf.	9 Pf.	18 Pf.
mit jedem Beitragsjahr von 47 Beitragswochen	um M. 0,94	M. 2,82	M. 4,23	M. 6,11
Jährliche Invaliden- rente 15 Jahre nach Ab- lauf der Wartezeit	M. 128,80	M. 166,40	M. 194,60	M. 232,20
Der Arbeiter hat dann im Ganzen Beiträge bezahlt	M. 65,80	M. 94,00	M. 112,80	M. 141,00
Jährliche Invalidenrente 25 Jahre nach Ablauf der Wartezeit	M. 188,20	M. 194,60	M. 236,90	M. 293,30
desgl. 35 Jahre nach Ab- lauf der Wartezeit	M. 147,60	M. 222,80	M. 279,20	M. 354,40
desgl. 45 Jahre nach Ab- lauf der Wartezeit	M. 157,00	M. 251,00	M. 321,50	M. 415,60

Zur Veranschaulichung dienen zwei Fälle aus dem Leben, in welchen Invalidenrente zu gewähren gewesen wäre, wenn das Gesetz schon bestand. Eine erst 37jährige Frau ist in Folge von Krankheiten um den Gebrauch eines Armes gekommen und dauernd erwerbsunfähig, während

sie früher durch Arbeit in einer Fabrikweberet zum Unterhalt ihrer Familie beitrug. Sie würde, wenn sie nach dem jetzigen Gesetze in die Versicherung getreten wäre, vom 16. Jahre an **im Ganzen** in 2. Lohnklasse an Beiträgen **M. 37,60** gezahlt haben, dagegen seit 13 Jahren schon jährlich **M. 132,46** Erwerbsunfähigkeitsrente, bis zum 37. Jahre jetzt also bereits **M. 1723,28** empfangen haben, bei der Aussicht noch lange weitere Jahre im Genuß dieser Rente zu bleiben.

Mit ihr im gleichen Hause wohnt ein Mann von 49 Jahren, seit 11 Jahren in Folge Krankheit erwerbsunfähig. Er würde, wäre das Gesetz schon in Kraft gewesen, 22 Jahre Beiträge geleistet haben, nach 3. Lohnklasse **im Ganzen 124 M. 8 Pf.** Dagegen würde er seit 11 Jahren jährlich 203 M. 06 Pf. Renten beziehen, er würde bereits 2233 M. 66 Pf. bezogen und noch für lange Jahre Aussicht auf Fortbezug haben. Der Mann hat eine thätige fleißige Frau und ebensolche ebenfalls erwerbsfähige Kinder. Mit solchem Rentenbezug würde der Haushalt sich in sehr angenehmen Verhältnissen befinden.

### Wie groß ist die Zahl derer, welche voraussichtlich Renten beziehen werden?

Nach den weiteren Berechnungen beträgt die jährliche Invalidentzahl (76929 männliche, 38833 weibliche) 115762 wovon am Schlusse des Invaliditätsjahres leben 111449 sodas die Zahl im 2. Jahre erreicht 227211 im 3. 329953

der Invalidentbestand im 80. Jahre (im Beharrungszustande) ist angenommen mit 831510 männliche, 419729 weibliche 1251000 somit entfallen mit Eintritt des Beharrungszustandes auf je 100 Versicherte 11 Invalidentrentner, welche aus anderen als Betriebsunfällen, nämlich durch Krankheit, abnehmende Kräfte u. s. w. erwerbsunfähig geworden sind.

Rechnet man auf die 115762 Rentner im ersten Versicherungsjahre durchschnittlich 120 Mark, so giebt das einen Bedarf von rund 14 Millionen; rechnet man auf 1 251 000 Rentner, welche mit Eintritt des 80. Versicherungsjahres vorhanden sein werden, im Durchschnitt nur 200 Mark, so giebt das eine jährliche Rentenzahlung einschließlich des Reichszuschusses von 250 200 000 Mark.

Nach den der Berechnung über die voraussichtliche Anzahl von Altersrentnern zu Grunde gelegten Nachweisen der letzten Berufszählung giebt es Arbeiter von 70 und mehr Jahren:

von 70 Jahren	männliche	weibliche	zusammen
70	19172	8310	27482
71	16048	7102	23150
72	13244	5838	19082
73	10305	4605	14910
74	7598	3512	11110
75	5286	2685	7971
76	3406	1932	5338
77	2186	1249	3335
78	1201	784	1935
79	884	493	1327

	männliche	weibliche	zusammen
von 80 Jahren	530	302	832
" 81 "	209	185	394
" 82 "	—	105	105
" 83 "	—	46	46
" 84 "	—	15	15
	79969	37113	117082

### Wie werden die Beiträge geleistet?

Durch Einleben von Marken auf eine Quittungskarte. Sollten die Beiträge baar erhoben und verrechnet werden, so müßten im deutschen Reiche an gegen 83 000 Stellen Kassen errichtet werden. Das würde sehr umständlich sein und der Versicherung viel Verwaltungskosten verursachen.

Diese Schwierigkeit fällt weg und der Aufwand vermindert sich durch die Beitragsmarken.

Die Post vermittelt unentgeltlich den Verkauf von Marken, welche den Nennwerth der für jede Lohnklasse und für jede Versicherungsanstalt bestimmten Beiträge enthalten, und macht sich dadurch um die Versicherung sehr verdient.

Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten während der Kalenderwoche beschäftigt hat. Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von dem, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der Wochenbeitrag zu entrichten. Im Streitfalle entscheidet die untere Verwaltungsbehörde. Die Versicherungsanstalt kann für die Berechnung derartiger Beiträge besondere Bestimmungen erlassen unter Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen.

Durch den Bundesrath oder durch Statut einer Versicherungsanstalt kann für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen oder für einzelne Klassen solcher Versicherter bestimmt werden, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten und von ihren Arbeitgebern hierauf sich die Hälfte der Beiträge erstatten zu lassen.

Um in einzelnen Gegenden, in welchen man eine andere Art der Beitragsleistung leichter durchführen zu können glaubt, das möglichst zu erleichtern, kann mit Genehmigung der Oberbehörde durch Statut einer Versicherungsanstalt, oder eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde angeordnet werden, daß die Beiträge für Versicherte, welche einer Krankenkasse angehören, durch deren Organe für Rechnung der Versicherungsanstalt von den Arbeitgebern eingezogen und die entsprechenden Marken in die Quittungskarten eingeliefert und entwerthet werden; die Beiträge aber für Personen, welche keiner Krankenkasse angehören, in der gleichen Weise durch Hebestellen eingezogen werden und daß solchenfalls Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung der Versicherten getroffen werden. — Die Versicherungsanstalten haben den Krankenkassen oder Hebestellen eine Vergütung zu gewähren.



### Quittungskarte.

Für den Versicherten kommt es vor allem darauf an, eine sichere Bescheinigung stets zur Hand zu haben, auf welche er beim Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder des bestimmten Alters nachweisen kann, daß und wie lange er Beiträge bezahlt hat, und die ihm entsprechend zukommende Rente ohne Weiterungen erhält.

Es kam darauf an, einen solchen sichern Nachweis zu schaffen, dabei aber die Wünsche gegen ein Quittungsbuch, gegen welches das unbegründete Vorurtheil entstanden war, als hätte es die Einführung eines Arbeitsbuches an, zu berücksichtigen.

Es wird deshalb eine Quittungskarte eingeführt, in welche die Beitragsmarken einzukleben sind. Sie wird von der zu bestimmenden unteren Verwaltungsbehörde ausgestellt und umgetauscht.

Die Quittungskarte enthält das Jahr, in welchem sie ausgegeben ist, Bestimmungen über den Gebrauch und über die diesbezüglichen Strafbestimmungen.

Jede Quittungskarte bietet Raum für die Marken für 47 Beitragswochen, gleich 1 Beitragsjahr. Sie ist für jeden Versicherten mit fortlaufender Nummer zu versehen; die erste für ihn ausgestellte Karte trägt den Namen der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte beschäftigt ist, jede folgende den Namen der Versicherungsanstalt, welche sich auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkt findet. Der Versicherte ist berechtigt, auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Ablieferung der älteren Karte zu beanspruchen. — Die zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken aufzurechnen, damit ersichtlich wird, wieviel Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen dem Inhaber anzurechnen sind. Gleichzeitig ist die Dauer der bescheinigten Krankheiten sowie der militärischen Dienstleistungen anzugeben. Ueber die Endzahlen ist dem Inhaber Bescheinigung zu erteilen.

Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des 4. Jahres vollgeklebt bzw. umgetauscht ist. Ist anzunehmen, daß der Versicherte unverschuldet den Umtausch verweigerte, so kann die Versicherungsanstalt die fortbauernde Gültigkeit anerkennen. Verlorene, unbrauchbare oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen. In die neue Karte sind die bisher entrichteten Beiträge, soweit nachweisbar, zu übertragen.

Die abgegebenen Quittungskarten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirkes zu übersenden und von dieser an die Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen. Der Bundesrath bestimmt, wann die Vernichtung von Quittungskarten zu erfolgen hat.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten und durch neue zu ersetzen.

Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach Vorstehendem unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu

2000 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. Bei mildernden Umständen tritt an die Stelle von Gefängnißstrafe Haft.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist bei Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder Haft untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Controle, Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückgehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhandigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachteile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

### Was ist das Beitragsjahr?

Als Beitragsjahr gelten 47 Beitragswochen. Es sind 47 Wochen angenommen, weil es viele Arbeiter giebt, welche nicht regelmäßig das ganze Jahr beschäftigt sind. Das Beitragsjahr fällt nicht mit dem Kalenderjahr zusammen; wenn Jemand in einem Jahre z. B. nur 42 Wochen gearbeitet und gezahlt hat, im andern aber 52 Wochen, so hat er damit 2 Beitragsjahre geleistet, welche ihm bei der Rentenberechnung voll in Anrechnung kommen.

In Krankheitszeiten und während der Einberufung zum Militär sind Beiträge nicht zu leisten, für die Rentenberechnung aber wird diese Zeit so berechnet, als wären in 2. Lohnklasse die Beiträge bezahlt worden.

Den Ausfall, der durch diese Anrechnung der Militäreinberufungszeit den Versicherungsanstalten erwächst, vergütet bei Berechnung der Rente das Reich.

### Was haben diejenigen von der Versicherung, welche nicht zu einer Invaliditäts- oder Altersrente gelangen?

Sie sind, so lange sie Beiträge zahlten, versichert gewesen. Derjenige hat nicht umsonst gezahlt, welcher gegen Feuer versichert war, ohne abzubrennen, derjenige hat nicht umsonst gezahlt, der zu einer Krankenkasse zahlte, ohne krank zu werden, vielmehr waren die die glücklichsten, welche versichert waren, ohne Unfall oder Krankheit zu erleiden. Ebenso ist es bei der Invaliditätsversicherung.

Dazu kommt aber noch, daß die Versicherten nur ein Drittel der aufzubringenden Mittel zahlen,

daß, wenn nach nur fünfjähriger Beitragszahlung ein Mann stirbt, ohne wegen Erwerbsunfähigkeit oder Alters Rente bezogen zu haben, seine Wittve oder seine noch nicht fünfzehnjährigen Kinder die von ihm gezahlten Beiträge erben,

daß wenn eine versicherte Frau unter gleichen Umständen stirbt, ihre noch nicht fünfzehnjährigen waisen Kinder die von ihr gezahlten Beiträge erben;

daß versicherte Arbeiterinnen bez. weibliche Dienstboten, sobald sie heirathen, ohne in Versicherungspflicht zu bleiben, sich entscheiden können, ob

sie die Versicherung aufrechterhalten oder die von ihnen bezahlten Beiträge zurückhalten und damit ausscheiden wollen.

### Ist dem gewerblichen und dem Fabrikarbeiter die Invaliditäts- und Altersversicherung von Vortheil?

Nur böser Wille oder Verblendung könnte behaupten, daß für alle diese Arbeiter die Invaliditäts- und Altersversicherung nicht wünschenswerth, nicht eine Verbesserung ihrer Lage, nicht äußerst werthvoll sein werde.

Für wenige Pfennige wöchentlich erhalten sie bei eintretender Erwerbsunfähigkeit in Folge von Krankheit, Körperchwäche, Unfällen, welche ihnen außerhalb einer unfallversicherten Thätigkeit zustößen, eine Invaliditätsrente und wenn sie, ohne diese in Anspruch nehmen zu müssen, ein hohes Alter erreichen, eine Altersrente.

Sie brauchen nicht mehr mit Bangen in die Zukunft zu sehen, sie brauchen nicht mehr in Nothfällen auf die Milbthätigkeit Anderer zu zählen, auf Almosen, welches, selbst in der schonendsten Form gegeben, drückend wirkt. Nein, sie erwerben vielmehr, wie alle Versicherten, durch ihre Beiträge, durch ihre eigene Mitwirkung einen Anspruch auf eine sichere Rente und damit eine viel festere Stellung unter ihren Mitmenschen.

### Hat männliches Gesinde, hat insbesondere der Landarbeiter Vortheil von der Invaliditäts- und Altersversicherung?

Raum ein anderer Stand mehr, als dieser, hat Ursache, es mit Dank und Freude zu begrüßen, daß er für wenige Pfennige wöchentlich sich für den Fall eintretender Erwerbsunfähigkeit oder Alters eine sichere Rente erwirbt.

Gar wenige nur von ihnen kommen zur Selbstständigkeit in eigenem Geschäftsbetriebe. Ein alter Diensthote findet schwer Dienst, ein alter Arbeiter ist gar schlimm dran. Was wird mit ihm, wenn er ein hohes Alter erreicht?

Mit der Altersrente wird jeder von ihnen im eigenen oder fremden Haushalt gut aufgehoben sein.

Wird er aber vorher im Laufe der Jahre durch Krankheit, durch Kräfteverfall, durch Reizen, Lähmungen, durch Brüche, durch Körperverletzungen außerhalb einer unfallversicherten Thätigkeit erwerbsunfähig, so hat er keine sichere Rente bis an sein Lebensende.

Sie können mit größerer Ruhe als seither in die Zukunft blicken und haben mit einem Male eine ganz andere Stellung erlangt, als seither.

### Haben Arbeiterinnen und weibliche Diensthoten von der Altersversicherung Nutzen, obgleich ein großer Theil von ihnen heivathet?

Weibliche Arbeiter giebt es in der Landwirtschaft 1 375 737, in Gewerbe und Industrie 547 498, in häuslicher Lohnarbeit 183 836, im Haushalt lebende weibliche Diensthoten 1 282 414, zusammen 3 563 527.

Darunter giebt es einen großen Theil solcher, welche nicht heivathen; viele sind darunter in Stadt und Land, welche zwar heivathen, aber Arbeiterinnen bleiben.

Ihnen allen kommt die Versicherung im vollsten Umfange zu Gute, sie alle bedürfen derselben vorzugsweise; für wenige Pfennige wöchentlich erwerben sie sich eine gesicherte auskömmliche Rente, wenn sie durch Krankheit, Kräfteabnehmen, allerhand Unfälle erwerbsunfähig werden; eine Altersrente, wenn sie noch körperlich gesund und arbeitsfähig ein hohes Alter erreichen. Weibliche Arbeiter überhaupt, welche sofort in Genuß dieser Altersrente kommen, giebt es nach der Berufsählung 37 113, weibliche Diensthoten über 70 Jahre aber 6372, 20 403 landwirthschaftliche Arbeiterinnen, 3409 Arbeiterinnen in Industrie, Handel und Verkehr, 6569 in wechselnden häuslichen Dienstleistungen.

Haben aber nicht gerade weibliche Arbeiter und weibliche Diensthoten mit den bittersten Sorgen bisher ihrem Alter entgegen sehen müssen? Wer nimmt leicht einen alten weiblichen Diensthoten? Was wurde aus ihnen, wenn sie in mittleren, oft noch in jüngeren Jahren kränklich wurden und Niemand sie annahm, wenn die Erwerbsfähigkeit erhehlich abnahm?

Dieserjenige aber unter den weiblichen Arbeitern und Diensthoten, welche heivathen, erhalten, sobald sie nicht versichert bleiben, die von ihnen bezahlten Beiträge zurück.

### Eignet sich der Versicherungszwang für Handlungsgehilfen.

Gewiß giebt es eine große Anzahl so gestellter Handlungsgehilfen, daß sie auf diese Versicherung nicht Anspruch zu machen brauchen.

Leider aber hat sich auch dieser Beruf überfüllt, haben sich ihm so viele zugewendet, daß ein offener Nothstand besteht, daß gar viele mit schweren Sorgen kämpfen. Wie viele unbemittelte Gehilfen dieses Standes sind schon in Folge von Krankheit und Unfall erwerbsunfähig geworden und würden Gott gedankt haben, wenn sie eine feste Rente für diesen Fall hätten erwerben können! Das hat dazu geführt, daß aus solchen Kreisen heraus selbst die Aufnahme in die Versicherung angeregt wurde. Und konnte auch ihren Wünschen nach einer andern Gestaltung der Lohnklassen nicht Rechnung getragen werden, so ist doch die Versicherung auch so für die sehr vielen mittellosen Angehörigen dieses Standes von großem Werthe.

Dieserjenige aber, welche das Glück haben in höher besoldete Stellen aufzurücken, haben für eine verschwindend geringe Ausgabe von wenigen Pfennigen in der Woche bis dahin den Vortheil gehabt, versichert gewesen zu sein.

### Welchen Werth hat die Invaliditäts- und Altersversicherung für die Handwerker?

Es ist eingewendet worden, daß der Werth um deswillen für die Handwerksgehilfen zc. geringer sei, weil sie fast sämmtlich später selbstständig würden, und daß für Lehrlinge, welche keinen Lohn erhielten, die Meister den ganzen Zeitrag bezahlen müßten. Das letztere trifft nicht zu, weil

nur diejenigen versicherungspflichtig sind, welche gegen Lohn arbeiten, wer nur Wohnung und Kost frei hat, ist nicht versicherungspflichtig.

Ferner ist es gänzlich unzutreffend, daß fast sämtliche Handwerksgehilfen selbstständig werden; ein sehr großer Theil wird es nicht, ein großer Theil auch geht in Fabrikbetriebe zc. über.

Für ihre täglich 1—2 Pf. aber sind auch diese Arbeiter im Handwerk gegen Invaliddität versichert, so lange sie Arbeiter bleiben, und haben, so lange sie versichert sind, die Gewißheit, daß bei einer durch Krankheit, Unfälle, Abnehmen der Kräfte sie treffenden Erwerbsunfähigkeit sie zu Rente gelangen.

Es ist völlig unzutreffend, daß nicht auch sie der Invaliddität selbst in jüngern Jahren ausgesetzt seien, die meisten Handwerksgehilfen aber sind zumal nicht in Betriebsunfallversicherungen. Es sind in letzteren nur versichert z. B. die Bauhandwerker, davon gehören nun auch noch Maurer und Zimmerleute zu denen, von welchen unverhältnißmäßig wenige selbstständig werden; diese bedürfen deshalb vorzugsweise der Versicherung gegen die Folgen der verminderten Erwerbsfähigkeit und des Alters. Das gleiche Verhältniß findet bezüglich der Schornsteinfeger statt. Die andern Bauhandwerker aber, Tischler, Glaser, Schlosser zc. sind nur für die Betriebsunfälle versichert, welche ihnen bei Bauarbeiten begegnen; ein Tischler, der sich einen schweren Bruch zuzieht, Hand oder Fuß zerquetscht mit einer Pfloste, welche für Möbel- und nicht für Bauarbeiten bestimmt ist, der sich dabei mit Säge oder Meißel verletzt, er hat jetzt keinen Anspruch an die Betriebsunfallkassen. Für diese und für die große Mehrzahl aller Handwerksgehilfen und für die versicherten Lehrlinge ersetzt somit die Invalidditäts- und Altersversicherung gleichzeitig die Betriebsunfallversicherung anderer Gewerbe.

Um aber solchen, welche versichert waren und selbstständig werden, die freiwillige Fortversicherung zu erleichtern, ist die Bestimmung noch in das Gesetz gebracht worden, daß sie ihre Versicherung durch Zahlung der ganzen Beiträge zwar, aber ohne Zusatzmarke für den ihnen event. zustehenden Reichszuschuß aufrechterhalten können. Es trifft diese Begünstigung alle kleinen Unternehmer im Handwerk, Hausindustrie, Landwirthschaft, welche gegen Lohn nicht mehr als einen Gesellen, Gehilfen, Arbeiter zc. beschäftigen.

### Der kleine Betriebsunternehmer, der kleine Handwerker, der kleine Landmann,

kann sich selbst versichern. Siehe unten unter Selbstversicherung und Weiterversicherung.

### Unter welchen Voraussetzungen wird Rente gewährt?

Es gehört dazu die Leistung von Beiträgen und eine Wartezeit, d. h. die Zeit, während welcher Beiträge bezahlt werden müssen, ehe Rentenanspruch eintritt. Diese Wartezeit beträgt für die Altersrente 30 Jahre, für die Invalidditätsrente 5 Jahre.

Für die jetzt, d. h. die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes eintretenden Personen wird diese Wartezeit abgekürzt, so daß die Altersrente für solche, welche bereits 40 Jahre oder älter sind, sofort

mit Eintritt des 70. Lebensjahres eintritt, sobald der Betreffende nur schon die letzten drei Jahre Arbeiter oder Diensthote zc. gewesen ist. Wer also bei Eintritt des Gesetzes 70 Jahre alt ist, erhält sofort Altersrente, wenn er die letzten 3 Jahre als Arbeiter oder Diensthote beschäftigt war, wer 69 Jahre ist, hat nur 1 Jahr, wer 68 Jahre ist, 2 Jahre, wer 67 Jahre ist, hat nur 3 Jahre bis zum Eintritt der Altersrente zu warten, wenn er nicht früher schon zur Invalidditätsrente gelangt.

Die Invalidditenrente aber wird im Fall der dann eintretenden Erwerbsunfähigkeit den bei Inkrafttreten des Gesetzes Eintretenden schon nach einem Jahr gewährt, wenn sie bis dahin Beiträge bezahlt haben, (wobei dazwischen fallende Krankheit ihnen beitragsfrei bleibt, aber zu gut gerechnet wird), wenn sie nur innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nachweislich in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben, welches die Versicherungspflicht begründen würde.

### Wann gilt ein Versicherter als erwerbsunfähig und erlangt damit Anspruch auf Invalidditenrente?

Als erwerbsunfähig gilt der Versicherte, welcher in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel noch zu verdienen. Das Drittel wird berechnet mit ein Sechstel des Durchschnitts der Lohnsätze, nach welchen für ihn während der letzten 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind und eines Sechstels des nach dem Krankenversicherungsgesetz festgesetzten ortsüblichen Tagelohns seines letzten Beschäftigungsortes.

Invalidditenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

Tritt wieder Erwerbsfähigkeit ein, so hört vorläufig die Rentenzahlung auf.

Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes schon erwerbsunfähig ist, kann nicht in die Versicherung eintreten.

### In welchem Fall kann Rente zum Theil in Naturalleistungen gewährt werden?

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines Kommunalverbandes kann, sofern dasselbst nach Herkommen der Lohn von Arbeitern ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb desselben von Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe beschäftigt worden sind und Lohn oder Gehalt ganz oder zum Theil in Naturalien bezogen, auch die Rente bis zu zwei Drittel ihres Betrags in dieser Form gewährt werden.

Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

## Die Feststellung der Rentenansprüche.

Bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder mit Vollendung des 70. Lebensjahres ist unter Vorlegung der Quittungskarte bei der zuständigen Verwaltungsbehörde des Wohnortes Antrag auf Rentengewähr zu stellen.

Für die Altersrente bedarf es weiter nur des Nachweises des Alters. Bezüglich der Invalidenrente sind die Vertrauensmänner des Wohnortes zu hören, dann sendet die gedachte Verwaltungsbehörde Antrag und Beilagen mit gutachtlicher Aeußerung an die Versicherungsanstalt, an welche zuletzt laut Quittungskarte Beiträge geleistet wurden. Der Vorstand prüft den Antrag, holt die aufbewahrten früheren Quittungskarten ein, veranlaßt da nöthig weitere Erhebungen, stellt, falls keine Bedenken obwalten, die Rente sofort fest und erstreckt darüber dem Berechtigten Ausweis.

Wird der Rentenanspruch bestritten, so tritt ein gleiches Verfahren, wie nach dem §. 62 des Unfallversicherungsgesetzes ein. Im Uebrigen entscheidet der ordentliche Richter. Gegen die Entscheidung bez. der Rente und ihrer Höhe findet Berufung an das Schiedsgericht statt, gegen diese Revision beim Reichsversicherungsamt.

Die Auszahlung der Rente erfolgt durch die Post.

Sind für den Rentenberechtigten Beiträge an verschiedenen Orten in Marken verschiedener Versicherungsanstalten geleistet worden, so berechnet das Rechnungsbureau, in welchem Maße die verschiedenen Versicherungsanstalten zu der Vergütung der Rentenauszahlungen an die Post beizutragen haben.

## Wie ist das Verhältniß der Versicherungsanstalt, wenn ein bei ihr Versicherter aus Unfallversicherungen und Militärpensionsklassen Rente bezieht?

Der Anspruch auf Rente aus der Invaliditäts- und Altersversicherung ruht so lange und soweit die Unfallrente bez. Pension oder Wartegeld unter Hinzurechnung der nach diesem Gesetz zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigt.

## Wie ist das Verhältniß zu bestehenden Invaliditäts- und Altersklassen?

Für das Verhältniß staatlicher und Gemeindefassen dieser Art sind besondere Bestimmungen getroffen, welche namentlich Vorsorge für die Fälle treffen, in welchen dabei versicherte Arbeiter abwechselnd in versicherungspflichtigen und andern Arbeitsverhältnissen stehen.

Fabriklassen, Knappschafstklassen, Seemannsklassen und andere für gewerbliche, landwirthschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für Alter oder Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstüßungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes Anspruch auf Alters- oder Invalidenrenten haben, um den Werth der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Unternehmer und Kassenmitglieder oder unter Zustimmung der Betriebsunter-

nehmer wenigstens die der Kassenmitglieder entsprechend herabgemindert werden. Auf bereits bewilligte Renten erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Der Ermäßigung der Beiträge bedarf es nicht, sofern die durch Herabminderung der Unterstüßungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene statutenmäßig verwendet werden sollen oder soweit die Beiträge erforderlich sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken.

## Was ist Selbstversicherung?

Handwerker, kleine Landwirthe, welche nicht versicherungspflichtig sind, können sich, wenn sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht dauernd erwerbsunfähig sind, in 2. Lohnklasse selbst versichern. Sie haben den ganzen Beitrag als Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu leisten und um den Reichszuschuß zu gewinnen, noch wöchentlich einen Zusatzbeitrag — Zusatzmarke — von 8 Pf.

## Freiwillige Weiterversicherung.

Solche, welche als Gesellen, Arbeiter, Dienstboten zc. in Gewerbe oder Landwirthschaft gearbeitet haben und deshalb der Versicherung angehört, können, wenn sie selbstständig werden und die Versicherungspflicht für sie aufhört, sich freiwillig fortversichern. Sie haben außer den vollen Beiträgen einen als Ausgleich für den Reichszuschuß dienenden Zusatzbeitrag (Zusatzmarke) von wöchentlich 8 Pf. zu leisten.

In besonderer Berücksichtigung der selbstständig werdenden Kleinen Handwerker und Kleinen Landwirthe zc. sind diese als Betriebsunternehmer, wenn sie regelmäßig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen, (Lehrlinge zc., welche keinen Lohn erhalten, können sie daneben noch haben), und nachdem für sie auf Grund der Versicherungspflicht vorher während mindestens fünf Beitragsjahren Beiträge entrichtet worden sind, bei Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses von der Beibringung des Zusatzbeitrags (Zusatzmarke) von 8 Pf. befreit.

## Erlöschen der Anwartschaft.

Die aus einem Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während vier aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesammt 47 Beitragswochen Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder freiwillig entrichtet worden sind.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältniß erneuert und danach eine Wartezeit von fünf Beitragsjahren zurückgelegt ist.

## Veränderung der Verhältnisse.

Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig erscheinen läßt, so kann demselben bis auf Weiteres die Rente entzogen werden.

### Verwaltung.

Es werden Versicherungsanstalten gebildet in den größern Staaten voraußichtlich nach Provinzen, für die mittlern Staaten Landesversicherungsanstalten und für die kleinern Staaten eigene oder nach Befinden für mehrere gemeinschaftlich eine Versicherungsanstalt. Die Errichtung bedarf der Genehmigung des Bundesraths. Um die Einseitigkeit zu wahren, sind dem Reichsversicherungsamt möglichst ausreichende Befugnisse erteilt worden.

Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt.

Alle in dem Bezirk einer Anstalt wohnenden Versicherungspflichtigen sind bei derselben versichert.

Die Verwaltung erfolgt so, daß die freie Selbstverwaltung mit der unentbehrlichen behördlichen Einwirkung verbunden wird.

An der Spitze steht ein Vorstand, von der Landescentralbehörde ernannt. Es können ihm besoldete und unbesoldete Mitglieder, welche nicht Beamte sind, zugetheilt werden.

Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß gebildet, aus in gleicher Zahl mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten. Sie werden von den Vorständen der Orts-, Betriebs- (Fabrik-) Bau- und Innungs-, Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen gewählt, bez. von Vertretungen der Kommunalverbände oder der Gemeindekrankenversicherung.

Ein Aufsichtsrath ist zu bilden, wenn nach dem Statut dem Vorstände Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein. Als örtliche Organe werden Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und Versicherten bestellt.

Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht mit einem Beamten als Vorsitzenden und mindestens je 2 Beisitzern aus der Klasse der Unternehmer und der Versicherten errichtet.

Die unbesoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses und des Aufsichtsraths, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach dem durch das Statut zu bestimmenden Satze nur Ersatz für baare Ausgaben, die Arbeitervertreter außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.

### Wie hoch sind die Verwaltungskosten anzunehmen?

Die Verwaltungskosten sind für die Person auf eine Mark geschätzt. Man hofft jedoch davon, natürlich nur zu Gunsten der Versicherten, denn diese sind alleinige Nutznießer der Versicherung, zu sparen. Es wird deshalb darauf ankommen, nach allen Richtungen die Geschäftsgebarung so einfach und billig wie möglich zu gestalten. Die Mitwirkung der unteren Verwaltungsbehörden bei Ausstellung und Umtausch der Wittungskarten, Ermittlung der Rentenberechtigung u. ist dabei sehr hoch anzuschlagen und werthvoll. Ebenso werthvoll ist die unentgeltliche Mitwirkung der Post nicht nur, wie bei der Unfallversicherung, für die Rentenaus-

zahlung, sondern namentlich für den Verkauf der Marken. Ohne diese Mitwirkung der Postverwaltung hätten gegen 83 000 Verkaufsstellen errichtet werden müssen.

Die Ergebnisse der Berufsgenossenschaften zeigen, um wie viel die Verwaltungskosten da steigen, wo die Versicherten zerstreut wohnen; wie sie dagegen billiger werden, sobald die Versicherten näher zusammen gerückt sind.

Bei der Invaliditäts- und Altersversicherung sind alle in einem Bezirk lebenden Versicherten in derselben Versicherungsanstalt. Dadurch und durch das Markensystem wird die Verwaltung um sehr viel einfacher als bei den Berufsgenossenschaften. Keine Privatversicherung könnte unter den gegebenen Umständen billiger arbeiten, denn eine Versicherungsanstalt auf Aktien will Dividende verdienen, und zwar möglichst hohe; Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit aber müssen bez. der Steuern u. s. w. mehr fordern, als eine unwandelbare, allgemeine, öffentliche Gegenseitigkeitsversicherung. Die Vielschreiberei müßte mindestens in demselben Maße stattfinden, die Verwaltungskosten wären höher, um so mehr als die unentgeltliche Mitwirkung von Post- und Verwaltungsbehörden wegfiele. Die Alters- und Invaliditätsversicherung wird 12 Millionen Arbeiter umfassen, die große Lebensversicherungsgesellschaft in Leipzig hat 47 396 Versicherte, die größte deutsche Lebensversicherungsgesellschaft, die Gothaer, aber hat ebenfalls nur 70—80 000 Versicherte.

### Was schon jetzt betr. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zu thun ist.

Was haben die Arbeiter und Dienftboten u., was die Arbeitgeber für ihre Arbeiter und Dienftboten zu thun, um den letzteren den Nutzen der Uebergangsbestimmungen in §§ 156 bis 159 des Gesetzes vom 22. Juli 1889 über Invaliditäts- und Altersversicherung zu sichern?

Das gedachte Gesetz setzt für Gewähr einer Invaliden- oder Altersrente eine Wartezeit voraus, d. h. eine Zeit, innerhalb welcher von und für die Versicherten Beiträge bezahlt sein müssen, ehe sie in den Genuß von Rente treten können. Die Wartezeit beträgt für die Invalidenrente 5 Beitragsjahre, bezw. müssen 235 Wochenbeiträge vorher geleistet sein. Für die Altersrente beträgt die Wartezeit 30 Beitragsjahre, bezw. müssen 30 mal 47, zusammen 1410 Wochenbeiträge geleistet sein.

Um aber die Wohlthaten des Gesetzes möglichst bald und auch denen zu gewähren, welche schon im reiferen Alter stehen, wird für die erste Zeit die Wartezeit verkürzt und zwar folgender Art.

1. Invalidenrente: Während der ersten 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes — welches voraußichtlich zu Anfang des Jahres 1891 erfolgen wird — vermindert sich, sobald auch nur für 1 Beitragsjahr = 47 Beitragswochen von und für die Versicherten Beiträge entrichtet worden sind, die Wartezeit um so viel Wochen, als sie nachweislich vor Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in einem Arbeits- oder Dienftverhältnis gestanden haben, welches nach diesem Gesetz die Versicherungspflicht bedingen würde. Zur Ermittlung

des durchschnittlichen Lohnsatzes wird für diejenige Zeit, um welche sich die Wartezeit vermindert, die 1., niedrigste Lohnklasse zu Grunde gelegt.

Wird also ein männlicher oder weiblicher Arbeiter, Dienstbote oder sonstiger Versicherungspflichtiger im Sinne des Gesetzes erwerbsunfähig, sobald unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes auch nur 47 Wochenbeiträge von ihm und für ihn geleistet worden sind, so erhält er Invalidenrente, sofern er nachweist, daß er innerhalb der letzten 4 Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes mindestens 188 Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat, welches die Versicherungspflicht bedingen würde.

Für jeden Versicherungspflichtigen ist es deshalb von Wichtigkeit, daß er sich Nachweise darüber jetzt schon verschafft, daß er innerhalb der letzten 4 Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes, also innerhalb der Zeit von 1887 an in einer Beschäftigung gestanden hat, welche die Versicherungspflicht bedingen würde.

Da, wie bemerkt, für die Invalidenrente, welche vor Ablauf der 5-jährigen Wartezeit eintritt, nur die 1. Lohnklasse zur Bestimmung der Höhe der Rente in Betracht kommt, so kommt es bezüglich der Invalidenrente — und das trifft alle Versicherungspflichtigen, auch die jüngeren — nur darauf an, daß für die 4 Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Bescheinigungen über die Dauer bezw. das Vorhandensein des Arbeits- oder Dienstverhältnisses beschafft werden, sowie über dazwischen liegende Krankheits- oder Militärdienstzeit, welche als Arbeitszeit angerechnet wird.

Dagegen ist der Nachweis auch über die Höhe der verdienten Löhne (unter Berechnung des Wertes von Naturalien, Wohnung, Kost etc.) dringend notwendig für den Fall des Eintritts der

### 2. Altersrente innerhalb der Uebergangszeit.

Der Anspruch auf Altersrente tritt ein mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

Nach §. 16 sollen vor Gewährung der Altersrente 30 Beitragsjahre abgelaufen, d. h. 30 mal 47 = 1410 Wochenbeiträge von dem und für den Versicherten geleistet sein.

Für die ersten 30 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes wird aber nur beansprucht, daß die Versicherungspflichtigen während der dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorhergegangenen 3 Kalenderjahre insgesammt mindestens 141 Wochen hindurch thätig in einem nach diesem Gesetz die Versicherungspflicht bedingenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden haben.

Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes zu Anfang 1891 also bereits 70 Jahre oder darüber alt ist, erhält Altersrente, ohne daß er überhaupt einen Beitrag gezahlt hat, wenn er nur nachweist, daß er in der Zeit von 1888 an 141 Wochen in einem die Versicherungspflicht bedingenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat, wobei eine nachgewiesene Unterbrechung durch Krankheit mit eingerechnet wird und auch die in dieser Zeit eingetretene Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts schadet (§ 119), insoweit diese Unterbrechung in einem Jahre nicht vier Monate übersteigt.

Wer jetzt aber schon z. B. das 65. Lebensjahr vollendet hat, erhält von 1894 an Altersrente, wenn er den vorstehend angegebenen Nachweis führt; wer jetzt das 63. Lebensjahr vollendet hat, von 1896 an und so fort.

Für die Höhe der Altersrente, soweit sie innerhalb der ersten 10 Jahre nach Eintritt dieses Gesetzes entsteht, kommen dabei für die vor Inkrafttreten des Gesetzes liegende Wartezeit die Steigerungssätze derjenigen Lohnklasse in Anrechnung, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst des Versicherten in den drei Jahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entsprechen.

Für alle männlichen und weiblichen Arbeiter und Dienstboten etc., welche schon jetzt älter als 58 Jahre sind, ist es deshalb von höchster Wichtigkeit, daß sie sich die Zeit der Arbeit, Dienstzeit, Krankheit seit Anfang 1887, daneben aber die Höhe ihres Lohnes beschreiben lassen. Können sie später nicht nachweisen, daß sie für die Jahre 1888 bis 1891 einen höheren Lohn bezogen, so wird ihnen für Feststellung der Altersrente für die gesamte Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes nur der Lohnsatz der niedrigsten Lohnklasse angerechnet.

Später sind infolge von Wechsel in der Arbeits- oder Dienststelle, Todesfall des Arbeitgebers oder Dienstherrn, oder durch sonstige Umstände zweifellos solche Nachweise vielfach nur sehr schwer zu beschaffen. Es ist deshalb dringend zu empfehlen, das schon jetzt zu thun.

Die Nachweise sind durch die am Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder durch eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen. (§ 161.)

Durch Beschluß des Bundesraths soll die Bestimmung der §§ 18 und 140 schon von jetzt an Anwendung finden, wonach derartige amtliche Bescheinigungen gebühren- und stempelfrei auszustellen sind.

An den männlichen und weiblichen Arbeitern und Dienstboten und sonstigen Versicherten ist es nun, für die Zeit von 1887 an sich Nachweise vorbesprechener Art zu beschaffen.

An den Arbeitgebern ist es, ihre versicherungspflichtigen Arbeiter, Dienstboten etc. auf Beschaffung dieser Nachweise aufmerksam zu machen und sie dabei zu unterstützen.

An der Presse aller Richtungen ist es, Arbeitgeber und Arbeiter nachdrücklich und fortgesetzt über die Sachlage aufzuklären und zu mahnen; an den oberen und unteren Verwaltungsbehörden endlich ist es, anregend und fördernd dafür zu wirken. Es handelt sich, wie wiederholt jet, darum:

1. für alle männlichen und weiblichen Arbeiter, Dienstboten und sonstigen Versicherungspflichtigen um Bescheinigungen, daß sie seit Anfang 1887 in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß standen, welches die Versicherungspflicht bedingen würde, und um Bescheinigung der seit derselben Zeit eingetretene Unterbrechung durch Krankheit, Militärdienst und des Arbeitsverhältnisses überhaupt,

2. wegen der Altersrente für solche, welche schon 58 Jahre und älter sind, um Bescheinigung der Höhe ihres Lohnes von 1888 an.

## Nachwort.

Das ist in kurzen Zügen und unter Hervorhebung der wichtigsten Punkte das Wesen des soeben zu Stande gekommenen Gesetzes über die **Invaliditäts- und Altersversicherung der deutschen Arbeiter**, das einen Markstein in der Geschichte unseres deutschen Vaterlandes bezeichnet, welches wie mit den andern Gesetzen zum Wohl des arbeitenden Volkes, bahnbrechend darin vorgeht:

Das Gesetz entspringt dem reinsten Wohlwollen gegen die wirtschaftlich Schwachen, die Grundlage ist eine so durchaus gesunde und breite, an die Vorarbeiten haben seit fünf Jahren hervorragend begabte Männer ihr bestes Wissen und Können gesetzt, es hat der Reichstag das Seine gethan, die Bestimmungen sind mit so viel Vorsicht getroffen, daß nur Gutes daraus entspringen kann.

Was im Einzelnen zu bessern ist, das wird an der Hand der Erfahrung mit demselben guten Willen gebessert werden, mit welchem das Gesetz selbst geschaffen wurde.

Wünschen wir, daß so viel guter Wille von denen, welchen er dienen will, erkannt werde, daß das Gesetz alles das wirkt, was es zu schaffen bestimmt ist, daß es, soweit staatliche Einwirkung unter Mitwirkung der Selbsthilfe das vermag, den Arbeitern eine bessere Stellung gebe, daß es die Zufriedenheit unter ihnen und den Frieden unter den verschiedenen Ständen fördere, daß es unserm lieben deutschen Vaterlande dauernd zum Wohle und zur Ehre gereiche. Das gebe Gott!

